

R. r. r. r. Replica Equestris puncto Servitior. feudaliu[m] contra
W[ür]temberg / de 1691. vid. N. 11. in Thesauro Equestri.
pag. 216. seqq.

S. s. s. s. Uterior Replica Equestris dicto puncto , de 1692.
vid. N. 11. in Thesauro Equestri part. 2. pag. 216. seq.



F. SPECIFICATION

Der Beylagen / zu des Schwäbischen Crayßes
Deduction, puncto prätendirter Crayß. Concurrenz an die
Ritterschafft / de 1695.

NUM. 1. Schreiben der R[ei]che der
Gesellschaft St. Georgens
Schilbs im Hegöw / an die Crayß
Fürsten in Schwaben. dd. Montags
vor Unser lieben Frauen Tag / Assum-
ptionis, 1522.

N. 2. Extract Ordnung und Er-
klärung der Execution und Handha-
bung des Kaiserl. Land. Friedens zu
Frankfurt am Mayn / berathschla-
get im Jahr 1554.

3. Missiv eines R[ei]chl. Schwäbisch.
Crayß. Convents, an die Viertel
der Ritterschafft in Schwaben / am
Neckar / Kocher / Donau / Hegöw /
Algöw / Bodensee und Reichgöw.
dd. Siengen den 16. Febr. 1556. ist
N. 13. in Thes. Equestr.

4. Antwort, Schreiben an Ihre
Hochst. Gnaden zu Costanz von der
Reichs Ritterschafft. dd. 24. Merch/
1556.

5. Antwort, Schreiben an Ihre
Hochst. Durchl. zu W[ür]temberg / von
der Reichs Ritterschafft. 24. Merch/
1556.

6. Extractus Crayß. Abschieds / W[ir]-
den 23. April / 1556. ist N. 14. in Th.
Equestr.

7. Instruction, was die Verord-
nete und Gesandten des Schwäbisch.
Crayßes Ständen bey den Aufschrrei-
benden und Ausschüssen der Viertel
deren vom Adel / und gemeiner Rit-
terschafft im Land zu Schwaben / an-
bringen / werben und handeln sollen.
ist N. 15. in Thes. Equestr.

8. Schwäbisch. Crayß an die Reichs-
Ritterschafft in Schwaben / puncto
Concurrentia, zu Handhabung des
Land. Friedens. ult. Aug. 1556.

9. Antwort, Schreiben der ges-
samten Ritterschafft. dd. 23. Jun.
1557.

10. Reichs Ritterschafftliche Erklärung hoc puncto, dd. 28. Febr. 1559.
11. Weitere Antwort des Schwäbischen Crayßes an die Ritterschafft 1559.
12. Schwäbischen Crayßes Instruction hoc puncto, 3. Sept. 1557.
13. Schriftl. Declaration und Antwort an die Crayß-Stände / von der Ritterschafft Abgeordneten. Eßlingen / den 12. März / 1560.
14. Ritterschafft. Antwort. 1560.
15. Item. 14. März / 1560.
16. Weiters Schreiben an das Hochfl. Crayß-Aufschreib-Amt / von der Ritterschafft in Schwaben / 7. Aug. 1560.
17. Schreiben an das Hochfürstl. Crayß-Aufschreib. Amt / von der Ritterschafft in Schwaben. 10. Oct. 1561.
18. Schreiben der Kayf. Maj. an des Schwäbif. Crayßes Stände / die Ritterschafft belangend. Wien / ult. Jun. 1561.
19. Schwäbische Ritterschafft an den Schwäbischen Crayß / dicto pacto Concurrentiæ zum Land-Frieden. 19. Jan. 1562.
20. Des Schwäbif. Crayßes Antwort. 21. Jan. 1562.
21. Ritterschafft. fernere Erklärung 22. Jan. 1562.
22. Des Schwäbif. Crayßes weitere Antwort. 24. Jan. 1562.
23. Ritterschafft. Project, darauf dieselbe gegen den Schwäbif. Crayß sich einzulassen bedacht ist 1562.
24. Eines Schwäbischen Crayßes Gegen-Project. 26. Jan. 1562.
25. Der Ritterschafft fernere Erklärung. 7. April 1562.
26. Eines Schwäbif. Crayßes fernere Antwort. 10. Apr. 1562.
27. Ritterschafft. Declaration an den Schwäbif. Crayß / pacto Concurrentiæ zu des Crayßes Defension, 29. May / 1622.
28. Copia Schreibens von beeden Crayß-aufschreibenden Fürsten / an die getammte Ritterschafft in Schwaben. 12. 22. Oct. 1663.
29. Antwort-Schreibens an beede Herren Crayß / Aufschiebende Fürsten / von der Reichs Ritterschafft in Schwaben. 19. Dec. 1663.
30. Extractus Schwäbif. Crayßes Conferenz Protocolli mit der Ritterschafft / pacto Concurrentiæ ad securitatem publicam. im Aug und Sept. 1664.
31. Schwäbif. Crayß an die Ritterschafft dicto pacto. 21. 31. Jul. 1673.
32. Vor-Antwort der Ritterschafft in Schwaben / Donau-Viertels / an das Hochfl. Crayß-Aufschr. Amt in Schwaben. 20. 30. August. 1673.
33. Ritterschafft. Antwort. 10 / 20. Sept. 1673.
- ad N. 33. Cef. Rescript. an Encheftett / pacto Securitatis publicæ. 1670. ist H. H. 3. in Col. Dipl.
34. Copia Schreibens an die Kayf. Maj. des kbbf. Schwäbischen Crayßes beeder Herren ausschreibender Fürsten Hochfl. Gnd. und Hochfl. Durchl. 21. 31. Oct. 1673.
35. Cefar. Rescript. an den Schw. Crayß / dicto pacto Concurrentiæ B-questis. 22. Dec. 1673. 36.

36. Extract projectirter Defensiv-Allianz zwischen Oesterreich / dem Schwäbischen Crayß und der Reichs-Ritterschafft. 24. Jun. 1674.
37. Tractaten der Kayserl. Eöbl. Hof-Cammer mit der Ritterschafft in Schwaben. 1688. ist I. i. 3. in Cod. Diplom.
38. Schreiben an die röm. Kayserl. Majest. von der allgemeinen Schwäb. Crayß-Versammlung. Augspurg / den 21. 31. Jan. 1689.
39. Extract ferner weiter Erklärung an des allhier anwesenden Hochansehnlich. n. Kayserl. Herrn Besandens Hochgräfl. Excellenz / von der allgemeinen Crayß-Versammlung. Ulm den 4. 14. Febr. 1689.
40. Extract allgemeinen Schwäb. Crayß-Recesss. Ulm / den 21. 31. Merzen / 1689.
41. Extract Reccessus zwischen der röm. Kayserl. Majest. und dem Eöbl. Schwäb. Crayß / das Postier und Quartierungs- u. Wesen betreffend. Wien / den 29. Jan. 1691.
42. Extract allergnädigst-ertheilter Resolution. Wien / den 5. Nov. 1691.
43. Copia Kayserl. Allergnädigsten Rescripts an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben / vom 2. Nov. 1691. ist K. K. 4. in Cod. Dipl.
44. Kayserl. Rescriptum an das Hochfl. Crayß-Aufschreib. Ammt in Schwaben / wegen der Ritterschafft. Concurrenz. Wien / den 17. Novem. 1691. ist K. K. 5. in Cod. Dipl.
45. Kayserl. Allergnädigst. Hand-Schreiben an des Herrn General-Feld-Marschallen / Grafen von Capratz Excellenz. vom 12. Dec. 1691. ist N. 5. lit. Aa. supra ad Gravamina Circuli Suevici.
46. Extractus Allergnädigst. ertheilter Resolution. Wien / den 20. Febr. 1693.
47. Extractus Allergnädigsten Kayserl. Rescripts an des Herrn General-Lieutenant, Marggrafen zu Baaden Hochfl. Durchl. Wien / den 7. Nov. 1693. ist M. M. 1. in Cod. Dipl.
48. Copia Schreibens von des Hn. General-Lieutenant Marggrafen zu Baaden Hochfl. Durchl. an den Eöbl. Schwäb. allgemeinen Crayß-Convent. Sünzburg / den 6. May / 1694.
49. Copia Gewalts / so der Hn. Crayß-Aufschreibenden Fürsten Besandschafft von Convents - wegen ertheilt worden. Ulm / den 10. 20. May / 1694.
50. Formula Gewalts der Eöbl. Ritterschafft / so Dero Abgeordneten / Herrn Baron von Aw / mitgegeben worden. den 21. May / 1694.
51. Conferenz-Puncten zwischen dem Schwäb. Crayß und der Reichs-Ritterschafft. 1694.
52. Extract aus der unter die sieben Reichs-Crayß den 25. Jun. 1750. zu Nürnberg gemachten Repartition der Schwedischen Satisfactions-Gelder.
53. Kurzer Begriff / die Ritterschafftliche Concurrenz, von anno 1532. her / betreffend. ist N. 16. in Thel. Equestr.
54. Puncta, zu weiterer Conferenz mit Eöbl. Ritterschafft. ist N. 17. in Thel. Equestr.
55. Reichs-Ritterschafft an den Schwäb. Crayß / *p[er]to Concurrenz*. 26. Nov. 6. Dec. 1691.

Verlagen/ zu des Schwäbischen Crayßes DE-
DUCTION, p̄o Concurrentiæ Equestris ad Securitatem
Imper. publicam, de anno 1695.

N. 1. Ordo Equestris ad Circulum Suevicum. de anno 1522.

Schreiben der Rätthe der Gesellschaft St. Geor-
gen Schilds im Hegöw/ an die Crayß Fürsten in Schwaben/ dd.
Montags vor Unser lieben Frauen Tag Assumptionis.

Nachdem von Eu. Fürstl. Gnaden aus Befehl Röm. Kayserl. Majest. unsers Allergnäd. Herrn/ und den Ständen des Heil. Römischen Reichs / ein Mandat uns zukommen / und überantwortet ist / mit seiner Innhaltung / daß wir Ritter und Knecht der Gesellschaft St. Georgen Schilds / im Hegöw / auf Montag nach unser lieben Frauen Tag Assumptionis, nechst künfftig zu Nacht / zu Ehlingen erscheinen / oder unsern völligen Gewalt dahin zu schicken / und auf solchen angelegten Tag von Eu. Fürstl. Gnaden zu vernemen / laut der Kayserl. Majest. und der Ständen des H. Römischen Reichs Befehl. Solch aufgegangen Mandat, haben wir mit Allerunterthänigkeit empfangen / und mit seiner Innhaltung vernommen / und wären geneigt / solchem ausgegangenen Mandat Folzung und Statt zu thun ; das aber dieser Zeit nicht seyn mag ; aus Ursach / daß unser Hauptmann nicht inländig ist / sondern von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand /

Erz / Herzogen zu Oesterreich 20. bescrieben und ernstlich erfordert ist. Zum Andern / daß wir in solcher kurzen Zeit die gemeine Versammlung der Gesellschaft St. Georgen / Schilds im Hegöw nicht haben mögen zusammen bringen. Damit nun aber Ewer Fürstliche Gnaden vernemen mögen / daß wir geneigt sind / Römisl. Kayserl. Majest. und denen Ständen des Heil. Röm. Reichs / auch Ew. Fürstl. Gnaden zu Willfahung / so schicken wir hiermit zu Ew. Fürstl. Gnaden unsern Diener / Jacob Bollingern / Zeigern dieses Brieffs / von Ew. Fürstl. Gnaden das Begehren Kayserl. Majest. und der Ständen des Heil. Reichs zu vernemen ; Alsdann solch Begehren von Stund an wiederum hinter sich an Gemein / Ritter und Knecht der Gesellschaft St. Georgen Schilds legen zu lassen / mit uns sonder Zweifel / dieselbigen Ritter und Knecht werden auf solch Begehren der Kayserl. Majest. und der Ständen des Heil. Reichs / fürderlich / und zum allers

N. 5. Idem an Württemberg. de 1556.

Antwort-Schreiben an Ibro Hochfl. Durchl. zu
Württemberg/ von der Reichs-Ritterschafft. den 26. März.

Durchleuchtiger/ Hochgebohrner Fürst und Herz.
Euer Fürstl. Gnaden seyen unsere unterthänige willige
Dienste mit Fleiß zuvor/ Gnädiger Herr ic.

Nachdem &c. NB. Ist mit vorhergehendem Schreiben ganz einerley In-
halts.

N. 6. Recessus Circuli Suevici, de 1556. ist N. 14. in Thesaur.
Equestr. Part. 2.

N. 7. Instructio Circular, p^oto Concurrentia. ist N. 15. in Thes.
Equestr. Part. 2.

N. 8. Circulus Suevicus ad Ordinem Equestr. 1556.

Copia Schreibens an die Ritterschafft im Lande
zu Schwaben. Ulm/den letzten Aug. 1556.

Unsern günstigen-Gruß / auch
freundlich gutwillige Dienste zu-
vor / Edlen / Bestrengen / und Bes-
sten / liebe und gute Freund / auch
günstige liebe Herren und Junckherrn;
wir haben von unsern Verordneten
und Gesandten / auf diesem Crayß
Tag angehört / was sie auf beeden
verschieden Tügen / nemlich den 27
Aprilis zu Rietlingen / und den drit-
ten Maij zu Eslingen / mit gemeiner
Ritterschafft der Viertel im Land zu
Schwaben / von wegen der Hand-
habung des Kayserlichen Land-Frie-
dens / in diesem Löblichen Schwäb-
ischen Crayß / in Nahmen unserer
gnädigsten und gnädigen Fürsten und
Herren / auch gnädigen und günsti-
gen Herren und Obern / angebracht
und gehandelt / was auch ihnen den
Gesandten / auf solch ihr Werbung
und Instruction. auf angeregten bee-
den Tügen / angemeldten Orthen zu
Antwort gefallen / und wiewohl sol-
che Antworten zum Theil anhängig /
und dermassen zweiffentlich gestellt /
und gegeben / daß wir darauf kein
endliche Resolution der Ritterschafft
haben vermercken mögen / welches
dann / unser Crachten / allermeist

aus

Reisigen / so man sonst von Fremden bestellen müst / erstatten / und was sie bey Fremden verdienen / in Ihrem eigenen Vaterland / auch zu ihrem eigenen Schuß / von gemeinen Crayß- Ständen erlangen möchten / zu dem daß solch der gemeinen Ritterschafft Hülff / nicht anderen Crayßen / sondern diesem und desselbigen Gliedern / zu Gutem und Fürstand solte reichen und dienen.

Dieweil dann gemeldter unserer Gesandten Werbung / in solcher Gemein gestellt / daraus dieser Verstand nicht hat genommen werden mögen / so seyn wir die Abwesende Stände / und der Abwesenden Räte und Botschafften verursacht worden / gemeiner Crayß- Stände Gemdch und Meinung etwas lauterer zu eröffnen / und siehet newlich dahin :

Erstlich / daß diese der gemeinen Ritterschafft Hülff / inmassen oben gemeldt / gar nicht dahin reichen / dienen und gezogen werden solte / da dieser Crayß andern genachbarten Crayßen mit ihrer Hülff zuziehen müste / daß sie auch damit beschwehrt / oder sonst zu einigen Anlagen oder Hülff außershalb dieses Crayßes gezogen / sondern allein / wo dieser Crayß / oder desselbigen Glieder / welche das Recht / oder Erkenntnuß dieses Crayßes Ständ leiden möchte / mit Gewalt betragt und überzogen werden / und also solcher unrechtmässiger Gewalt / die gemeine Ritterschafft sowol / als andere Stände belangen möchte / daß alsdann zu gemeiner Crayßes Hülff die Ritterschafft mit einer gewissen Maß auch zugesetzt hätten.

Zum andern / daß in angeregtem Fall die Hülff zu Rosß von der Ritterschafft auf eine gebührende Anzahl / und ein bestimmte Zeit / wie man sich deren mit ihnen vergleichen möchte / auf derselben Kosten / als ein Reuter-Dienst / und nach Verschienung solcher Zeit / so der Obrist und die Zuverordneten solcher Hülff weiter bedörffen würden / um ein zimliche leidentliche Besoldung / deren man sich abermahlen mit ihnen vergleichen wolte / und also auf dieses Crayßes Kosten geleistet wurde.

Zum dritten / daß die Ritterschafft dieses Crayßes und desselbigen Ständen / welche das Recht und die Erkenntnuß der Crayß- Ständ leiden möchten / zuwider / niemands keinen Unterschleiff / Fürschub / oder Hülff / erzeigen und beweisen / auch gehörter massen wider diesen Crayß oder desselben Glieder nicht dienen solten oder wolten.

Zum vierdten / daß die von der Ritterschafft in ihren Gebieten und Flecken die gartende Knecht austreiben / desgleichen andere den gemeinen Nutzen und gute Policy betreffende / und von gemeinen Crayß- Ständen verglichene Articul , wie andere Crayß- Ständ auch geleben und nachsehen wolten.

Dargegen seyn anfänglich die Ständ dieses Crayß geneigt und erbietig / die Befehls- Leuthe oder Reysigen / als Rittmeister / Hauptleut / aus ihnen / so viel möglich / zu bestellen und zu nehmen / auch neben dem Obristen und den Zugeordneten /

in fürfallenden Sachen / und nach Gelegenheit derselbigen / in ihren Rath zu ziehen / und also mit gemeiner Ritterschafft Zuthun / in Artes ges. Sachen / und da zu Feld gezogen würde / zu handeln. Dergleichen / da auch die von der Ritterschafft / insgemein oder insonderheit / von Auswendigen oder in diesem Crayß Geseßenen / wider den Land-Frieden beschwehrt werden wolten / solte ihnen gleicher Gestalt von denen Ständen dieses Crayßes zu dem Rechten und vor thätlichem Gewalt jederzeit Beystand / Hülff und Rettung geleistet und bewiesen werden / auf Mafi man sich mit ihnen ferner vergleichen möchte; Derhalben / dieweil diese Vergleichung / gehörter Massen / allein unter diesen Crayß / und desselben Glieder zu gutem / mit der Ritterschafft angesehen / so seynd die anwesende Stände und der Abwesenden Botschafften nochmahlen guter Hoffnung / diese Mittel sollen gemeiner Ritterschafft nicht allein nit beschwerlich / sondern in gemeinem Vaterland / (welchem sie nicht weniger als die Stände dieses Crayßes verwandt / und dasselbige von natürlichen Rechten / zugleich / zu schützen und zu schirmen schuldig seyn) nützlich / ehrlich und fürständig / auch bey gemeiner Ritterschafft also angesehen seyn / daß die solches für sich selbst zu befördern bedacht und geneigt seyn werden; Insonderheit / dieweil sie sonst mit einigen Contributionen / des Crayßes Vorrath / oder desselbigen andere Anlagen / Umschlagen /

und dergleichen Unkosten nicht beschwert / und mit eingezogen sollen werden; darbey dann sie abermals zu bedencken / daß die von der Ritterschafft / neben den Ständen dieses Crayßes / Mitglieder eines gemeinen Vaterlands seynd / und daß die natürliche Billigkeit und menschliche Vernunft aufweist / daß alle Glieder eines gemeinen Leibes / den Leib / ein jedes nach seinem Amt / zu schützen schuldig: und wo es nicht geschicht / daß weder der Leib / noch die Glieder erhalten werden mögen / daß auch alle natürliche Recht vermögen / welche in einer gemeinen Versammlung durch gemeine Hülff geschützt / und geschirmt werden / daß sie auch zu ihrem eigenen / und derer Mitschus / und Mithülff thun / und so sie den Nutzen dieses Schirms annehmen / auch die Bürden der Mit-Hülff tragen sollen / auf welcher natürlicher Billigkeit auch / der Kayserliche Land-Fried gegründet / in dem Versehen / daß alle des Reichs Glieder / einander für unbilligen Land-Friedbrüchigem Gewalt zu schützen und zu schirmen / von dem auch niemand / was Stands oder Berufs der ist / ausgenommen / noch derer befreuet seyn soll / und dieweil dann die von der Ritterschafft im Reich geseßenen / und der Kayserlichen Majest. und Ihrer Majest. Kayserlichen Land-Frieden unterworfen / so haben sie aus hohen Verstand / wohl abzunehmen / daß auch aller Billigkeit gemäß / daß die Ritterschafft billich solchen Kayserlichen Land-Frieden wieder die Land-Friedbrecher / und
 so

sonderlich in ihrem eigenem Vatterland / handhaben zu helfen geneigt seyn sollen / dann in solchem wird nicht allein des Kayfers Gebott / dem die Ritterschafft auch unterworfen / sondern auch das Eödtlich / und Natürliche Recht vollzogen / so soll auch billich gemeine Ritterschafft bewegen / daß durch das Eödtliche Werck / der alt Eödtl. Rueff / Ehr- und weit bekantter auch berühmter Rahm der Schwaben / nicht allein erhalten / sondern noch mehr außgebreitet würde.

Und dieweil dann gemeine Ritterschafft solcher Ehr gemeinen Vatterlands auch mittheilhaftig / so soll sie billich geneigt seyn / solche Ehr mit einer gebührlichen Mit- Hülf zu erhalten / und soll gemeine Ritterschafft / an dem allem billich nicht irren oder verhindern / daß sie bißher sich nie in kein Bündnus einlassen wollen / dann hier nicht von einer Bündnus / sondern allein von Handhabung des gemeinen Kayserlichen Land- Friedens / und so viel gemeine Ritterschafft belangt / allein von Beschützung und Beschirmung des gemeinen Vatterlands / dessen sie auch Mit- Glieder seynd / gehandelt und dahin getrachtet würdet / daß die Inntwohner dieses Crayßes / unter denen die Ritterschafft auch ein Theil ist / vor unrechtmässigem innerlichen Gewalt beschützt / und bey dem Thren in gutem Frieden / Ruhe und Einigkeit bleiben mögen / darzu dann alle Glieder des Vatterlands / wie gemeldet / von natürlichem Recht einander behülfflich seyn sollen / des gleichen soll gemeine Ritterschafft die

se Handlung nicht dahin deuten und verstehen / daß dardurch derselben Freyheit weniger Abbruch geschehe / oder einiger beschwehrlicher Eingang daraus erfolge / dann durch angeregte Mittel werden sie weder gemeinen Crayß / noch einigem Stand desselben weiter unterworfen / dann sie von Alter gewesen ; Dem allem nach / und damit dann aus dem allem lauter zu ersehen / daß obergehlte und fürgeschlagene Mittel / der Eödtl. Ritterschafft nicht allein keinen Nachtheil nicht gebähren / sondern neben denen Ständen dieses Eödtl. Crayßes / und gemeinem Vatterland zu Nutz / Ehr und Wohlfahrt / unzweiffentlich reichen wird / so wollen sie anwesende Stände / und der Abwesenden Rätch und Botschafften / sich getrösten / gemeine Ritterschafft werde sich auf solche Mittel / mit gemeinen dieses Crayßes Ständen / in weitere Handlung und Vergleichung zu begeben / nicht beschweren / und wiewohl dieselbige ganz wohl geneigt wären / abermahls etliche zu gemeiner Ritterschafft auß ihnen zu verordnen / so ist doch die Fürsorg fürgefallen / daß die Sach möcht abermahlen durch Bestimmung der Mahlzeit / und hin- und wieder Besuchung der Tag / etwas verlängert und aufgezoget werden / und darzu durch dieselbigen unsere Gesandten / die Sach nicht so stattlich als in einer gemeiner Crayß- Versammlung gehandelt werden / und haben demnach bedacht / es solte zu Verrichtung solcher Sachen / dienstlicher und fürträglich seyn / daß gemeine Ritterschafft
auf

auf solch Schreiben / in ihren Vierteln fürderlich zusammen kommen / die Sachen weiter unter ihnen erwegen / und darauf ihre Aufschuß / mit schließlichem Gewalt und Befehl zu diesem Crayß abgefertiget hätte / derhalben dann die anwesende Ständ und der abwesenden Râth u. Botschafften / euch / als den Aufschreibenden Eures Viertels / solch des Schwäbischen Crayßes Gemüth / Willen und Meinung / auf die hievor gepflegte Handlung / weiter erklären und zu verstehen geben wollen ; und ist hiermit unser freundlich und diemiliche Bitt / unbeschwert zu seyn / solche Sachen und diß unser Schreiben an gemeine Ritterschafft Eures Viertels fürderlich / und hie

zwischen Martini gelangen zu lassen / und dieweil darnach um anderer Sachen ungefährlich wiederum eine Crayß-Versammlung fürgenommen und ausgeschriben möcht werden / die Sachen dahin befürdern / damit Eures Viertels Aufschuß bey solcher Crayß-Versammlung / welche dann von den ausschreibenden Crayß-Fürsten Euch auch zu guter Zeit zugescriben soll werden / auch erscheinen / und also mit Gewalt abgefertiget werden / daß hierinnen mit ihnen endlichen geschlossen / und die Sache endlich abgehandelt werden möchete und seyn euch freundlichen und dienstlichen Willen zu erzeigen geneigt. Datum Montags den letzten Aug. 1556.

Die Anwesenden Stände auch der abwesenden Râth und Botschafften des Schwäbischen Crayß / jezto zu Ulm beyeinander versammlet.

N. 9 Responsio Equestris. de 1557.

Antwort-Schreiben der gesammten Ritterschafft.

Hochwürdiger / auch Durchleuchtiger / Hochgebohrner / Fürsten / Gnädige Herren. Euer Fürstl. Gnaden seyn unsere unterthänig gutwillig Dienst zuvor. Das Schreiben von des löbl. Schwäbischen Crayß Ständen verordneten Râth und Botschafften / so jüngst-verschieden zu Ulm versammlet gewest / an statt und im Namen der Hochwürdigsten / Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochge-

bohrnen / auch Ehrwürdigen / Wohlgebohrnen / Ehrenvösten / Fürstlichen / Ehrsamten und Weisen / unsern Gnädigsten Gnädigen Fürsten / auch gnädigen und günstigen lieben Herren und guten Freunden / als Ständen des Schwäbischen Crayßes / an uns vom dato den 30. Tag verruckten Monats Aprils / gnädig / günstig und freundlich aufgangen / betreffende / daß Euer Fürstl. Gnaden als

als Aufschreibenden Crayß Fürsten / wir auf beschehen schriftliches Ansuchen unser Antwort und Resolution fürderlich zukommen lassen solten / haben wir unterthänigst / unterthänig / dienstlich und freundlich / wie sich gebühret vernommen / und uns hierauf verabschiedet und entschlossen / daß wir auf Hoch, und wohl, ermeldter / unserer Gnädigsten / Gnädigen Fürsten / auch gnädigen / günstigen lieben Herren und guten Freunden / des löbl. Schwäbischen Reichs Crayß / Ständen und Botschafften / ferner zuschreiben und Betagung unterthä-

nigst / unterthänig / dienstlich und freundlich erscheinen und anhören / auch auf hinter sich bringen / jedes Viertel der Ritterschafft Handlung pflegen lassen wollen / das Ew. Fürstl. Gnaden / wir auf Hoch, und Wohl, ermeldten des Reichs Crayß Ständen und Botschafften gethanen Schreiben / in Antwort / unterthäniger Meinung nicht verhalten sollen. Thun Ew. Fürstl. Gnaden uns unterthänig zu Gnaden befehlen / und zu deren unterthänigsten Diensten vorderist gutwillig erbiehen. Datum den 23. Tag Jun. 1557.

Ew. Fürstl. Gnad.

Unterthänige willige

Gemeine Ritterschafft und Adel der vier Bierthel im Land zu Schwaben.

N. 10. Declaratio Equestris de 1559.

An das Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Ammt in Schwaben Schriftliche Erklärung der Reichs Ritterschafft.

Hochwürdig / Durchleuchtig / Hochgebohrne Fürsten / gnädige Herren / Eu. Fürstl. Gnaden seyn unser geflissen- unterthänig- gutwillige Dienst zuvor.

Auf Derselben gnädig Schreiben / von wegen Handhabung des Landfriedens / den 25. Oct. jüngst. verwichenen 1558. Jahrs / an uns ausgangen / und die dabey zugesandte Declaratio, haben sich unsere Bierthel / so viel sich deren zu seiner Zeit

mit Nahmen anzeigen werden / einer Antwort entschlossen / welcher massen sie bedacht seynd / sich derhalben mit Ew. Fürstl. Gnaden / und den andern löblichen Schwäb. Crayß Ständen einzulassen / die übersenden wir Denselben hiermit verwahrt

ccc

64 ;

zu ; wie Sie dann gnädiglichen zu sehen und zu vernehmen haben ; Der unterthänigē Zuversicht / Ih. Fürst. Gn. Günsten u. Sie werden die von uns also zu Gnaden und Benügen aufnehmen / und wofern Sie hierauf mit endlicher Vergleichung und Aufrichtung einer gebührliehen Notell fürzugehen gnädiglich / günstiglich und freundlich gemeint / und wir deß bey guter Zeit / auch uns geraumten und gewissen Tages / auf welchem das beschehen solle / bericht / seyn wir erbietig / zu solchem unsere Verordnete mit genugsamer

Ew. Fürstl. Gnad.

Instructiō und fernere Bericht / der Viertel und Persohnen / die sich / wie oben vermeldt / in ein Mit. Hülf begeben werden / und auch nothdürfftigen Gewalt endlich und schließlich zu handeln / auch was solcher Declaration, und unserer Bewilligung gemäß / helfen zu begreifen und aufzurichten / abzufertigen / und haben Ew. Fürstl. Gnaden solches zu begehrtter Antwort in Unterthänigkeit nicht sollen bergen / Deren thun wir uns zu Gnaden beschehlen / Datum Wunderlingen den 28. Nov. 1559.

Unterthänige Dienstwillige

Der fünff Viertel im Land zu Schwaben und Ihrer Mit-
Verwandten Ausschuß / so heut daro dajelbst versamm-
let gewesen.

Ad Num. 10.

Auf der Hoch- / löblichen Schwäbischen Crayß, Ständ / gnädig / günstig und freundlich Anlangen und Ersuchen / wann wegen einer Mit. Hülf zu Handhabung des Kayserlichen Land- / Friedens / an die von der Ritterschafft und Adel der Fünff Viertel in dem Land zu Schwaben / mehrmahlen beschehen / haben sich die und Ihre Mit. Verwandten / so viel deren / zu erheischender Zeit / mit Mahmen angezeigt werden / dieselbe folgender massen / unterthänig / dienstlich und freundlich zu berichten entschlossen.

Anfänglich / daß Ihr Fürstl. Gnad. Günsten und Sie / auf vorer-

gangene Unterhandlungen / ihrem Begehren nach / nicht längst vollkommenlich beantwortet worden / wäre fürnehmlich eben aus den Ursachen / die sie seibs ermeldter Ritterschafft Berordneten / vom letzten Aug. deß 1557. und 25. Octobris erschienen 1558. J. in Schrifften außführlich zu erkennen geben / dergleichen ihrer mercklich obligender Beschwerden / derhalb sie anher über ihr vielfeltig bey dem vorigen gewesen / und jetzigen Röm. Kayserl. Majestät / beschehenen unterthänigsten suppliciren / noch keine Erledigung erlangen mögen / erfolat / und also wider Ihr / der Ritterschafft Gemüth und Willen / eine Handlung

auf

auf die andere verschoben / derwegen
dann Ihr allerunterthänig/dienstlich/
fleißig und freundlich Bitt / Hoch-
und wolermeldte Schwäbische Crayß-
Ständ / wolten diesen Verzug zu kei-
nem Mißfallen / noch für beschweh-
lich aufnehmen / sondern sie jetzt gehö-
rter Ehehafften Verhinderungen halb/
mit Gnaden / Gunst und in aller
Freundschaft / vor entschuldiger hal-
ten.

Wiewol nun gedachte Ritterschafft
noch nicht wissen möchte / was sich Zh.
Kaysersl. Majestät / über bemeldte ihre
Beschwerden / die sie deren weiter
fürzubringen bedacht / ferner endlich
resolviren würden / und ihnen bedenk-
lich / sich vor demselbē in einige schließ-
liche Handlung / mit Ihr Fürstl. Gna-
den Gunsten und Ihnen / einzulas-
sen / jedoch dieweil sich die in berühr-
ten ihren letzten Schrifften / gegen
Benandten von der Ritterschafft / un-
ter andern auf was Maß / Mittel
und Weg / diese Handlung fürge-
nommen / und benandtlich folgende
Articul und Punkten declarirten und
ausdrücklich erklärten.

Daß im Fall / da Ihr Fürstl. Gna-
den Gunsten und Sie / (die das
Recht wohl leiden möchten) gemei-
niglich oder sonderlich / von Auß- oder
Einländischen / wider obbestimmten
Land-Frieden / ungebührlicher Weiß
bedrangt oder überzogen wüden / Sie
die Ritterschafft derselben zu Abwen-
dung des allen ein bestimmte Zeit / und
mit einer benandten Anzahl einen Reu-
ters . Dienst auf ihren Kosten thun /
auch wo es nothwendig / des die Noth-

durfft erfordern / und diß Crayß O-
brüter / das begehren / um ziemliche
Besoldung weiter dienen / sich auch
wider Ihr Fürstl. Gnaden Gunsten
und Sie / nicht gebrauchen lassen /
die Gartenden und Herzen lose Knech-
te / auß Ihr / der Ritterschafft Ge-
bieten treiben / und denen so wider
mehrbemeldten Land-Frieden hand-
len / keinen Vorschub thun.

Etlicher dem gemeinen Ruß und
guter Policey fürträglicher Articulu/
deren Sie / die Crayß . Ständ / sich
untereinander verglichen / gemäß hal-
ten / und daß solcher Reuters . Dienst
allein Ihren Fürstlichen Gnaden
Gunsten und ihnen zu gutem Kommen/
Sie die Ritterschafft / andern Crayß-
sen den zu leisten nicht schuldig seyn ;
Darzu nach Gelegenheit der Sach
und Personen / zu Haupt Befelchs-
Leuten / Rittmeistern und Einrath ge-
brauchen lassen.

Mit fernern gnädigen / günsti-
gen freundlichen Erbieten und Vorge-
ding / daß berührte Ritterschafft /
hierdurch mit einiger Contribution,
Anlagen / Ihr der Ständ Obligen/
Sachen / Vorrath / An- und Um-
schlagen / auch dergleichen Unkosten/
keines Wegs beladen werden / noch
die tragen zu helffen / oder sich mit
einziehen zu lassen / schuldig ; Gleicher
Gestalt auch unter einigē Stand oder
Obrikeit nit gezogen / ihnen darauß
kein Nachtheil erfolgen / noch viel we-
niger sie um ihr alt Herkommen u. Frey-
heiten gebracht / darwider beschwert /
oder derselben zu einigem Abbruch
und vergreifflichen Eingang / beson-

zu ; wie Sie dann gnädiglichen zu sehen und zu vernehmen haben ; Der unterthänigē Zuversicht / Ih. Fürst. Gn. Günsten u. Sie werden die von uns also zu Gnaden und Benügen aufnehmen / und wofern Sie hierauf mit endlicher Vergleichung und Aufrichtung einer gebührliehen Notell fürzugehen gnädiglich / günstiglich und freundlich gemeint / und wir deß bey guter Zeit / auch uns geraumten und gewissen Tages / auf welchem das beschehen solle / bericht / seyn wir erbietig / zu solchem unsere Verordnete mit genugsamer

Ew. Fürstl. Gnad.

Instructiō und fernerm Bericht / der Viertel und Persohnen / die sich / wie oben vermeldt / in ein Mit. Hülf begeben werden / und auch nothdürfftigen Gewalt endlich und schließlich zu handeln / auch was solcher Declaration, und unserer Bewilligung gemäß / helfen zu begreifen und aufzurichten / abzufertigen / und haben Ew. Fürstl. Gnaden solches zu begehrtter Antwort in Unterthänigkeit nicht sollen bergen / Deren thun wir uns zu Gnaden beschehlen / Datum Wunderlingen den 28. Nov. 1559.

Unterthänige Dienstwillige

Der fünff Viertel im Land zu Schwaben und Ihrer Mit. Verwandten Außschuß / so heut daro dajelbst versammelt gewesen.

Ad Num. 10.

Auf der Hoch. löblichen Schwäbischen Crayß. Ständ / gnädig / günstig und freundlich Anlangen und Ersuchen / wann wegen einer Mit. Hülf zu Handhabung des Kayserlichen Land. Friedens / an die von der Ritterschafft und Adel der Fünff Viertel in dem Land zu Schwaben / mehrmahlen beschehen / haben sich die und Ihre Mit. Verwandten / so viel deren / zu erheischender Zeit / mit Mahmen angezeigt werden / dieselbe folgender massen / unterthänig. dienstlich und freundlich zu berichten entschlossen.

Anfänglich / daß Ihr Fürstl. Gnad. Günsten und Sie / auf vorer-

gangene Unterhandlungen / ihrem Begehren nach / nicht längst vollkommenlich beantwortet worden / wäre fürnehmlich eben aus den Ursachen / die sie seibs ermeldter Ritterschafft Berordneten / vom letzten Aug. deß 1557. und 25. Octobris erschienen 1558. J. in Schrifften außführlich zu erkennen geben / dergleichen ihrer mercklich obligender Beschwerden / derhalb sie anher über ihr vielfeltig bey dem vorigen gewesen / und jetzigen Röm. Kayserl. Majestät / beschehenen unterthänigsten suppliciren / noch keine Erledigung erlangen mögen / erfolat / und also wider Ihr / der Ritterschafft Gemüth und Willen / eine Handlung auf

Verweilung / so viel möglich / ver-
 mittlen bleiben / so möchte numahls
 mit Ihrer Fürstl. Gnaden Gunsten/
 und der andern Ständ Gelegenheit/
 zu demselben gegriffen / alle Articul
 verglichen / und in einhelligen Ver-
 stand gebracht / folgend / so das be-
 schehen / eine ausführliche / ordent-
 liche und undisputirliche Form / mit
 Einleibung des / so zur Sachen dien-
 lich / gebührlich und vonnöthen / gestellt
 und verfaßt werden.

Unter andern aber erachtet die
 Ritterschafft / daß hierinn die höchst-
 genannt Römisch. Kayserl. Majestät/
 und aller Lehen. Herren Gerechtigkei-
 ten vorzubehalten / und von einer
 Maas zu reden / damit diese Hand-
 habung Kayserl. Hoheit / Authorität
 und Lehen-schafften zu keiner Contrai-
 rieret oder Verhinderung Ursach ge-
 ben ; Item / dieweil die erst . ange-
 zeigten Conditions, was massen die-
 se Verständnuß gegen einander gehal-
 ten / zu viel gemein / und sonderlich
 was ihnen / denen von der Ritter-
 schafft / zu Erhaltung ihrer Freyhei-
 ten und Rechten dienlich / auf ein Ge-
 neralität gestellt / daß die nach ihrer
 Nothdurfft / wie sie an ihnen selbst
 kündlich / klar und lauter specificirt /
 und ausgeführt.

Item / daß der Ritterschafft
 hochnachtheilige Beschwehrung und
 Belästigung der schlechten Spolien /
 Entwerung / Pfandung / Rahens /
 strittiger oder zweiffelicher Possession
 und Besiß halben / und was in dem
 allem berühret / auch dem einiges
 Wegs anhangen mag / darauf / wie

am Tag ligt / nicht allein der Freyen
 Ritterschafft / sondern ihren Ange-
 hörigen / und andern mehr / so schwach
 und keinen Mächtigen widerstehen
 möchten / eine gewisse Verlehrung
 Ihrer besten Freyheiten / Rechten /
 Gerechtigkeiten und Zugehörungen /
 und also eine unwiderbringliche
 verderbliche Dienstbarkeit / Vertru-
 ckung / und unaufhörliche Unruhe
 und Gefahr bestehet / in dieser Ver-
 ständnuß dem rechten Frieden und
 Billigkeit gemäß / genugsamlich ge-
 mildert / und dermassen erläutert /
 damit Sie sich derwegen keiner ferne-
 ren Betrangnuß thätlicher Handlung
 und Eingriff zu befahren haben.

Und da die Ritterschafft den ver-
 sprochenen Reuthers . Dienst leisten /
 Sie sammt den Ihrigen in der Stän-
 de Stadt und Flecken freye Oeffnung
 und Platz haben /

Item / ob und was Zeit oder
 Anzahl Jahr bestimmt / oder ob das
 alles auf die Unwiderrufflichkeit abge-
 handelt.

Und solches alles und jedes mit
 Hochernannter Kayserl. Majest. als
 Römischen Kayfers / Allergnädig-
 sten Bewilligung / Ratification, und
 Bestättigung beschloffen werden sol-
 te. Wie dann Hoch. und Wohler-
 nannte Schwäbische Crayß. Ständ /
 als die Hoch. and Mehr. Verständi-
 gen / das alles und jedes ohngezweif-
 felt selbst am Besten zu bedencken / und
 ein Nothdurfft zu seyn erachten / und
 sich hierauf gnädiglich / günstiglich
 und freundlich zu halten wissen.

Und wosern angezeigte Hand-
 lung

der zu Ehren / Nutz und Wohlfart
gereichen / sie wie Freye im Reich ge-
fessene vom Adel bey jetztbemeldten
Freyhheiten gänglich gelassen / die samt
ihren Persohnen und Innhabungen
zugleich / wie mehr / Hochgedachte
Crayß / Ständ / dabey und in gutem
Frieden und Ruhe erhalten / gehand-
habt / da sie aber von jemanden / inn-
oder aufferhalb dieses Crayß / thätli-
cher und unrechtmässiger Weiß be-
trant / oder belästiget / ihnen auf
Maas und Weg / wie Sich Ihre
Fürstl. Gnad. Gunsten / und Sie
deß mit berührter Ritterschafft verglei-
chen wurden / auch Hülff Rettung
und Beystand beschehen / und ihnen
also obbemeldte Handhabung deß ge-
meinen Land. Friedens zu Fürstand /
Gutem / und daß sie mit ihnen / denen
Crayß / Ständen / in Einigkeit / auch
ein jeder bey Recht und Billigkeit
bleiben möchten / gelangen solte ;

Durch welches so darunter nichts
andere gesucht / besonder dem als
würcklichen nachgeseht / und folgend
in kein ungleichen oder widerwärti-
gen Verstand gezogen / offtgedachter
Ritterschafft habende Beschwerden
zum Theil fallen / und abgelegt wür-
den.

So hätten Sie solchemnach oban-
gezeigter Hochlöbl. Crayß / Stände
Erklärung / Vorschlag und angeheßt
zusaglich Erbietens / zu unterdienstlich-
freundlichem Dank u. Gefallen gehört
und verstanden / trugen auch keinen
Zweiffel / Ihrer Fürstl. Gnaden
Gunsten / und aller Stände gnädig/
günstig und freundlich Besinnen / stun-

de dahin / daß diesem beedersseits ob-
erläuter. massen / frey / rund / auf-
recht und ehrbarlich Erstattung ge-
than / daneben aber auch obberührter
angedeuter Vergleichung nach / alles
anders / so gemeinem Frieden / gleich-
mässigem und austräglichem Rechten
fürständig / bedacht / aufleidentliche
Weg abgehandelt / und was diß
Werck bisher verhindert / verricht
und erlediget werden solte ; darauf
und wofern dem also würcklich nach-
geseht / und das alles mit genugsamer
Ausführung nothdürfftiglich ver-
brieft würde / wären nun sie / die
von der Ritterschafft / die sich / wie
Anfangs gehört / zu seiner Zeit mit
Nahmen anzeigen würden / austrük-
lich diß Erbietens / sich mit Hoch- und
Wohlermeldten Schwäbif. Crayß
Ständen / obangeregter massen / zu
Handhabung deß Land. Friedens und
Rechtens gutwillig einzulassen / und
nicht allein den beehrten Neuthers-
Dienst / besondern auch was vorge-
schriebene Erläuterung weiter mit sich
bracht / zu bewilligen und anzuneh-
men / wie sie dann hiemit gethan ha-
ben wolten / sich auch deß / damit J.
Fürstl. Gnd. Gunsten und Sie im
Werck allen Ueberfluß spühren und
abnehmen möchten / mit genugsamer
Bethuerung und nothdürfftiger Auf-
führung obligiren / verbinden und
verschreiben.

Und damit Sie von wegen Erläu-
terung der vor- und nachgeschriebenen
Puncten / auch Verfertigung der
Notell , zu mehrerem Verzug / ihres
Theils / keine Ursach geben / und alle
Ders

Ritterschafft / mehrmahlen gesucht / auch aus was beweglichen Ursachen solches geschehen.

Und wiewolen in gegenwärtiger Crayß / Versammlung und Berathschlagung / des fürnehmlichen Puncten (nemlich welcher massen die Handhabung des allgemeinen hochverpöntē Land / Friedens stattlichen und würllichen vollzogen / und was demselbigen zuwider / in die dem Crayß / es wäre mit Plackereyen / Bergaderungen / Gartenden / Herren / losen Knechten / und dergleichen / bißher fürgeloffen / auch noch vor Augen / und künfftig fürlauffen möchte / mit zeitlichem Rath und Zuthun / unter Augen gängen / und von allen eingeseffenen Ständen und Gliedern angeregten Crayßes / aufrecht und treulich zusammen gefest solle werden) sich außser jüngstem zu Augspurg aufgerichten / und mit gemeinen einhelligem Beschluß ins Reich Teutscher Nation publicirten Abschied / lauter befunden / in was Vertrauen und Gleichheit / die Ständ dieses Crayßes / mit den gefreyten Herrschafften und Verfohnen stehen / und Sie sich / in Krafft angeregten Abschieds (von welchem sie dann mit nichten zu weichen / auch Ihnen einige Aenderung darwider fürzunehmen / keineswegs gebührt) gegeneinander halten / und endlich versehen sollen / da solchem Abschied mit gebühlicher Execution und Handhabung / wie billich / gehorsamlich gelebt und nachgesetzt / es solten die vorstehenden Gefahren statlichen abgewendt / und mit Gnaden

des Allmächtigen künfftig fürkommen werden mögen / und also die Stände dieses Crayßes / angeregten Puncten der Nacheil / und gleichmäffiger würllicher Vollziehung halben / keiner ferneren Vergleichung vonnöthen achten; noch dann dieweil mehr angeregte / auch von wegen etlicher anderer nothwendigen gemeinnützigen Sachen und Puncten / die Stände dieses Crayßes / mit gemeiner Ritterschafft gern in aller vertrauter / gutherziger / aufrechter Verwanntnuß zu stehen / und jederzeit zu bleiben geneigt; So haben Wir / die anwesende Stände / und der Abwesenden Räte und Botschafften / uns einer sondern Deputation und Berordnung verglichen / welche in Rahmen und von wegen aller und gemeiner Crayß Ständ / sich in Handlung mit gemeiner Ritterschafft einlassen / auch nach Gelegenheit schliessen sollen / zu welchen ihr auch eure verordnete Aufschuß mit genugsamen Gewalt und Befehl abfertigen / auch uns bey diesem Votten / oder wo es alsobalden nicht geschehen / hiezwischen nächst künfftig Trium Regum gewißlichen berichten / ob man also auf bestimmte Zeit und Mahlstatt Euer Ankunft gewiß seyn werde / und dieweil wir außser obgemeldten euren Schreiben vernommen / daß allein etliche der Fünff Viertel sich einlassen / aber der Reichs Abschied durchaus / in puncto die Handhabung und Nacheil betreffend / alle gefreyte Herrschafften und Verfohnen begreifen und einschliessen thut / auch darunter keine Absonderung

zung fürzunehmen. So werdet Ihr hiezwischen / mit den andern Eurer Viertel Mit Verwandten vom Adel / wohl Handlung zu pflegen wissen / das mit hierinne keine Ungleichheit eingeführt werde; haben wir Euch günstli-

ger / freundlicher und dienstlicher Wohlmeinung nicht verhalten wollen / und seynd denenselben samt und sonders günstigen Willen und angenehme Dienst zu erzeigen geneigt. Datum den 1. Dec. 1559.

Schwäbischen Crayßes Stände / jetzo zu Ulm versammelt.

Zedel.

Wir geben euch auch günstiglich / freundlich und dienstlichen zu erkennen / daß Wir ein Aufschuß unter den Ständen dieses Crayßes verordnet / auch dahin uns verglichen und entschlossen / daß derselbige un-

ser Aufschuß / auf Reminiscere gegen Abend / in der Stadt Eßlingen einkommen / alldabin ihr die Euren / auch auf bestimmte Zeit einzukommen / zu verordnen werdet wissen. Ut in Literis.

N. 12. Instructio Circular. de 1557.

Neue Instruction und unvorgreiffliches Bedencken / was im Nahmen gemeiner Stände des Schwäbischen Crayßes / der Wohlgebohrne Herr / Herr Ludwig Graf zu Dettingen / auch Ehrwürdig / Edel und Bestreng / Herr Sigmund von Hornstein / Teutsch - Ordens Land - Commenthur der Balley Elsaß und Burgund / Conrad von Freyberg / und Wolffgang Meithart von Baustetten / Aeltern Geheimen Raths zu Ulm / bey denen Aufschüssen der Fünff Viertel der Ritterschafft im Schwäbischen Crayß / so den 5. diß zu Munderkingen zusammen beschrieben / anbringen und verrichten sollen.

Anfänglich nach geschehenem gebührlichen Erbieten / der allhier erschienenen Ständ / auch der Abwesenden Rätch und Botschafften / soll vermeldet werden / es würden sich zuversichtlich die Aufschuß obgemeldter Viertel / freundlich zu erinnern wissen / was von wegen stattlicher Handhabung der Röm. Kayserl. Majestät /

unser Allergnädigsten Herrn / auch gemeinen Reichs - Ständen / Churfürsten und Ständen / hochverpöntem Land - Frieden / auch Vollziehung gemeiner Reichs Abschiede / zu Schutz und Schirm unsers gemeinen geliebten Vaterlands / und gebühlichem Widerstand eines unbilligen Gewalts / anfänglich bey ertlichen Vierteln

tehn zu Niedlingen / folgendts weiter zu
Eßlingen erworben und gehandelt
worden / und dierweil selbiger Zeit die
Sachen von gemeiner Ritterschafft in
ein weitläuffigen und etwas Mißver-
stand / sonderlich aber dahin zogen
wollen werden / als wäre gemeiner
Craysß. Stände Gemüth und Mey-
nung / sondere Bündnuß aufzurich-
ten / und die von der Ritterschafft / zu
Abbruch ihrer lang hergebrachten A-
delichen Freyheiten zuwider / auch
darein zu ziehen / so sie doch hievor sich
in kein solch Werck einlassen wollen /
alles laut selbiger Zeit gepfogener
Handlung / von unnöthen die hieher
ro zu hohlen. Daß darauf die Stän-
de mehrgemeldten Craysßes verursa-
chet / durch ein Ausschreiben / dessen
Datum vom letzten August. verchiene-
nen 1556. Jahrs / ihr Gemüth wei-
ter unterschiedlich und summarisch auf
folgende Punkten zu erklären.

Erstlich / daß diese gemeine Craysß.
Vergleichung unter denen Ständen
keineswegs zu einer sondern Bünd-
nuß / sondern allein zu einer statkli-
chen würclichen Handhabung des
Land. Friedens / Reichs. Abschieden /
auch Schutz und Schirms / ihres
geliebten Vatter. andts / dessen Glie-
der sie auch / und also samant ihren
Weib / Kindern und Unterthanen /
gemeinen Friedens weniger nicht er-
freut / und des Unfriedens beschwert /
als gemeine Stände wären / und daß
man sich mit fäglichen zuläßlichen
Mitteln / da die Stände das Recht
und Erkannnuß gedulden / einem
unbilligen Gewalt widersetzen möch-
te / fürgenommen wäre. Zum

Andern / daß auch solche Verglei-
chung der Ritt. mit gemeinen Craysß.
Stände / ihnen an ihren Adel. Freyhei-
ten einigen Abbruch / Dienbarkeit od.
Beschwerden nit nichten bringen / son-
dern zur Handhabung derselbigen ge-
meint worden / auch / der Stände
Vermögen nach / dahin gwendet
werden solte. Zum

Dritten / daß sie mit ihrer Hülff /
nicht wie gemeine Craysß. Stände ver-
bunden seyn solten / andern Craysßen /
so sie erfordert / zuzuziehen oder zu-
schicken / sondern allein dieselbigen in
diesem Craysß und desselbigen innge-
fessenen Gliedern zu leisten. Zum

Vierdten / und daß sie mit Leistung
solcher Hülff allein ihre Reissigen schi-
cken / aber mit andern Contributio-
nen / als Zusammenschickung der
Vorrath / Munition, Arillerie,
Kundschaft machen / und was mehr
dergleichen Unkosten wären / keines
Wegs beschwehrt / oder mit eingezö-
gen solten werden / allein daß sie an
Leistung solcher ihrer Hülff auf lei-
dentliche Maasß und Weg / wie man
sich derselbigen mit ihnen hätte zu ver-
gleichen / auch etwas zusammen ge-
schossen hätten. In Betrachtung /
daß / im Fall die Beschwerden sie
würden betreffen / der Craysß nicht
allein seine Hülff treulich leisten / son-
dern auch die Neben. Unkosten allein
tragen und erstatten müßten. Zum

Fekten / daß Sie auch / vermög
mehrgemeldter Reichs. Abschied / in
ihren Oberkeiten den jenigen / so un-
ter ihren ordentlichen Obrigkeiten das
Recht nicht gedulden / und ungehor-

sämlichen austretten / nicht leiden / dergleichen die gartende Knecht / wie bey andern Crayß, Ständen / jederzeit austreiben / und also / was in diesem Fall die gemeine Reichs, und Crayß, Abschied jederzeit mit sich bringen wurden / von denselbigen nicht absondern / fürnemlichen auch / so in gemeldtem Crayß / in Policiey, und gemeinnützigen Sachen / als von wegen der fremden Mänken / Fleisch, Kauffs / und was dergleichen gemeiner Puncten mehr wären / was einhellighen beschlossen / sie solches in ihren Obrigkeiten auch anrichten und vollziehen wolten. Mit angehefftem Erbieten / wess hinwieder gemeine Ritterschafft sich zu den Ständen dieses Crayßes jederzeit auch getrüsten / und endlichen versehen solten / aber in hls Inhalt gemeldts an die fünff Viertel ausgegangenen Schreiben / dd. letzten Aug. 1556.

Als nun gemeine Stände / von wegen der unversehenlichen fürgenommenen Muster, Pläg / Durch, und Fürzugen in Eil zusammen erfordert / auch in solcher Eil diese Crayß, Versammlung den fünff Vierteln nicht durch beede ausschreibende Crayß, Fürsten / sondern in Eil / allein durch Württemberg zu erkennen geben worden / und die Stände zum Theil hievor in Erfahrung bracht / daß auf obgemeldte Declaration, die Viertel sich einer Antwort entschlossen / und da sie erfordert / ihre Verordnete zu gemeinen Crayß, Ständen absenden würden / aber sich eben in dem die Gelegenheit noch dieses währenden

Crayß, Tage zugetragen / daß die Aufschieß mehrgemeldter Viertel in der Nähe zu Hauff kommen. So hätten die anwesende Crayß, Stände und der Abwesenden Räte nicht unterlassen wollen / abermahls im Namen ihrer Gnädigsten / Gnädigen Fürsten / Herren und Obern / auch ihrer selbst / ihre stattliche Botschafften zu ihnen abzufertigen / mit Befehl / anfänglichlichen auf gemeiner Crayß, Ständ zuvor gegen ihnen gethaner / und in Schrifften überschickter Erklärung / sich ihrer Bedencken / Gemüth und Meinung auch hinwider gegen gemeinen Ständen lauter zu erklären / und darauf zu fernerer Handlung zu schreiten ; Demnach wolten sie um solch ihre Antwort günstig / freundlichen und dienstlich angehalten haben.

Und sollen hierauf wohlgermeldte Gesandten der Antwort erwarten / und im Fall die anänglich weitläufig und gar general seyn würde / dieselbige für kein Antwort annehmen / sondern mit fäglichen Mittlen auf sie tringen / daß sie sich auf einen jeden Puncten des Crayß unterschiedlichen erklären wolten / mit Vermeldung / solte solches nicht geschehen / so würden gemeine Crayß, Ständ anderst daraus nichts abzunehmen haben / dann daß sie nochmahls ein Mißtrauen über die lauter beschehene Erklärung (die sie auch / wo sie dabey einigen Zweifel hätten / gern weiters thun wollen) in die Crayß, Stände stellten / oder sonst zu solchen Sachen kein Lust / und die Stände bisher mit

etwas Unkosten aufgehalten hätten.

Würden sie sich dann nach leidlichen Mitteln erklären und vernehmen lassen / und die Sachen auf Bestimmung der Hülf gerathen / wären folgende Weg an die Hand zu nehmen. Daß erstlichen / im Fall gemeine Crayß ihr Einfache Hülf zu Ross und Fuß aufmahnen würden / daß gemeine Ritterschafft der Hülf Viertel alsdann für die erst Mahnung / obgehörtemassen / auch 300. Pferd gewislichen schicken / und mit was Aufheilung und Ordnung solches unter ihnen den Vierteln zu geschehen / miteinander vergleichen solten. Würde aber die Doppel oder auch Tripel Hülf von gemeinen Crayß wegen für nothwendig angesehen / daß alsdann über die ersten Drey / zu der Doppel Hülf noch Drey / und zu der Tripel aber dreyhundert Pferd / von gemeldten Vierteln geschickt würden / und dann der Unterhaltung halben / daß allwegen den ersten Monath / es wäre gleich die Hülf doppel oder tripel geschickt / dreyhundert Pferd / in gemeiner Ritterschafft Kosten / so viel allein derselbigen Besoldung / ausserhalb einiger andern gemeinen Kriegs. Unkosten / als obgemeldet / betreffen thät / für ein Reuthers. Dienst / und gemeinen Crayß. Ständen / zu keiner schuldigen Gerechtfame / noch viel weniger damit sich ihrer Freyheiten in einigen Weg begeben. Aber die Ubrigen / und nach Ausgang des ersten Monats / auch selbige dreyhundert Pferd / in gemei-

nen Crayßes Kosten / und gemeiner Besoldung / wie andere / ausserhalb des Pferd. Schadens / welchen gemeine Ständ auf ihren / dergleichen die Ritterschafft auch auf ihnen selbst tragen / unterhalten und besolden würde / welcher Unterhaltung sich gemeine Ritterschafft so viel desto weniger zu beschwehren würden haben / daß neben ihrer Anzahl der Pferd / Sie auch die ihren zu Fuß schicken / dergleichen ausserhalb drey hundert Pferd / des ersten Monats / sonst alle ihre Pferd unterhalten müßten / und da gemeine Ritterschafft ein Nothfall würde betreffen / daß Sie sich einer viel höhern und größern zu den Ständen dieses Crayßes zu getrüffen hätten / daß sie auch mit solcher Schickung die Beschwerden von sich auf andere abwenden / und die ihren in Frieden erhalten möchten. Da bey Sie auch hätten zu erwegen / da die Ständ dieses Crayßes sich mehr fremder ausländischer Hülf von Reuthern / dann der jenigen / so ihr an der Thür / neben und um Sie gesessen / ja Inwohner eines Vaterlandes / sammt ihren Weib und Kindern / auch von Gott anbefohlenen Unterthanen / wären getrüffen / auch dieselbige ausser fremden Orthen in diesen Crayß bringen solten / zu was Verkleinerung und Schaden / ja auch schimpfflicher Verachtung ihres Adlichen löblichen Herkommens / solches alles ihnen und den andern reichen und dienen möchte ; dann bey allen Völkern das für die rechte hohe Ritterliche und Adliche löbl. Thaten

sämlichen austretten / nicht leiden / dergleichen die gartende Knecht / wie bey andern Crayß, Ständen / jederzeit austreiben / und also / was in diesem Fall die gemeine Reichs, und Crayß, Abschied jederzeit mit sich bringen wurden / von denselbigen nicht absondern / fürnemlichen auch / so in gemeldtem Crayß / in Policiey, und gemeinnützigen Sachen / als von wegen der fremden Mänken / Fleisch, Kauffs / und was dergleichen gemeiner Puncten mehr wären / was einhellighen beschlossen / sie solches in ihren Obrigkeiten auch anrichten und vollziehen wolten. Mit angehefftem Erbieten / wess hinwieder gemeine Ritterschafft sich zu den Ständen dieses Crayßes jederzeit auch getrösten / und endlichen versehen solten / aber in hls Inhalt gemeldts an die fünff Viertel ausgegangenen Schreiben / dd. letzten Aug. 1556.

Als nun gemeine Stände / von wegen der unversehenlichen fürgenommenen Muster, Pläg / Durch, und Fürzugen in Eil zusammen erfordert / auch in solcher Eil diese Crayß, Versammlung den fünff Vierteln nicht durch beede ausschreibende Crayß, Fürsten / sondern in Eil / allein durch Württemberg zu erkennen geben worden / und die Stände zum Theil hievor in Erfahrung bracht / daß auf obgemeldte Declaration, die Viertel sich einer Antwort entschlossen / und da sie erfordert / ihre Verordnete zu gemeinen Crayß, Ständen absenden würden / aber sich eben in dem die Gelegenheit noch dieses währenden

Crayß, Tage zugetragen / daß die Aufschuß mehrgemeldter Viertel in der Nähe zu Hauff kommen. So hätten die anwesende Crayß, Stände und der Abwesenden Räte nicht unterlassen wollen / abermahls im Namen ihrer Gnädigsten / Gnädigen Fürsten / Herren und Obern / auch ihrer selbst / ihre stattliche Botschafften zu ihnen abzufertigen / mit Befehl / anfänglichlichen auf gemeiner Crayß, Ständ zuvor gegen ihnen gethaner / und in Schrifften überschickter Erklärung / sich ihrer Bedencken / Gemüth und Meinung auch hinwider gegen gemeinen Ständen lauter zu erklären / und darauf zu fernerer Handlung zu schreiten ; Demnach wolten sie um solch ihre Antwort günstig / freundlichen und dienstlich angehalten haben.

Und sollen hierauf wohlgermeldte Gesandten der Antwort erwarten / und im Fall die anänglich weitläufig und gar general seyn würde / dieselbige für kein Antwort annehmen / sondern mit fäglichen Mittlen auf sie tringen / daß sie sich auf einen jeden Puncten des Crayß unterschiedlichen erklären wolten / mit Vermeldung / solte solches nicht geschehen / so würden gemeine Crayß, Ständ anderst daraus nichts abzunehmen haben / dann daß sie nochmahls ein Mißtrauen über die lauter beschehene Erklärung (die sie auch / wo sie dabey einigen Zweifel hätten / gern weiters thun wollen) in die Crayß, Stände stellten / oder sonst zu solchen Sachen kein Lust / und die Stände bisher mit

N. 13. Declaratio Equestris. de anno 1560.

Schriefft. Declarations Antwort an die Crayß
Ständ/ von der Ritterschafft Abgeordneten. Eßlingen / den 12.
Mertz/ Anno 1560.

Ehrwürdig / Wohlgebohren / Edel-Gestrewig / Hochgelehrten /
Besten / Fürsichtigen / Ehrbarn und Weisen / des Lößlichen
Schwäbischen Crayßes Stände/ Botschafften und Gesandte/
Gl. liebe Herren und Freund.

Nachdem gemeiner Ritterschafft
und Adel / im Land zu Schwaben
und Ihrer Mitt- Verwandten Aus-
schuß / dem Hochwürdigem / Durch-
leuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten/
unsern gnädigen Herren zu Costanz
und Württemberg ꝛc. als ausschrei-
benden Crayß Fürsten / aus Laugin-
gen vom fünff und zwanzigsten Janua-
rii diß lauffenden Jahrs / unterthänig-
lichen geschrieben und zu erkennen ge-
ben / daß Sie im Nahmen Ihrer ab-
ler / auf vorgesplogene Handlung / von
wegen des Kayserlichen Land- Fried-
dens Handhabung / Ihre Gesandte
abfertigen / und weiter der Gebühr
nach handeln wollen / haben sie uns
mit Instruction und Befehl / was wir
ihrenthalben anbringen und verrich-
ten sollen / hieher verordnet.

Und damit Euer Gnaden und Ihr
derselben Gemüth Willen und Mei-
nung / von Wort zu Wort / wie uns
das fürzubringen auferlegt / gründ-
lich und eigentlich verständigt / und
darinnen nichts gemindert / gemehrt
oder geändert / sie auch mit verdrieß-
licher Läng und mündlicher Handlung /

deßweniger aufgehalten / und bemü-
het werden / so thun wir das hiermit
gegenwärtiglich in Schriefften ꝛc.

Anfänglich lassen Sie Euer Gna-
den und Euch Ihr geflissen und gut-
willig und freundlichen Dienst ver-
melden / und dabey abermahlen dienst-
lichen und freundlichen erinnern / daß
sie Ihnen hievor vom leßten Augusti
des 56. und 25. Oct. 58. nechst ver-
schienener J. gnäd. u. freundlich geschrie-
ben / und zu erkennen geben / mit
was Condition / Fürwarthen und
Vorbehalt / sich gemeine Freye
Reichs- Ritterschafften mit Euer
Gnaden und Euch in Handhabung des
Kayserlichen Land- Friedens vergli-
chen / und das solches anderer Ge-
stalt nicht / dann laut jetztberührter
Schriefften / die wir zu verlesen begeh-
ren / beschehen solte ꝛc.

Darauf hätten nun Sie die Ritter-
schafften etlich Tagleistungen fürge-
nommen / und Unterhandlung gepflo-
gen / damit Sie und Wir alle in
Einhelligkeit gebracht / und Euer
Gnaden und Euch gemeiniglich und
willfährig beantworten möchten.

DDD 3

Daß

Daß sich aber die Sachen wider
Ihr aller auch Unsern Willen einzeit
lang verweilt / da haben Euer Gna-
den und Ihr aus Ihrem schreiben /
so sie deren aus Munderkingen den 28.
Tag des Monats Novembris des ver-
ruckten 59. Jahrs gethan / und der
darneben gefertigten Beylag die wir
ferner auch von neuen abzu hören bit-
ten / unter andern gl. und freundli-
chen vernommen / auß was ehehafft-
ten und ohnoermeidlichen Ursachen
solches beschehen / und nicht desto we-
niger jederweil Unser Dero / so sich zu
erheischender Zeit / mit Rathen an-
zeigen / Vorhaben und Entschluß /
dahin gestanden / sich zu Handha-
bung mehrgedachts Land, Friedens
gebürlicher massen einzulassen ;

Als uns dann unter solchem von
Euer Gnaden und Euch Schreiben
zukommen / die unter andern des
Vermögens / daß Gemeine Ritter-
schafft Ihre Gesandten auf gegenwär-
tigen Tag hieher gen Esslingen abfer-
tigen mögen / ferner Handlung zu
pflegen / und Sie die gedachte Rit-
terschafft / ohne das bedacht und ent-
schlossen / bey Euer Gnaden und
Euch / Ihre fernere Nothdurfft han-
deln zu lassen.

So erscheinen wir / wie gemeldt /
von Ihr auch unser selbs wegen / und
ist in Bedenckung der stattlichen und
Ehehafften Bewegungen / die in ob-
ermeldten Munderkingischen Schrei-
ben / und daneben gelegter Antwort

nach längs ausgeführt / Ihr und un-
ser unterdienstlich und freundlich
Bitt / Euer Gnaden und Ihr wollen
die Gelegenheit der Sach / die in die-
sen und dergleichen Fällen zwischen
Eu. Gnaden/Euren und Unsern Vor-
Eltern hergebrachte Recht und Ges-
bräuch / miltigtlichen / gnädig und
freundlich erwägen / und ohngeacht
jüngster Verwiederung nochmahlen
dahin entschliessen / sich vermdg ob-
berührter unser Munderkingischen
Antwort / mit uns zu vergleichen /
und was verhalten die Gebühr und
Nothdurfft erfordert / abzureden und
verbrüeffen / und Ihr der Ritter-
schafft hohem Vertrauen nach / so gnä-
dig und willfährig erzeigen / damit
unser mehr dann überflüssig beschehen
Erbietten allenthalben zu Benügen an-
genommen / und wir darüber mit der
uns legt angedeuter Neuerung nicht
beladenz und beschwert werden.

Und wo sich Euer Gnad. und Ihr/
wie wir verhoffen / hierauf gebette-
ner massen mit uns in Unterhandlung
begeben wollen / seynd wir gefast /
derhalten was nöthig in Schrifften
zubringen und aufzurichten. Es er-
bieten sich auch unsere Mit-Verwan-
te und Wir / das alles um Euer Gnad.
und Euch / nach eines jeden Gebühr
zur Billigkeit / gutwillig und freund-
lich zu verdienen / hierüber willfähri-
ge Antwort erwartend. Actum Ess-
lingen / den 12. Merz. 1560.

Er. Gnaden und Er.

Dienstwillige

G. meiner Ritterschafft und Adels 2c. Gesandte und Berord-
nete Außschuß / heut dato daselbst versamlet.

N. 14. Responsio Equestris, de 1560.

Gemeiner Ritterschafft Ausschus ferneres Fürbringen / auf der deputirten Stände und Botschafften gegebene Antwort.

Ehrwürdig / Wohlgebohrn / Edel / Bestreng / Hochgelehrt / Best / Fürsichtig / Ehrbar und Weise / Günstig liebe Herren und Freund.

Wir haben Euer Gnaden und Euer Antwort / uns auf unser schriftlich Anbringen und Begehren / so wir im Nahmen gemeiner Ritterschafft / unserer Mitverwandten gethan / unter anderem abtruellich und schließlichen dahin verstanden / daß sie es / obangesehen hievor / und jetzt abmahlen / angezeigter erheblichen und stattlichen Ursachen / bey jüngst uns von U m aus zugeschriebener abschlägiger Antwort / und Reichs Verabschiedung / gänzlich beruhen und bleiben / und darüber mit uns in kein fernere Unterhandlung / die demselben gemäß / einlassen wollen / gegeben / verstanden.

Und hätten gleichwohl verhofft / E. Gnaden und Ihr würden unbeschwert gewesen seyn / auf Ihr erste Declaration, die an ihr selbst strack / lauter und klar / mit uns fürzugeben, Dierweil es aber darinn / angezogener Gestalt / je nicht seyn will / und wir in dem Fall weitem Befehl / wof wir uns halten sollen / Euer Gnaden und Euch wir solches auch nicht bergen / und zeigen denen ferners an / wiewol unsern Mit, Verwandten und uns /

mehr dann hochbeschwehlich / von unser aus Munderkingen lehtgegebenen willfähigen Antwort im geringsten zu schreiten / oder die zu engen und einziehen zu lassen; Jedoch / damit Sie und männiglich mehr dann allen Überfluß bey Ihnen und Uns spühren / und daß an dem / so uns immer möglich / nichts abgehen oder manglen solle / so seynd Sie und Wir ferner daß Erbietens / daß Wir den Punkten / so viel die Haltung des Landfriedens betrifft / aller Gebühr nach getreulich und festiglich halten / uns gegen männiglich vor unserm ordentlichen Richter austräglichs Rechtens benügen lassen / dem auch gehorsam und gewärtig seyn / dergleichen der Römisch. Kayserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn allein / und ohne alles Mittel / Haupt und Herrn / zu unterthänigster Gehorsame; und damit Wir desto ehe zu Erledigung unserer dieser und anderer Sachen halb uns obliegenden Beschwerden / kommen mögen / die Nachteil / wie sich Ihro Majest. auch alle Reichs, und Crayß, Ständ / und Euer Gnaden und Ihr / sich miteinander verglichen /
um

Daß sich aber die Sachen wider
Ihr aller auch Unsern Willen einzeit
lang verweilt / da haben Euer Gna-
den und Ihr aus Ihrem schreiben /
so sie deren aus Munderkingen den 28.
Tag des Monats Novembris des ver-
ruckten 59. Jahrs gethan / und der
darneben gefertigten Beylag die wir
ferner auch von neuen abzu hören bit-
ten / unter andern gl. und freundli-
chen vernommen / auß was ehehafft-
ten und ohnoermeidlichen Ursachen
solches beschehen / und nicht desto we-
niger jederweil Unser Dero / so sich zu
erheischender Zeit / mit Rathen an-
zeigen / Vorhaben und Entschluß /
dahin gestanden / sich zu Handha-
bung mehrgedachts Land, Friedens
gebürlicher massen einzulassen ;

Als uns dann unter solchem von
Euer Gnaden und Euch Schreiben
zukommen / die unter andern des
Vermögens / daß Gemeine Ritter-
schafft Ihre Gesandten auf gegenwär-
tigen Tag hieher gen Eßlingen abfer-
tigen mögen / ferner Handlung zu
pflegen / und Sie die gedachte Rit-
terschafft / ohne das bedacht und ent-
schlossen / bey Euer Gnaden und
Euch / Ihre fernere Nothdurfft han-
deln zu lassen.

So erscheinen wir / wie gemeldt /
von Ihr auch unser selbs wegen / und
ist in Bedenckung der stattlichen und
Ehehafften Bewegungen / die in ob-
ermeldten Munderkingischen Schrei-
ben / und daneben gelegter Antwort

nach längs ausgeführt / Ihr und un-
ser unterdienstlich und freundlich
Bitt / Euer Gnaden und Ihr wollen
die Gelegenheit der Sach / die in die-
sen und dergleichen Fällen zwischen
Eu. Gnaden/Euren und Unsern Vor-
Eltern hergebrachte Recht und Ges-
bräuch / miligtlichen / gnädig und
freundlich erwägen / und ohngeacht
jüngster Verwiederung nochmahlen
dahin entschliessen / sich vermdg ob-
berührter unser Munderkingischen
Antwort / mit uns zu vergleichen /
und was verhalten die Gebühr und
Nothdurfft erfordert / abzureden und
verbrüeffen / und Ihr der Ritter-
schafft hohem Vertrauen nach / so gnä-
dig und willfährig erzeigen / damit
unser mehr dann überflüssig beschehen
Erbietten allenthalben zu Benügen an-
genommen / und wir darüber mit der
uns legt angedeuter Neuerung nicht
beladenz und beschwert werden.

Und wo sich Euer Gnad. und Ihr/
wie wir verhoffen / hierauf gebette-
ner massen mit uns in Unterhandlung
begeben wollen / seynd wir gefast /
derhalten was nöthig in Schrifften
zubringen und aufzurichten. Es er-
bieten sich auch unsere Mit-Verwan-
te und Wir / das alles um Euer Gnad.
und Euch / nach eines jeden Gebühr
zur Billigkeit / gutwillig und freund-
lich zu verdienen / hierüber willfähri-
ge Antwort erwartend. Actum Eß-
lingen / den 12. Merz. 1560.

Lw. Gnaden und Lw.

Dienstwillige

G. meiner Ritterschafft und Adels 2c. Gesandte und Berord-
nete Außschuß / heut dato daselbst versamlet.

ten Wir Uns um Dieselbe Ihr Fest- unterthänig / geliffen und gutwillig
Gnaden / auch Gnaden und Euch / zu verdienen.

Euer Gnaden und Ew.

Untertänige Dienstwillige
Gemeine Ritterschafft und Adels ic. in Schwaben
Verordnete.

Nota. Die hierinn vermeldte Vereinigungen / so die Ritterschafft
damahls producirt / waren folgende :

I.
Vereinigung zwischen Sigmund
Herzogen zu Oesterreich / und der Ge-
sellschaft St. Georgen-Schild. dd.
Bilingen am Freytag nach St. Bar-
tholom. 1468.

II.
Kaysler Friederichs Mandat an den
Adel im Erechtgöw / sich in die Ei-
nigung der Fürsten und Stände in
Schwaben mitzugeben. dd. Ant-
werpen / den 12. Sept. anno 1488.

III.
Kaysler Friederichs anderwertiges
Mandat an die Stände und Ritter-
schafft in Schwaben / um Haltung

des Land-Friedens. dd. Inspruck / den
21. Jan. 1488.

IV.
Publication dieses Kaysler. Man-
dats an die Ritterschafft / geschehen
durch Hug Grafen zu Werdenberg
und Heiligenberg ic. als Hauptmann
des Bunds im Land zu Schwaben.
dd. Donnerstag nach St. Sebastian.
1489.

V.
Formula Fæderis der Prälaten/
Grafen / Freyherrn / Ritter und
Knecht der Gesellschaft St Georgen-
Schild in Schwaben / wegen Hand-
habung des Land-Friedens / und Be-
förderung austräglichen Rechts.
dd. 17. Merz / 1496.

Welche man / weil sie auf gegenwärtige Zeit nicht quadren / bey-
zudrucken vor überflüssig und ohnnötig gehalten.

N. 15. Item de 1560.

Gemeiner Ritterschafft Aufschuß Drittes Für-
bringen auf der Herren Deputirten gegebene
andere Antwort.

Ecc

Ecc

Eßlingen / den 14. März. 1560.

Gnädige liebe Herren und Freund!
 Aus Euer Gnaden und Eurem
 heutigen Fürhalt / haben wir unter
 andern fürlich zween Puncten/ nem-
 lich / daß Sie die Sachen und unser
 Handlung dahin verstehen / als sol-
 ten wir vermeinen / diese gegenwär-
 tige Tractation sey auf ein Bündnuß ge-
 richt; Das aber die Meinung nie
 gewesen / auch noch nicht seye. Zum
 andern / daß Euer Gnaden und Ihr
 mit einem gemessenen Befehl abgefes-
 tigt / verhalten weder in demselbi-
 gen / noch auch des Reichs Constitu-
 tionen keine Aenderung beschehen wer-
 de / vernommen.

Darauf thun wir die fernere Er-
 innerung / daß so viel erst angezeigte
 Puncten betrifft / berührte Sachen
 bey unsern Mit-Verwandten und
 Uns den Verstand gar nicht haben;
 Dann als Sie uns vom letzten Aug.
 anno 1556. von Ulm aus / wie hievor
 mehrmahlen gemeldet / geschrieben /
 sich austrücklich erklärt und eröffnet /
 daß diß Werk keineswegs auf ange-
 regte / oder einige andere Bündnuß
 angesehen etc. haben berührte unsere
 Mit-Verwandten und Wir solche
 Declaration alsbald angenommen /
 Tag-Leistung gehalten / uns entschlos-
 sen / auf solche Declaration, u. die dabey
 angehefte gemeiner Lobl. Schwäbif.
 Crayß-Stände statliche u. tröstliche
 Erbietten/darinnen bestimmter massen ab-
 zunehmen / und ferner keine andere
 Bündnuß oder Handlung / die dero
 zuwider / sondern allein dem nachge-
 dacht / daß wir zu gleichmäßigen

Frieden und austräglichem Rechten
 kommen möchten / als auch berührte
 Declaration hernach den 25. Oct. No.
 1558. mit der Hochwürdigen / Durch-
 leuchtigen / Hochgebohrnen unserer
 Gnädigsten Fürsten und Herren zu Co-
 stanz und Württemberg sonderem
 Schreiben / so an uns unter Ihrer
 Fürstl. Gnaden Nahmen und Secret
 ausgangen / von neuem confirmirt
 und bestätigt / haben wir als billich
 ohne alles ferner hinter sich Bedenken
 dafür gehalten / es wurde bey dem
 selben aller Sach geblieben / und dem
 entgegen einige widerwärtige Hand-
 lung nicht erfolget seyn / wie Wir
 dann noch ungezweifelter Hoffnung/
 Ih. Fürstl. Gnaden und gemeine Lobl.
 Schwäbische Crayß-Stände werden
 bey Ende dieser Handlung nochmah-
 len mit allen Gnaden und guten Will-
 en dahin bedacht seyn / solche Ihre
 Declaration in Würckung kommen zu
 lassen. So auch unsere alhier über-
 gegebene Schrifften eigentlich ersehen /
 werden die von keiner Bündnuß / son-
 dern allein dem / wie oben berührt /
 Meldung thun; Gleicher gestalt ha-
 ben wir unsere fürgelegte Brieff und
 Urkund keiner andern Meinung ange-
 zogen / dann daß Euer Gnaden und
 Ihr fürlich sehen und Bericht em-
 pfahen möchten / wie es in dergleichen
 Land-Friedens-Sachen vorher zu
 sehen den Hochfürstl. Häusern und an-
 dern Schwäbischen Crayß-Ständen/
 auch unsern Forderungen gehalten.

Was dann den andern Puncten
 auß

ten Wir Uns um Dieselbe Ihr Fest- unterthänig / geliffen und gutwillig
Gnaden / auch Gnaden und Euch / zu verdienen.

Euer Gnaden und Ew.

Untertänige Dienstwillige
Gemeine Ritterschafft und Adels ic. in Schwaben
Verordnete.

Nota. Die hierinn vermeldte Vereinigungen / so die Ritterschafft
damahls producirt / waren folgende :

I.
Vereinigung zwischen Sigmund
Herzogen zu Oesterreich / und der Ge-
sellschaft St. Georgen-Schildes. dd.
Bilingen am Freytag nach St. Bar-
tholom. 1468.

des Land-Friedens. dd. Inspruck / den
21. Jan. 1488.

II.
Kaysler Friederichs Mandat an den
Adel im Erechtgöw / sich in die Ei-
nigung der Fürsten und Stände in
Schwaben mitzugeben. dd. Ant-
werpen / den 12. Sept. anno 2488.

IV.
Publication dieses Kaysers. Man-
dats an die Ritterschafft / geschehen
durch Hug Grafen zu Werdenberg
und Heiligenberg ic. als Hauptmanns
des Bunds im Land zu Schwaben.
dd. Donnerstag nach St. Sebastian.
1489.

III.
Kaysler Friederichs anderwertiges
Mandat an die Stände und Ritter-
schafft in Schwaben / um Haltung

V.
Formula Fæderis der Prälaten/
Grafen / Freyherrn / Ritter und
Knecht der Gesellschaft St Georgen-
Schildes in Schwaben / wegen Hand-
habung des Land-Friedens / und Be-
förderung austräglichen Rechts.
dd. 17. Merz / 1496.

Welche man / weil sie auf gegenwärtige Zeit nicht quadren / bey-
zudrucken vor überflüssig und ohnnötig gehalten.

N. 15. Item de 1560.

Gemeiner Ritterschafft Aufschuß Drittes Für-
bringen auf der Herren Deputirten gegebene
andere Antwort.

Ecc

Ecc

ders / so wir fürgebracht / solt und werde so viel würcken / damit das / so oben gebetten / erlangt / und alle Un- gleichheit / so dem zuwider / abge- schnitten werde. Und bitten ferner gang dienstlich und freundlich / die- weil die Sachen etwas wichtig / und unserer Mit-Verwandten / auch un- sere Nothdurfft erfordert / hierinnen mit guter Gewisheit zu handeln / Ew.

Gnaden und Ihr / wöllen Ihero und Euch gnädig und freundlich gefallen lassen / Uns ihren heutigen und letz- ten Fürhalt gleichfalls in Schrifften mitzutheilen / damit Wir alle Sa- chen desto stattlicher an Sie gelangen / Sie auch desto baß darnach gericht- mögen / und thun Euer Gnaden und Euch uns hiermit dienst- und freund- lich befehlen. Actum Eslingen / den 14. Merz / 1560.

Ew. Gnaden und Ew.

Dienstwillige

Gemeiner Ritterschafft und Adels etc. Aufschuß und Gesandte / heut daro daseibst versamlet.

N. 16. Item de 1560.

Weiteres Schreiben an das Hochst. Crayß- Aus- schreib- Ammt von der Reichs- Ritterschafft in Schwaben.

Hochwürdig / Durchleuchtig und Hochgebohrne Fürsten / Gnädige Herren. Euren Fürstl. Gnaden seyen unier unterthänig ganz geflissen gürwillige Dienst / jeder- zeit zuvor.

Wir sehen in keinen Zweifel / Sie und andere desßöbl. Schwäbif. Crayßes Stände / seyen nach Endigung desß hievor zu Eslingen in der Wochen nach Reminicere gehaltenen Crayß- Tag / von Ihren Abgesandten ver- ständigt / wesß wir uns abermalen zu Fürderung und Handhabung desß Kay- serlichen Land- Friedens erbotten / dabeneben auch / um so viel unser Frey- heiten / und dann die Racheyl belangt / einer billichē Gleichmässigkeit begehrt /

und allerhand Brieflich Bewahrsam- men / wie es gegen unsern Mitver- wandten der Freyen Reichs- Ritter- schafft vorher gehalten / aufgelegt / auch unsern endlichen Abschied / von ernandten daseibst zu Eslingen erschie- nenen Ständen / wie Ih Fürstl. Gn- auß beyliegender Schrift / sub Lic. A. die Wir Ihnen lestlich fürlesen lassen / gnädiglich zu verstehen genommen ha- ben. Wiewol Wir nun / darinn angezogner massen vertröstet worden / daß

anlanget / will uns auß vor fürgebrachten / erheblichen / wolgegründeten und Ehehaften Ursachen / mehr dann hochbeschwehrl. fallen / daß Euer Gnaden und Ihr / ohngeacht obberührter Declaration, und fürgebrachter Urkund / dahin sehen / daß Sie etlichen / seither dem allem zu wider / außgangenen Augspurgischen und Ulmischen Verabschiedungen / demselben stracks anhangen / auch so viel die Gleichmässigkeit in Fried und Recht betrifft / die Reichs Constitutionen / so diese Punkten belangen / dahin verstehen / als ob uns jetzt bemeldte Gleichmässigkeit in Kraft derselben stillschweigend verweigert / und derhalben kein Handlung zugelassen werden solte / wie dann Euer Gnaden und Ihr / aus unsern vorigen Münckeringischen und andern Antworten ferner vernommen haben / derhalben wir auch ein billich Bedencken / wessen sich uns und unsere Mit-Verwandten (wo es / daß wir uns doch je nicht versehen / bey solchem bleiben solt) hierinnen zu halten / wie wir dann auch uns so ganz vergreifflicher massen einzulassen keinen Befehl haben.

Zum Dritten nehmen Wir von Euer Gnaden und Euch zu Danck- und dienlichen und freundlichen Gefallen an / daß Sie mehr gedacht unser Fürbringen / genothdrungenes Bitten und Begehren an ihre Herren und Obern gnädiglich und freundlich gelangen lassen / angelegenes Gleiffes bittend / Sie wollen solches dermassen thun / damit unsere Mit-Verwandten und Wir mit denselben / off-

berührter Tractation und Handhabung halb / zu einiger Gleich- und Richtigkeit kommen mögen / und außs erste von gemeinen löbl. Schwäbischen Crayß-Ständen so gnädiglich / gnädig und freundlich beantwortet werden / wie Wir uns Ih. Fürstl. Gnd. Gnaden und ihrer Mildigkeit und freundlichen guten Willen nach / thun getrösten / das seynd Wir um Dieselbe / unserm Vermögen nach / zu verdienen willig. Was zum

Vierden einen künfftigen Crayß-Tag / so zuversichtlich innerhalb oder zu Ausgang zweyer Monathen gehalten werden solte / belangt / ist Uns gar nicht zuwider / daß / wann derselbe fürgenommen / Uns oder unsern Mit-Verwandten zu solchem zeitlich verkündt / damit Wir alsdann / was die Gebühr und Nothdurfft / in ein- oder andern Weg handeln mögen / versehen Uns auch / unsere Mit-Verwandte werden sich auch in dem allen ohnverweisslich und dermassen bezeugen / daß die Röm. Kayserl. Maj. unser Allergnädigster Herr / und männiglich bey Ihnen und Uns nichts anders / dann alles das Jenige / so zu derselben Gehorsam / auch Handhabung und Erhaltung gleichmässigen Friedens und Rechts fürder sam und dienlich seye / verspühren könne.

Zulezt / als Euer Gnaden und Ihr von unserer Einlag Abschriften begehren / seyn Wir erbierig / sie die Ab.Copeien zu lassen / um ihren Herren und Obern fürzubringen / aber mahlen der Zuversicht / das und an-

nen mehrern Befehl / daß Ihr als
dann unser alhiefig Anbringen und
Begehren / an Euer Gnaden und
Eure Mit-Verwandte Herren und
Obern des löblichen Schwäbischen
Crayß gelangen lassen / und wir euch
zu solchen Abschriften von unserer
Einlag geben sollen.

Zum fünfften / daß auch unge-
fährlich in zweyen Monathen ein an-
derer Crayß-Tag sürgenommen / auf
welchen berührte Tractation aller Sach
zum End gebracht werden möge.

Darauf Wir dann Euer Gna-
den und Euch / wiederum in Schrift
beantwortet / und neben andern solch
Ihr Anerbieten hinter sich bringen/
und auf angeregten fünfftigen Crayß-
Tag weiter Handlung zu pflegen / an-
genommen / und abschiedlich keine
andere Schrift / dann wie es gestern
mündlich mit uns gehandelt / begeh-
ret / daß auch Euer Gnaden und Ihr
zu thun bewilliget.

Nachdeme aber die in dieser
Stund von Euer Gnaden und Euch
verlesene Schrift / gekrigger Hand-
lung / unsers Vermerckens nicht zu-
stimmt / Wir auch / was angestern
verabschiedet / allbereit in unterschrie-
bene und verssecretirte Verfassung ge-
bracht / auch etlichen / die uns abge-
fertiget / überschickt / zudem auch et-
liche aus uns heut Morgens früh ver-
ritten.

So will uns nicht gebühren / fer-
ner anderer oder neuer Handlung ab-
zuwarten / und deren statt zu geben /
besondern lassen es bey gekrigger ab-

schiedlicher Handlung / wie die wort-
lichen Inhalts ergangen / aller
Sach und ohne Aenderung / und die
bemeldt heut neu verlesene Schrift
bey Euer Gnaden und euren Händen
verbleiben / der tröstlichen und unge-
zweifelten Zuversicht / Sie werden
dasselb / und wie das / so da wir ge-
stern all beysammen gewesen / abge-
handelt / in Vollziehung / und unser
Sürbringen an Hoch- und wohlge-
dachte Ihre Herren und Obern / wie
sich dann Euer Gnaden und Ihr / ohn
allen Anhang erbotten / dermassen
gelangen lassen / daß auf fünfftigen
Crayß-Tag ferner / wie aller Theil
halber / gebührllich sürgefahren / und
die Sach zum Ende gebracht werde.

Wann auch uns oder den nächst-
Gefessenen solcher Crayß-Tag ver-
kündt / werden ungezweiffelt unsere
Mit-Verwandten / die Uns hieherd
abgefertiget / wiederum Ihre Ge-
sandten dahin verordnen / und die
Nothdurfft handeln lassen / Wir und
Sie auch Uns mittelweil und jeder-
zeit / des Land-Friedens halb / der-
massen erzeigen und halten / daß die
Röm. Kayserl. Majest. unser ohn
Mitte! Allergnädigster Herr / und
sonst männiglich / des mit allen Gna-
den und gutem Willen / wohl zufrie-
den / und Uns / auch unsern Mit-
Verwandten in allweg unverweifflich
seyn solle.

Das alles und jedes wollen Euer
Gnaden und Ihr / von Uns / die
nunmahls / und in Ansehung obbe-
rührter ergangener Handlung / nicht
weiter gehen mögen / gänzlich und
freund-

daß / so bald wiederum ein Crayß-
Tag fürgenommen / uns derselb auch
wisshafft gemacht werden solle / den
dann Gemeiner Ritterschafft Verord-
nete besuchen / und auf Euer Fürstl.
Gnaden / auch Ihr der andern Crayß-
Stände Beantwortung über oban-
geregt Begehren / ferner / wie sich
nach Gelegenheit derselben gebührt /
fürfahren wollen: und wie wir glaub-
lich bericht / ein anderer Crayß-Tag
gehalten / so ist doch derselb / noch
seither nicht / weder schriftlich oder
mündlich an uns gelangt worden ;
damit aber / so viel die Vollziehung
mehrgedachts Land-Friedens berührt/
uns und unsern Mitverwandten im
geringsten kein Verdacht / Unseißer

der Verzug zugemessen werden möge/
so haben wir nicht unterlassen wollen/
Euer Fürstlichen Gnaden ehgedachter
zu Erlangen gepflogener abschiedlichen
Handlung nochmahlen unterthänig-
lich zu erinnern / damit Sie / daß der
nicht an uns / gründlihs Wissens /
und daneben mit Ihrer gnädigen Ge-
legenheit auf obangeregter Gemeiner
Lüblicher Crayß-Ständ Beantwor-
tung über bemeldt unser lezt Erbieten/
erbar und billich Begehren / gnädig-
lich bedacht seyn mögen. Und thun
Euer Fürstl. Gnaden / als unsern
gnädigen Fürsten und Herren / unser
Mittverwandten und uns / zu Gnaden
unterthänig befehlen / auch zu Ihren
Diensten ganz gestiffen erbieten. Da-
tum den 7. Augusti Anno 1560.

Ew. Fürstl. Gnad.

Unterthänige willige

Gemeiner Ritterschafft und Adels der fünff Theil im Land
zu Schwaben Außschuß und Verordnete / so heute
dorten zu Munderkingen beyssammen.

Ad Num. 16. Lit. A.

Gnädige liebe Herren und Freund.

Gesternigs Tags haben Euer Gna-
den und Ihr / mit uns / nach gep-
pfogener Unterhandlung / abschiedlich
und schließlich auf folgende Puncten
gehandlet.

Erstlich / daß diese Tractation
nicht den Verstand einiger Bündnuß
haben solle.

Zum andern / daß allein Euer

Gnaden und Euers Befehls nicht sey/
vonderer Instruction, auch den Reichs-
Constitutionen und Verabschiedungen
zu schreiten.

Zum Dritten / so Wir aber wei-
tern Befehl Uns mit Ewer Gnaden
und Euch denselben gemäß einzulaf-
sen / daß wir solches vermelden.

Zum Vierdten / da wir aber kei-
nen

Und obwohl nach jetzt angezeigten empfangenem Abschied / und da ein Theil der unsern zu Eßlingen abgereist / etlicher Ständ Abgesandte / erlauten lassen / als ob in diesem Abschied etwas Aenderung fürgefallen seyn sollte 2c So haben wir uns doch allein erstermeldtes Abschieds / und daß demselben / wie unser Erachtens billich / würcklich nachgesetzt / gehalten / und / damit an uns zu Förderung mehrermeldten Land, Friedens Handhabung kein Mangel / seither auf solche Handlung und Beschreibung zu angedeutem Crayß Tag nicht allein mit Verlangen gewartet / sondern auch dervwegen an etlichen Orten alles Gleiffes Nachfrag gepflogen und angehalten. Es ist aber dieser Sachen halb seither nichts mehr oder weiter an uns gelangt / und / wie wir in Erfahrung kommen / desto weniger nicht folgend ein solcher Crayß Tag zu Ulm gehalten / zu dem / oder einiger ferneren Handlung und Vergleichung / Uns von Niemand verkündt worden / welches uns aus beweglichen Ursachen / gleichwohl etwas beschwehrlich seyn wollen.

Haben demnach / und damit wir zuforderst bey der Röm. Kayf. Maj. unserm Allergnädigsten Herrn / Euer Fürstlichen Gnad. gemeinen Crayß Ständen / und sonst männiglich (daß der Verzug ohne unser Verursachen / und wider unsern Willen erfolgt /) entschuldiget / unserer tringenden Nothdurfft nach / nicht umgehen mögen / Ihrer Röm. Kayserl. Majest. als unserm ohne Mittel einigen

Herrn und Haupt / alle ergangene Handlungen / und woran es bisher erwunden / neben andern unsern Nothdurfften / in Unterthänigkeit fürzubringen / und um gnädige Einsetzung gehorsamlichst zu bitten / darauf dann dieselbe Ihre Majestät / unsern Gesandten / an Euer Fürstl. Gnaden / auch Hoch- und Wohltermeldte andere Schwäbische Crayß Stände / ein allernädigst Schreiben fertigen / und überreichen lassen / in dem unter anderem angezeigt würde / welcher massen und gestalt / Euer / auch Ihre Fürstl. Gnaden Gunsten / Sie und Wir / mehrgedachts Land, Friedens halb / nochmahlen zu billicher auch würcklicher Erledigung und Vergleichung kommen möchten / solch Kayf. Schreiben hätten Wir um denselben Euer Fürstl. Gnaden / als Ausschreibenden Crayß Fürsten / bisher gehaltenem Gebrauch nach / gern alsobald und bey Zeigern unterthäniglich zu kommen lassen.

Diemeil Wir aber erwegen / daß es schon geschehen / daß doch darauf vor denn gemeine Crayß Stände zusammen kommen / nichts Fruchtbares gehandelt werden mögen; So haben Wir im besten bedacht / die Antwortung desselben bis auf gemeiner Crayß Stände Zusammenkunft einzustellen / und dervwegen zuforderst bey Euer Fürstlich Gnaden abermahlen un'erthäniglich anzusuchen / daß Die gnädiglich geruhen wolten / so bald wiederum ein Crayß Tag fürgenommen / Uns derselbig zu Handen unserer Aufschuß / nemlich Han-

fen von Rechberg / oder Hansen von
Stains / gnädiglich vermeldt wur-
de / da es sich aber Hoch und Wohl-
errennter Crayß · Ständ Sachen
halb / je nicht dermassen fügen / daß
sich in einer fürderlichen Zeit / Auß-
schreibung und Haltung eines Crayß ·
Tages zu versehen / daß dann / nach-
dem / wie Wir verstanden / Ihrer
Kaysrl. Majestät allergnädigster
Will / solche Handlung fürderlich
auszutragen / dieselb (wofern es E.
Fürstl. Gnaden zu Förderung dieses
Wercks auch für gut und notherach-
ten) ob angeregter Ihrer und unse-
rer / von wegen Handhabung des
Land · Friedens vorhabender Ver-
gleichung halber / desto eher und
freundlicher / ein Crayß · Tag anzu-
setzen / und diese Handlung mit uns
Ew. Fürstl. Gnad.

in Richtigkeit bringen zu lassen / ohn-
beschwehrt gewesen wären / da wol-
ten wir Uns / neben Übergebung ermel-
tes Kaysrl. Schreibens / gegen Ew.
Fürstl. Gnaden / auch Wohl · und
Hochernanntem Crayß · Ständen zu
Förderung vielgedachtes Land · Frie-
dens Handhabung / nochmahlen als
ler Billigkeit / und dermassen erzei-
gen und halten / daß dieselben / Euer
Fürstl. Gnaden und Sie / des son-
der Zweifel gnädiges / günstiges und
freundliches Benügen haben werden /
solches auch insonderheit um Ew. bee-
der Fürstl. Gnaden / als unsere gnä-
dige Fürsten und Herren / denen wir
uns zu Gnaden befehlen thun / unter-
thäniglich verdienen. Datum Muns-
derkingen / den 10. Octobris / anno
1561.

Untertänige Dienstwillige

Gemeiner Freyen Reichs · Ritterschafft und Adels der
Fünff Viertel im Land zu Schwaben Ausschus / an
heut daselbsten versammelt.

N. 18. Rescriptum Cæsareum ad Circulum S. p^{to} Concurrē-
tiæ Equestrīs, de anno 1561.

Schreiben der Kaysrl. Majest. an des Schwäbi-
schen Crayßes Stände / die Ritterschafft belangend.
dd. Wien / ult. Jun. anno 1561.

Ferdinand von Gottes Gnaden / erwählter Rö-
mischer Kaysler / zu allen Zeiten Mehrer ꝛc.

8ff

Ebr.

Ehrtwürdige und Hochgebohrne / Lieben Vetter / Dheimb und Fürsten / auch Wohlgebohrne / Edle / Ehrsame / liebe Ansdächtige und Getreue.

Uns haben unsere und des Reichs liebe Getreue / N. Gemeine Freye Reichs / Ritterschafft und Adel der Fünff Theil im Land zu Schwaben / durch ihre ansehnliche stattliche Botschafft und Besandten / so sie jeso in guter Anzahl bey uns gehabt / unterthäniglich fürbringen und zu erkennen geben lassen / wiewohl sie / als die Freye im Reich Geseffene / und niemand) als allein Uns / als Römisch. Kayser / ohne alles Mittel unterworffene vom Adel / jederzeit geneigt und begierig gewest / und noch / wie andere unsere und des Heiligen Reichs gemeine heilsame Constitution und Ordnungen / also auch den allgemeinen usgekündten Land / Frieden / und desselben Executions - Ordnung / Ihres Theils / und so viel an Ihnen / getreulich und festiglich handhaben und erhalten zu helfen / und derwegen mit Euer Andacht und Liebde. und Euch / einer gewissen Maas und Ordnung (wie zwischen Euer And. Liebde. und Euern / auch Ihren Vorfahren von Alters erkommen / und in dergleichen gemeinen Obliegen jederzeit ein Gleichmässigkeit gehalten worden) zu vergleichen / eine gute Zeit her sehr fast bemühet und bearbeitet / Euer Andacht Ebd. und Ihr Ihnen auch auß Utm / vom letzten Augusti des sechs und fünfzigsten / und vom fünf und zwanzigsten Octobris des acht und fünfzigsten Jahrs / ge-

schrieben / dasi auf den Fall / da sie sich Handhabung halben des Land / Friedens mit Euer Andacht Ebd. und Euch vergleichen wurde / Sie dardurch mit keiner Neuerung beladen / noch unter einigen Stand oder Obrigkeit gezogen / Ihnen auch kein Nachtheil darauff erfolgen / viel weniger Sie dardurch um Ihr alt Herkommen und Freyheit gebracht / beschwert / oder denselben zu einigem Abbruch / sondern Ihnen zu Fürstand / Ehren / Ruh und Wohlfarth gereichen / also daß Sie / wie Freye im Reich geseffene vom Adel / bey Ihren Freyheiten gänzlich bleiben / dieselben sammt Ihren Persohnen und Innhabungen in guter Ruhe und Frieden erhalten werden sollten / 2c.

Und Sie sich / auf solch Euer Andacht Ebd. und Euer Zuschreiben / uns zu unterthänigem Gehorsam und Euer Andacht Ebd. und Euch zu unterdienstlicher freundlicher Willfahung dahin anerbotten / sich mit Euer Andacht Ebd. und Euch / ungefährlich / Eurem selbst / Fürschlag gemäss / einzulassen / solch Erbietten auch / wie sie von etlichen Orten her verstanden / von etlichen auß Euer Andacht Ebd. und Euch zu begnügen angenommen / und darfür gehalten worden / daß Ihr begährte Gleichmässigkeit weder umbilich / noch unfern und gemeiner Reichs Ständen gemachten Abschieden zuwider / darauf mit Ihnen schließlichen fürs

fen von Rechberg / oder Hansen von
Stains / gnädiglich vermeldt wur-
de / da es sich aber Hoch und Wohl-
errennter Crayß · Ständ Sachen
halb / je nicht dermassen fügen / daß
sich in einer fürderlichen Zeit / Auß-
schreibung und Haltung eines Crayß ·
Tages zu versehen / daß dann / nach-
dem / wie Wir verstanden / Ihrer
Kaysrl. Majestät allergnädigster
Will / solche Handlung fürderlich
auszutragen / dieselb (wofern es E.
Fürstl. Gnaden zu Förderung dieses
Wercks auch für gut und notherach-
ten) ob angeregter Ihrer und unse-
rer / von wegen Handhabung des
Land · Friedens vorhabender Ver-
gleichung halber / desto eher und
freundlicher / ein Crayß · Tag anzu-
setzen / und diese Handlung mit uns
Ew. Fürstl. Gnad.

in Richtigkeit bringen zu lassen / ohn-
beschwehrt gewesen wären / da wol-
ten wir Uns / neben Übergebung ermel-
tes Kaysrl. Schreibens / gegen Ew.
Fürstl. Gnaden / auch Wohl · und
Hochernanntem Crayß · Ständen zu
Förderung vielgedachtes Land · Frie-
dens Handhabung / nochmahlen als
ler Billigkeit / und dermassen erzei-
gen und halten / daß dieselben / Euer
Fürstl. Gnaden und Sie / des son-
der Zweifel gnädiges / günstiges und
freundliches Benügen haben werden /
solches auch insonderheit um Ew. bee-
der Fürstl. Gnaden / als unsere gnä-
dige Fürsten und Herren / denen wir
uns zu Gnaden befehlen thun / unter-
thäniglich verdienen. Datum Muns-
derkingen / den 10. Octobris / anno
1561.

Untertänige Dienstwillige

Gemeiner Freyen Reichs · Ritterschafft und Adels der
Fünff Viertel im Land zu Schwaben Ausschus / an
heut daselbsten versammelt.

N. 18. Rescriptum Cæsareum ad Circulum S. p^{to} Concurrē-
tiæ Equestrīs, de anno 1561.

Schreiben der Kaysrl. Majest. an des Schwäbi-
schen Crayßes Stände / die Ritterschafft belangend.
dd. Wien / ult. Jun. anno 1561.

Ferdinand von Gottes Gnaden / erwählter Rö-
mischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer ꝛc.

8ff

Ebr.

bürliche Gleichheit gehalten werde / und gemeine Ritterschafft sich einiger Ungleichheit / Neuerung oder unträglichen Beschwerden halben mit Zug nicht zu beklagen hab / da auch deshalb weiter etwas Mißverstand oder Irrung zwischen Euer Andacht Ebd. Euch und gemeiner Ritterschafft fallen würde / dieselben auf billiche und allen Theilen trägliche / leidliche Wege richten / und sich allenthalben aller gleichmäßigen Billichkeit bestreissen / halten und erzeigen / damit diß hochnothwendig Werck der Handhabung des Land / Friedens nicht in Zerrüttlichkeit gebracht werde / sondern ins gemein / alle und jede des Heil. Reichs Stände / auch Euer Andacht Liebde. ihr und gemeine Ritterschafft / selbs

in guter Ruhe / Frieden und Sicherheit bey und neben einander wohnen / und sich vor innerlichem und äußerlichem Gewalt / im Fall der Noth / um soviel desto besser aufhalten mögen / Daran thun Euer Andacht Liebde. und ihr / zusamt dem / daß Euer And. Ebd. und euch / solches selbs zur Ruhe / Frieden / Sicherheit und allem Guten gelangen thut / Uns ein sonder angenehms Gefallen / und Unsern gnädigen Willen und Meinung.

Geben in unserer Stadt Wien / den letzten Tag des Monats Junii, Anno 8c. in ein und sechzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im ein und dreyßigsten / und der andern im fünf und dreyßigsten.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Vc. Seld.

Haller.

N. 19. Ordo Equestris ad Circulum Suev. dicto puncto, de 1562.

Schrißte / so die verordneten Aufschuß der Ritterschafft den versammelten Ständen des Schwäbischen Crayß zu Ulm / neben der Kayserl. Majestät Schreiben übergeben.

Durchleuchtige Hochgebohrne Fürsten / Ehrwürdig / Wohlgebohrn! Ehren vest / Fürsichtig und Weiß / Gütliche Fürsten / Günstig liebe Herren und Freund.

Unser

fürzugehen / wie Sie dann darauf
 ehnlängst zu Eßlingen derhalben wei-
 tere Handlung gepflogen / welche end-
 lich dahin gangen / daß Euer Andacht
 Ebd. und Ihr / so viel deren daselbsten
 anwesend gewesen / und der Abwesen-
 den Botschafft / Ihr der Ritterschafft
 Fürbringen / an Euch dieses Schwä-
 schen Crayß Stände gemeinlich ge-
 langen zu lassen / und daran zu seyn/
 damit Ihnen / denen von der Ritter-
 schafft / zu nächstkünftigem Crayßtag/
 was darüber Euer Andacht Ebd. und
 Euer Gemüth und Meinung wäre /
 eröffnet werden solte / auf sich genom-
 men / so hätten doch Euer Andacht Ebd.
 und Ihr / seithero Crayß-Tage gehal-
 ten / Ihnen aber ferner nichts geschrie-
 ben / noch von einiger weiterer Hand-
 lung Andeutung gethan / und Ihnen
 also über alle / durch Sie fürgeschla-
 gene / erbare / zimliche und billiche
 Mittel / die verhoffte Gleichmässigkeit
 bisher nicht gedeyen mögen / welches
 Ihnen / als die Ihres Theils den
 Land-Frieden getreulich vollziehen
 und handhaben zu helfen / urbietig
 und geneigt wären / und doch über al-
 len fürgewendeten Fleiß / auch getha-
 ne erbare Fürschläge / so viel Gleich-
 mässigkeit nicht erhalten mögen / daß/
 so viel die Nachteil der Friedbrecher be-
 langt / Sie so wol als Euer Andacht
 Ebd. und Ihr / hätten versichert seyn
 mögen / daß Ihnen solche Nachteil an
 Ihren Herrlichkeiten / Oberkeiten /
 Freyheiten / Rechten und Gerechtig-
 keiten unschädlich seyn solte / zu merck-
 lichen Beschwerden und Nachtheil ge-
 reichen thäte / und um so viel desto

mehr / da sie Euer Andacht Ebd. und
 Euch die Nachteil in Ihren der Ritter-
 schafft Gebieten / gestatten / dieselb
 aber hergegen auf Euer Andacht Ebd.
 und Euer Obrigkeit und Gebiet zu
 thun nicht Macht haben sollen / und
 uns derwegen um gebürliche Hülf
 und Einsehens / damit ihnen die ge-
 bürliche Gleichheit dis Orts erfol-
 gen / und sie sich wie andere des Heil-
 Reichs Unterthanen / gleichmässigs
 Friedens und Rechtens getrösten / freu-
 en und genießen mögen / demüthiglich
 angeruffen und gebetten / diereil Wir
 dann ihr Bitten und Begehren / allein
 auf die Gleichmässigkeit gegründet /
 und der Erbar- und Billigkeit nicht
 ungemäß befinden / und aber zu würck-
 licher Handhabung des gemeinen
 Land-Friedens / und desselben Exc-
 cutions-Ordnung / die hohe Noth-
 durfft erfordert / daß Euer Andacht
 Ebd. und Ihr / mit gedachter Ritter-
 schafft zu endlicher Vergleichung / und
 beederseits miteinander in besseren /
 richtigern Verstand gebracht wer-
 den.

So haben Wir nicht unterlassen
 sollen / Euer Andacht Ebd. und Euch
 dessen also gnädiglich zu erinnern / und
 ist demnach an Euer Andacht Ebd. und
 Euch / unser ganz gnädiglich / fleißig
 Besinnen und Begehren / Euer An-
 dacht Ebd. und Ihr / wollen zu erster
 Ihrer Zusamenkunft die Sach wie
 derum für die Hand nehmen / und auf
 Mittel und Weg bedacht seyn / damit
 in Handhabung gemeines Land-Frie-
 dens zwischen Euer Andacht Ebd. Euch /
 und oftgemeldter Ritterschafft / ge-
 bür-

für gewiß anbracht / und mit Ihnen auf dieselbe schließlich gehandelt worden.

Darauf wir dann Euer Fürstl. Gnaden Euern Gunsten und Euch / unser Verantwort und willfährigen Entschluß vom 28. Novembris des 1559igsten Jahrs zugeschrieben / alles Inhalts zweyer Auszüge mit. D. und E. vermerckt / die wir gleicher Gestalt verlesen zu lassen einlegen.

Nachdem aber Inhalt eines Schreibens / so uns der Crayß. Ständ Berordnete am ersten Decembris berührt 59. Jahrs gethan / diese uns zugeschriebene und angenommene Mittel und Erklärung / ganz unversehentlich / auch ohn alles unser Verursachen umkehrt / in der Sachen und gemeinem Werck höchlich widerwärtige / auch vormahls nie erhörte Enderung gegen uns erregt und fürgenommen worden / nemlich daß Sie die Crayß. Ständ uns darinnen lauter zu erkennen geben / wie Sie auf ein jüngst unsers Abwesens erlangten Augspurgischen Abschied mit uns einige fernere Vergleichung zu machen von nöthen achteten 2c. mit dem Anhang / daß wir Ihrer darauf demmahls / unsers Abwesens / selbst gemacht neuen Altmischen / uns mehr dann beschwerlichen und widerwärtigen Verabschiedung halb / in der Wochen nach Remainiscere, des 60sten Jahrs vor ihnen zu Eßlingen erscheinen möchten / des Orts was sie uns in Kraft desselben ferner anzukünden hätten / zu vernehmen / darüber wir ih-

nen Vermög eines Auszugs mit F. geantwortet.

Seyn und unter solchem noch zwo / den 7. und 9. Decembris nechst ermeldtes Jahrs darirte Schrifften zukommen / enthaltend / wessen sie sich / wie gemeldt / verabschiedt hätten / mit einem weitem scharffen und uns billich abscheulichen Anhang / daß Wir uns wol darauf zu halten / und vor Schaden zu verhüten wissen würden / 2c. Es bringen auch jetztberührte Schrifften ferners so viel mit sich / daß Sie / die Crayß. Ständ / die Rache! auf uns und unsere Freye Ritterliche Inhabungen erstrecken / und sich selbst in bester Form versichern / daß wann sie untereinander die Nachfolge gebrauchen / dasselb keinem Crayß. Stand an seiner Ober. Herrlich. Hochheiten und Rechten in einigen Weg verlegt noch abbrüchig seyn / noch zu Schmälerung gereichen solle ;

So viel aber uns die Reichs. Rittertschaft und unsere Freye Inhabungen / dergleichen vielgedachter Ständ erstlich und zum dritten mahl beschehene / auch von uns angenommene Altmische Declaration betrifft / ist derselben weiter gar mit keinem Wort / vielweniger der billichen Gleichmässigkeit gedacht / besonder alles beyseits gesetzt / also daß wir in obbemeldtem Vorbehalt und der Gleichmässigkeit gänzlich außgeschlossen worden seynd.

Deßhalben Wir / vermög eines Schreibens / so wir euer heeder / der löbl. Crayß. Fürsten Fürstl. Gnaden / Inhalt der Copey mit G. überschrieben /

ben / gethan / auf berührtem Eßlin-
gischen Crayß. Tag erschienen / vor-
hergegangene Declaration, und weiß
wir uns derselben gemäß / begeben / von
neuem erärfert / darneben zum Überfluß
ein Anzahl Documenta, Ordnungen/
Vereinungen und andere Briefliche
Gewahrnahmen / wie es vorher in der-
gleichen Sachen / Fried und Recht
beressend / zwischen Euer Fürstl. Gn.
Euern Gunsten / euern auch unsern
Vordern und Vorfahren / auf gleich-
mäßige Kayserl. Gebott / je und all-
wegen gehalten worden / und bis auf
heutigen Tag bestanden / fürgelegt /
davon haben wir ihnen den Ständen /
auf ihr Begehren glaubwürdige Ab-
schriften fertigen und zustellen lassen /
und seyn darauf von ihnen abgeschiedet
worden / daß sie dieselben Euer Fürstl.
Gnaden Euer Gunsten und euch / als
ihren Obern und Herren fürbringen /
es werde auch zuversichtlich in unge-
fährlich zwey Monaten nechst darnach
folgend / ein anderer Crayß. Tag ge-
halten / so uns ungezweifelt wißhaft
gemacht / und aldann ferner die Be-
bür und Nothdurfft / fürgenommen /
wie dann dieselben Euer Fürstlichen
Gnaden Euer Gunsten und ihr / ab-
den hie bentligenden Aufzügen / mit
H. I. und K. gezeichnet / gnädiglich
günstlich und freundlich vernehmen
mögen. Wiewohl wir nun darauf
gewartet und unzweiffentlich gehofft /
uns solte / vermög solches Abschieds /
der hernach gehaltenen Crayß. Tag
verkündt / und wir in ein oder andern
Weg / weiß wir uns zu versehen / ver-
ständig worden seyn / insonderheit

weil wir laut beyliegenden Aufzugs
mit L. selbs daruin angemahnet / seyn
wir doch anher / wie auch noch heutiges
Tags / aller Sach unbeantwortet
blieben.

Ob wir nun nicht dafür halten /
daß uns hierdurch die vormahlen zu-
geschriebene / billiche Gleichmäßigkeit /
auch fernere Unterhandlung von den
gemeinen Crayß. Ständen abge-
schnitten oder untergriffen / und deß
billich beschwert seyn / auch unser ge-
bührlich Nothdurfft ferner bedencken
sollen / das geben wir hierauf Eu. Fürstl.
Gnaden als Hochverständigen / Löbl.
und Mildten Fürsten / so gleichwohl
vorher bey unsern Handlungen nicht
zugegen gewesen / vergleichen E.
E. Gunsten und euch allensament
und jedem insonderheit zu ermessen.

Wären derhalb auß Ursachen /
daß gemeiner Stand Gesandte zu Eß-
lingen in kleiner Anzahl gegenwärtig /
wohlsbedacht gewesen / einen jeden
Crayß. Stand insonderheit hierum
ferner unterthänig / dienstlich und
freundlich zu ersuchen / haben aber
solchs deßmahls guter Wolmeinung
eingestellt.

Aber desto weniger nicht / damit wir
nicht dermassen eingezogen / unserer
unvermeidlichen Nothdurfft nach /
den ordentlichen Weeg an die Hand
nehmen müssen / daß wir die Höchste
ged. Kayf. Maj. als unsern ohne Mit-
tel einigen Allergnädigsten Herrn und
Haupt / durch unsere Gesandten / al-
ler Handlungen in Unterthänigkeit
gehorsamslich bericht / auf welches
Jh. Kayserliche Majest. an Euer
Fürstl.

für gewiß anbracht / und mit Ihnen auf dieselbe schließlich gehandelt worden.

Darauf wir dann Euer Fürstl. Gnaden Euern Gunsten und Euch / unser Verantwort und willfährigen Entschluß vom 28. Novembris des 1559igsten Jahrs zugeschrieben / alles Inhalts zweyer Auszüge mit. D. und E. vermerckt / die wir gleicher Gestalt verlesen zu lassen einlegen.

Nachdem aber Inhalt eines Schreibens / so uns der Crayß. Ständ Berordnete am ersten Decembris berührt 59. Jahrs gethan / diese uns zugeschriebene und angenommene Mittel und Erklärung / ganz unversehentlich / auch ohn alles unser Verursachen umkehrt / in der Sachen und gemeinem Werck höchlich widerwärtige / auch vormahls nie erhörte Enderung gegen uns erregt und fürgenommen worden / nemlich daß Sie die Crayß. Ständ uns darinnen lauter zu erkennen geben / wie Sie auf ein jüngst unsers Abwesens erlangten Augspurgischen Abschied mit uns einige fernere Vergleichung zu machen von nöthen achteten 2c. mit dem Anhang / daß wir Ihrer darauf demmahls / unsers Abwesens / selbst gemacht neuen Altmischen / uns mehr dann beschwerlichen und widerwärtigen Verabschiedung halb / in der Wochen nach Remainiscere, des 60sten Jahrs vor ihnen zu Eßlingen erscheinen möchten / des Orts was sie uns in Kraft desselben ferner anzukünden hätten / zu vernehmen / darüber wir ih-

nen Vermög eines Auszugs mit F. geantwortet.

Seyn und unter solchem noch zwo / den 7. und 9. Decembris nechst ermeldtes Jahrs daritte Schrifften zukommen / enthaltend / wessen sie sich / wie gemeldt / verabschiedt hätten / mit einem weitem scharffen und uns billich abscheulichen Anhang / daß Wir uns wol darauf zu halten / und vor Schaden zu verhüten wissen würden / 2c. Es bringen auch jetztberührte Schrifften ferners so viel mit sich / daß Sie / die Crayß. Ständ / die Rache / auf uns und unsere Freye Ritterliche Inhabungen erstrecken / und sich selbst in bester Form versichern / daß wann sie untereinander die Nachfolge gebrauchen / dasselb keinem Crayß. Stand an seiner Ober. Herrlich. Hochheiten und Rechten in einigen Weg verlegt / noch abbrüchig seyn / noch zu Schmälerung gereichen solle ;

So viel aber uns die Reichs. Rittertschaft und unsere Freye Inhabungen / dergleichen vielgedachter Ständ erstlich und zum dritten mahl beschehene / auch von uns angenommene Altmische Declaration betrifft / ist derselben weiter gar mit keinem Wort / vielweniger der billichen Gleichmässigkeit gedacht / besonder alles beyseits gesetzt / also daß wir in obbemeldtem Vorbehalt und der Gleichmässigkeit gänzlich außgeschlossen worden seynd.

Deßhalben Wir / vermög eines Schreibens / so wir euer heeder / der löbl. Crayß. Fürsten Fürstl. Gnaden / Inhalt der Copey mit G. überschrieben /

nichten fürträglich seyn würde / und zum sechsten / Uns unsern / von etlich hundert Jahren her / und sonst ehrlich erworbenen / ohne Mittel unter eines Röm. Kayfers Beherrschung / hergebracht Freyen Ritterlichen Adels Stand und Zugehörungen / dermassen einziehen zu lassen / zu schwächen und zu vertiehren / nicht allein gegen jeglicher Kayserl. Majestät und einem jeden künftigen Kayser / darzu in andere mehr Weg nicht verantwortlich / sondern bey männiglich in Ewigkeit verlezlich seyn würde.

Wir auch schließlich nochmalen erbietig / uns mit den Ständen der Sachen / Inhalt vielemeldter Ulmischen Declaration, und unser darauf erfolgten Antworten / würcklichen zu nähern und zu vergleichen. Seynd wir / dem allem nach / der unterthänigen / dienstlichen und tröstlichen Hoffnung / wie wir auch darum nochmalen bitten / Euer Fürstl. Gnaden Euer Gunsten und Ihr / wollen uns / vermög offte angezogener Ihrer

ersten Ulmischen Declaration, und Höchstgedachter Kayserl. Majest. aller gnädigsten Schreibens / mehr angeregte Gleichmässigkeit / gnädiglich / günstig und freundlich gedeyen lassen / und darauf mit uns der Gebühr nach / Schriftlich vergleichen / sich auch hierinnen gegen gemeiner Reichs Schwäbischen Ritterschafft also erzeigen / damit wir und männiglich abnehmen und spühren mögen / daß / laut ihres vielfaltigen / gnädig / günstig und freundlichen Zuschreibens / allein die Förderung diß heylsamten Wercks / und der gemeine Nutzen gesucht werde; Das seynd wir und unsere Mitverwandten zur Billigkeit um dieselbe / Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Euch / denen wir uns hiemit befehlen thun / unterthänig gutwillig und freundlich zu ver dienen erbietig / und hierüber derselben Antwort / die wir bitten / uns schriftlich erfolgen zu lassen / gewärtig; Actum Ulm / den 19. Januarii, Anno 1562.

E. J. G. E. G. E.

Unterthänig / Dienst- und Freundwillige
Gemeiner Reichs Ritterschafft in Schwaben
Aufschuß / von wegen Ihr selbst / und der
andern / die sich künftiglich mit Nahmen
anzeigen werden.

N. 20. Circulus Suev, ad Ord, Equestrem, de 1562.

Ggg

Der

Der anwesenden Fürsten / Prälaten / Grafen /
und der abwesenden Ständ des Schwäbischen Crayßes Rätthe
und Botschafften Antwort / auf der Außschuß der Fünff Vier-
tel der Ritterschafft im Land zu Schwaben: Ihnen vorgelesen
in gemeiner Crayß = Versammlung / den 21. Januarii/
Anno 1562.

Die Durchleuchtige / Hochgebohr-
ne / Anwesende Fürsten / der Ab-
wesenden Rätth / auch Ehrwürdiger /
Wohlgeborner Prälaten und Grafen /
samt der Abwesenden / und der E.
Stätt / dieses löblichen Schwäbi-
schen Crayßes / Gesandten und Bots-
schafften / geben auf der Römif.
Kayslerlichen Majest. unsers Allergnä-
digsten Herren / zum andern mahl an
gemeine Crayß. Ständ / von wegen
der löblichen Ritterschafft der Fünff
Viertel in gemeltem Schwäbischen
Crayß begriffen / und derselbigen /
zu dieser Crayß. Versammlung abge-
sandten Ausschüssen / auf geschehene
ferner anaeregter Ritterschafft Ansu-
chen / Bitten und Erbieten / die
Vergleichung der Execution und
Handhabung des Hochverpönten
Land. und Religion. Friedens betref-
fend / abermals Gnädig / Günstig
und Freundlich zu erkennen.

Erstlichen / daß alle bis hieher
von den Ständen dieses Crayßes für-
genommene Tractation und Handlung
anderst nicht gemeint / verstanden /
noch auch bedacht worden / dann daß
dieselbig immediatè, allein auf die hie-
vor / mit der Römischen Kayslerl.
Majest. unsers Allergnädigsten Herrn /
auch Chur. Fürsten / Fürsten und
Ständen des Heil. Reichs hochver-

pönten Land. und Religion. Frieden/
und würckliche stattliche Execution und
Handhabung desselbigen / und gar
nicht dahin gericht / daß es jemanden/
der wäre hohen. oder niedern Stands
des / an seinen Freyheiten einigen Ab-
bruch thun / oder damit sonst auß-
ser andern gemeinen Reichs. Ordnun-
gen und Constitutionen zu schreiten.

Derowegen es auch Ihre Fürstl.
Gnd. Gnaden und Gunsten bey denen
Rechtlichen Austrägen gemeldter
Reichs. Ordnungen / und eines jeden
Standes sondern habenden Privilegien
und Freyheiten / Herkommen und
Herrlichkeiten lassen beruhen und blei-
ben / wie sich auch die von der Ritters-
schafft derselbigen gemäß zu verhalten
werden wissen.

So viel dann zum andern die be-
gehrte Vergleichung / von wegen E-
xecution und Handhabung des Reli-
gion. und Land. Friedens / auch mit
was Maas und Ordnung solches von
den Ständen dieses Crayßes in das
Werc gericht / und die löbl. Ritters-
schafft in dem sich mit gemeinen Stän-
den vergleichen möchten / ist gemeinen
Ständen dis Crayßes gar nit zuwider /
in dem mit gemeiner Ritterschafft in
etwas besser Correspondenz und Ver-
ständnuß zu stehen / damit also durch
aus

aus / der geringst als der Höchst /
und hinwiederum der Höchst als der
geringst gehandhabt / und in trüg-
licher Gleichmäßigkeit / auch allem
friedlichen / vertreulichen Wesen ge-
lebt möchte werden / und also auf
ihr geschehen Ansuchen folgender
Meinung und fernerer Erklärung ge-
gen ihnen sich entschlossen.

Nemlich / daß es allerdings um
solcher Vergleichung bey dem hoch-
verpönten Land und Religion Fried-
den / wie der von Wort zu Wort in
dieses Crayßes Vergleichung fürge-
setzt worden / desselbigen gemeine
Handhabung und Execution, des
Gleichen bey andern Reichs Consti-
tutionen und Abschieden unabgesondert /
u. unzertheilt gelassen / zum vordersten
aber der Römisch. Kayserl. Majest.
Ihrer Majest. und des Heil. Reichs
Hoheit vorbehalten / und denselbi-
gen zuwider nichts verstanden seye / o-
der gemeinet werde.

Also auch zum dritten / daß denen
Ständen dieses Crayßes / nach Ge-
stalt derselbigen resp. Ihre habende
Hoheiten / Freyheiten / Herrlichkei-
ten / Lehnen und andere Verwandt-
nuß / sondere Austräg / auch der
sondern Verpflichtungen / Dienst
und Dienstbarkeiten vorbehalten / auch
es zu allen Theilen lediglich darbey ge-
lassen werde / und durch solche Ver-
gleichung niemanden an seiner haben-
den Berechtigtheit etwas benommen /
oder entzogen seyn / viel weniger / daß
die Lehnen hierdurch in einigen Weg
geschwächert / geschwächt / oder an-
dern Ständen in dem geringsten zuge-

than / noch derwegen Neuerung er-
folgen sollen.

Hiñwider auch / und zum Vier-
ten / daß gleicher Gestalt solche Ver-
gleichung gemeiner Ritterschafft ha-
benden Adelichen wohlhergebrachten
Freyheiten / Ihrer Person und Güter
zuwider / mit nichten verstanden / ge-
meint / oder dardurch ihnen das we-
nigst entzogen / oder einige Servituc
und Dienstbarkeit / so Sie zu leisten
nicht schuldig / hierdurch auffgelegt /
oder darwider gesucht seyn. Zum

Fünfften / daß auch diese Vergleich-
ung und Handhabung mit der Rit-
terschafft allein in u. auf diesen Crayß /
und desselbigen St. oder verstanden /
und dergestalt gemeint soll seyn und
werden / daß die von der Ritterschafft
der Fünff Viertel sich / diesem Ge-
meinen Crayß zuwider / von keinen
Potentaten bestellen / noch sich wider
denselbigen Crayß gebrauchen lassen
sollen / viel weniger gemeines Crayß /
oder desselbigen sonderbaren Glied-
ern / Geistlichen oder Weltlichen /
Hohen oder Niedern / öffentlich oder
widerwertigen Absagern / betrauren /
oder den Jenigen / so das Recht /
vermögd. Reichs. Constitution und Ord-
nungen / auch der Ständ sonder ha-
benden Hoheiten und Austrägen nicht
gelehen wollen / unter Ihnen / und
Ihren Gebieten nicht gedulden / wis-
sentlich unterschleiffen / fürschieben
oder auffenthaltten.

Auch sonst in diesem oder andern
Crayßen weiter / dann die Reichs-
Abschiede Ihnen aufflegen / mit
Contribution oder andern nichts schul-

dig seyn / sondern bey des Reichs Ordnungen und männiglichs Freyheiten bleiben.

Indem doch weiter bedacht / die weil die von der Ritterschafft ange regts Schwäbischen Crayß / gemeinlichen zwischen den Ständen des selbigen / samt Ihren Unterthanen gefessen / daß zu Erhaltung beständiger / wolmeinender und friedlicher Einigkeit / Sie von der Ritterschafft / im Fall von den Ständen dis Schwäbischen Crayß / in solchen Sachen / nothwendig fürträgliche und gemeinnutzige Ordnungen bedacht / und einhelliglich verabschiedet würden / daß ermelte Ritterschafft sich davon nicht absondern / sondern solche Gemeine Ordnungen zugleich den Ständen in das Werck richten helfen / doch abermahls in all andere Weeg gemeinen Ständen / und Ihnen von der Ritterschafft / an Ihren Freyheiten und Herkommen unabbrüchig :

Also und dieweil Gemeine Ritterschafft / samt ihren Personen und Unterthanen / in diesem Crayß gefessen / in solcher Handhabung und Execution des Religion - und Land - Friedens / obgehörter massen / mit begriffen und eingeschlossen seyn soll / und bey solcher Execution , Maas und Ordnung / von Gemeinen Ständen beschloffen / wie die Hülffen von dem Crayß , Obri sten und zugeordneten Ständen / oder derselbigen nachgesetzten Kriegs Rätthen / Simpel . Doppel / oder Trippel , von den Ständen erfordert und geleistet sollen werden / alles vermög der hievor / und auf diesem

Crayß wiederum erhalten und erneuert schließlicher Vergleichung / und Crayß Abschieden / welche der Ritterschafft auch zugestellt ; so seyent die Stände urbietig / sich mit gemeiner Ritterschafft dahin zu vergleichen / daß dieselben / auf des Crayß , Obersten / und der Zugeordneten Stände / oder derselben nachgesetzten Rätth / Erforderung / Sie jederzeit / auf die erste Ermahnung / Drey hundert Pferd schicken (auch mit was Austheilung und Ordnung solches unter Ihnen den Vierteln geschehen / sie sich mit einander vergleichen) auch wann die Doppel oder Tripel - Hülff / von Gemeines Crayß wegen / für nothwendig von dem Obersten und Zugeordneten Ständen angesehen / daß alsdann über die ersten Drey zu der Doppel - Hülff noch Drey / und zu der Trippel auch Drey hundert / und also an der ganzen Hülff Neun hundert Pferd geschickt werden sollen / und dann der Unterhaltung halben / daß allwegen / den ersten Monath / es wäre die Hülff gleich Doppel oder Trippel / die Pferd in Gemeiner Ritterschafft Kosten / so viel allein derselbigen Besoldung / ausserhalb einiger anderer gemeiner Crayß , Kosten / für ein Reuther Dienst gehalten / aber die übrigen Zeit / und nach Ausgang des ersten Monats / bey jeder der Dreyen unterschiedlichen oder samtlichen Schickungen / in gemeinen Crayßes Kosten / und gemeiner Besoldung (wie andere) ausserhalb des Pferd Schadens / welchen gemeine Stände auf ihnen / desgleichen

chen die Ritterschafft auch auf ihnen selbst tragen / unterhalten und besoldet werden sollen.

Dargegen auch gemeine Crayß-Ständ sich bewilliget / daß in solchem Zugug / der geschehe an der Simpel Doppel- oder Tripel-Ritterlichen Hülff / so lang die Kriegs-Expedition im Geld sich erstrecken thut / sie von der Ritterschafft / bey allen Kriegs-Berathschlagungen / auch ein Stimme im Rath / nach dem Obersten und zugeordneten Ständen / oder derselbigen nachgesetzten Kriegs-Räthen / haben sollen.

Daß auch sonsten die Befehls-Leuth / von Rittmeistern und andern Aemtern auffser der Ritterschafft dieses Crayßes genommen / und sie vor andern Ausgesessenen zu den fürnehmsten Befehlen und Aemtern gebraucht werden.

Auch wo obgehörter massen in diesem Crayß sich Werbung und Feldzug jutragen und begeben / daß sie samt ihren Weib und Kindern / desgleichen ihren Unterthanen / und deren Haab und Güther / ihre Unterschleiff bey den Ständen in ihren Städten / Gebieten und Obrigkeiten / nach Gelegenheit der Stände und fürfallenden Noth / hinwider auch die Stände bey ihnen und in dem

ihrigen / haben und finden sollen / jedoch / daß die jentgen / so solchen Unterschlauff suchen / sich nach jedes Stands Herkommen verhalten und beweisen thäten.

Und also durchaus in solcher Executions-Nacheylens- und Handhabungs-Ordnung / von gemeiner Ständen gegen der Ritterschafft / und von der Ritterschafft sammt ihren Unterthanen / gegen den Ständen / die unvergreiffliche Gleichheit und Bescheidenheit / wie in solchen Abschied unterschiedlichen begriffen / gehalten werden.

Daß auch die Röm. Kayserliche Majest. unterthänigst von den Crayß-Ständen und Ihnen ersucht / diese Vergleichung mit der Ritterschafft als lergnädigst zu confirmiren und zu bestättigen.

Welches alles die anwesende Fürsten / Prælaten / Grafen und Stände / u. der Abwesenden Ständ Rätthe und Botschafften / den verordneten Aufschussen gemeiner Löbl. Ritterschafft des Lands zu Schwaben / Gnädig / Günstig und Freundlich nicht verhalten wollen / und seyen derselbigen gnädigen Willen und freundlichen Dienst zu erzeigen wolgeneigt / etc.

Aktum Ulm den 22. Januarii, anno 1562.

N. 21. Declaratio Equestris, de 1562.

Gemeiner Ritterschafft des Schwäbischen Reichs-Crayß fernere Erklärung auf gemeiner Crayß-Stände geschehenen schriftlichen Fürschlag. Ulm den 22. Jan. 1562.

dig seyn / sondern bey des Reichs Ordnungen und männiglichs Freyheiten bleiben.

Indem doch weiter bedacht / die weil die von der Ritterschafft ange regts Schwäbischen Crayß / gemeinlichen zwischen den Ständen des selbigen / samt Ihren Unterthanen gefessen / daß zu Erhaltung beständiger / wolmeinender und friedlicher Einigkeit / Sie von der Ritterschafft / im Fall von den Ständen dis Schwäbischen Crayß / in solchen Sachen / nothwendig fürträgliche und gemeinnutzige Ordnungen bedacht / und einhelliglich verabschiedet würden / daß ermelte Ritterschafft sich davon nicht absondern / sondern solche Gemeine Ordnungen zugleich den Ständen in das Werck richten helfen / doch abermahls in all andere Weeg gemeinen Ständen / und Ihnen von der Ritterschafft / an Ihren Freyheiten und Herkommen unabbrüchig :

Also und dieweil Gemeine Ritterschafft / samt ihren Personen und Unterthanen / in diesem Crayß gefessen / in solcher Handhabung und Execution des Religion - und Land - Friedens / obgehörter massen / mit begriffen und eingeschlossen seyn soll / und bey solcher Execution , Maas und Ordnung / von Gemeinen Ständen beschloffen / wie die Hülffen von dem Crayß Obri sten und zugeordneten Ständen / oder derselbigen nachgesetzten Kriegs Rät hen / Simpel . Doppel / oder Tri pel , von den Ständen erfordert und geleistet sollen werden / alles ver mög der hievor / und auf diesem

Crayß wiederum erhalten und erneuert schließlicher Vergleichung / und Crayß Abschieden / welche der Ritterschafft auch zugestellt ; so seyent die Stände urbietig / sich mit gemeiner Ritterschafft dahin zu vergleichen / daß dieselben / auf des Crayß Obersten / und der Zugeordneten Ständ / oder derselben nachgesetzten Rät / Erforderung / Sie jederzeit / auf die erste Ermahnung / Drey hundert Pferd schicken (auch mit was Austheilung und Ordnung solches unter Ihnen den Vierteln geschehen / sie sich mit einander vergleichen) auch wann die Doppel oder Tripel Hülff / von Gemeines Crayß wegen / für nothwendig von dem Obersten und Zugeordneten Ständen angesehen / daß alsdann über die ersten Drey zu der Doppel Hülff noch Drey / und zu der Trippel auch Drey hundert / und also an der ganzen Hülff Neun hundert Pferd geschickt werden sollen / und dann der Unterhaltung halben / daß allwegen / den ersten Monath / es wäre die Hülff gleich Doppel oder Trippel / die Pferd in Gemeiner Ritterschafft Kosten / so viel allein derselbigen Besoldung / ausserhalb einiger anderer gemeiner Crayß Kosten / für ein Reuther Dienst gehalten / aber die übrigen Zeit / und nach Ausgang des ersten Monats / bey jeder der Dreyen unterschiedlichen oder samtlichen Schickungen / in gemeinen Crayßes Kosten / und gemeiner Besoldung (wie andere) ausserhalb des Pferd Schadens / welchen gemeine Stände auf ihnen / desgleichen

wandten sowol als uns die (nun nicht weniger darn andere Stände mit schwehren Kosten und mecklichem Verabsäumen) gesuchte Vergleichung / erleidlich / trüglich / Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Euch / annehmlich / Höchstgedachter Kaiserl. Majest. Schreiben / auch derselben und des Reichs Verabschiedungen und Constitutionen gemäß / seyn möchten ; unterthänig / dienstlich und freundlich bittend / Erw. Ffl. End. Euer Gunsten und Ihr / wolten sich / unangesehen daß Sie es vil leicht für ein Ueberfluß und vergebliche Helligung achten mögen / nicht beschwehren / solches von uns gnädig / günstig und freundlich anzuhören / und hierinnen / da Wir der Sachen nicht rechten Verstand / mehr unser der allhier Anwesenden unterthänig / dienstlich und freundlich Gutherzigkeit anzusehen / und einiger andern Gestalten nicht zu verdencken.

Gleichwohl nemmen wir / in Namen gemeiner Schwäbischen Reichs. Ritterschafft / von Euer Fürstl. Gnaden Euer Gunsten und Euch / zu unterthänigem / dienstlichem und freundlichen Danck an / daß dieselben Euer Fürstl. Gnaden Euer Gunsten und Ihr / in berührter Ihrer Antwort unter andern Vermeldung thun / und nemlich ersichtlich anzeigen / daß gegenwärtige Tractation gar nicht dahin gericht / daß die jemanden / der sey hoch / oder niedern Stands / an seinen Freyheiten / Herkommen und Herrlichkeiten Abbruch thun.

Zum Andern / daß zum vordersten der Höchstgedachten Kaiserlichen Majest. und des Zeit. Reichs Hoheit vor behalten / und denselben nichts zuwider verstanden seye oder gemeint werde.

Zum Dritten / durch solcher Vergleichung der Ritterschafft hergebracht habenden Adlichen Freyheiten / Ihren Personen und Gütern zuwider / mit nichten verstanden / oder Ihnen das wenigst entzogen / noch einige Servitut und Dienstbarkeit hierdurch aufgelegt / oder darunter gesucht / und hierinnen weiter bedacht / daß sie von der Ritterschafft dieses Schwäbischen Crayßsamt ihren Unterthanen gemeiniglich zwischen den Ständen desselben gefessen. Zum Vierdten / in solcher Execution und Nachteil die Gleichheit gehalten werden solle.

Halten auch darfür / wo das / wie uns nicht zweiffelt / aufrecht / steiff und fest erstattet / also daß letzterzehlte Puncten in kein andere Disputation oder Ungleichheit / die Uns beschwerlich / gerathen / es werde solches unsern Mit. Viertels. Verwandten / in Krafft und nach hievor beschehener Unterred und Verabschiedung / auch nach Gestaltsam der Handlung und Zuschreibens / so von Munderkingen aus / und letztlichen zu Esslingen beschehen / nochmahlen anmuthig und nicht zuwider seyn.

So viel aber den übrigen Inhalt in gedachten Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Euer uns gegebenen Antwort / und für das erst / die
jetzt

jest allhier angezogene Religion be-
trifft / achten Wir / diereit unsers
Wissens oder Behalts / derowegen
hievor nichts an uns / noch unsere
Viertel. Verwandten gelanget / und
da es gleichwohl nunmahls beschicht /
daß sich zwischen Ihnen etwas Miß-
verstand oder Ungleichheit zutragen
möchte / daß danocho dieser Punct /
um so viel die Schwäbische Reichs-
Ritterschafft berührt / zuvorderst an
Ih. Kayserl. Majest. zu gelangen / und
damit Wir und Dieselben / uns / we-
der bey Ih. Majest. noch jemand an-
dern / vergreifen / des Orts / für-
nemlich der Handhabung halb / Be-
scheids und nothdürfftiger Erläute-
rung zu erhohlen seyn wolle.

Zum Andern / daß ferner die
Reichs. Ordnung und Constitutionen
keiner andern Gestalt / dann wie E.
Fürstl. Gnd. Euer Gunsten und Ihr
uns erst nach Ihrer dreyfachen Decla-
ration zuschreiben lassen / und nicht
dermassen / wie unsere Mit. Vier-
tel. Verwandten und Wir die zuvor
gehaltene Ritters. Eäge verstanden /
angedeut werden solten.

Zum Dritten / daß es in dieser
Tractation bey dem Frieden / wie der
von Wort zu Wort in Euer Fürstlich
Gnd. Euer Gunsten und Euer Crayß.
Vergleichung fürgesetzt worden / un-
abgesondert und unzertheilt bleiben
solle.

Zum Vierterden / daß neben dem
der Lehen. und persöhnlich. Diensten /
Gnädigen Chur. und Fürsten / Prä-
laten / Grafen und Herren / auch
mehr Reichs. Ständen / und etlichen

unter der gemeldten Ritterschafft / die
von Ihren Chur. und Fürstlichen Gnd.
Euer Gnaden und Ihnen belehnet /
und in Dienst und Bestallung seyn /
erst auch zu solchem andere mehr Ver-
wanntnuß / Usträg / Verpflichtung
und Dienstbarkeiten angezogen / als
daß die den Ständen lediglich vorbe-
halten seyn solten / welches also ohne
Unterschied in einer Gemein / und so
generalissimè in künftigen Fällen ganz
disputirlich und weitläuffig fallen
möchte.

Zum Fünfften / daß der Artical ;
die Fünff Viertel solten sich von kei-
nem Potentaten bestellen lassen. Wie
unser aller / als deren die allein und
ohne alles Mittel der Römischen Kay-
serl. Majest. unserm Allergnädigsten
Herrn / unterworfen / und In-
halt nächst. vermeldts vierten Articals
von Chur. Fürsten / Fürsten und
Ständen belehnet / und derowegen
mit sondern Pflichten verwandt seyn /
der jenigen halb / so unter uns jetzt
gehörter massen verpficht / und mit
Lehens. Beehdigung verstrickt / Noth-
durfft erfordert / auch sonst um so viel
sich gebühren mag / nicht erläutert /
sondern ohne Unterschied / oder einig
Aufnehmen gestellet ist.

Zum Sechsten / daß Gemeiner
Ritterschafft Reuters. Dienst in dem /
da derselb erstlich auf drey / zum an-
dern auf sechs / und leztlich auf neun-
hundert Pferd gestellt / wie Euer
Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und
Ihr / da Sie unser Gelegenheit er-
wegen / sonst auch männiglich gut
Wissens / zu viel hoch und übermä-
sig /

fig / un da wir uns gleichwol in mehrers dann wir uns hiervor mit einer zimlichen Maß zu leisten / deutlich angebotten / einlieffen / nicht erschwinglich noch erheblich seyn würde / insonderheit / weil gegenwärtige Tractation, ehe die würcklichen beschloffen / an alle unsere Mit - Viertels - Verwandten unvermeidentlich gelangen / und nunmahls mit derselben ferneren Borwissen und Willen erledigt / und erst demselben noch unterschiedlich angezeigt werden muß / mit was Personen und Anzahl sich dieselben einlassen wollen.

Zum Siebenden / daß der Articul / den Unterschlauff betreffend / ob er wohl für gleichmäßig geachtet / zu viel gemein / und daß weder in der allhiefigen Ulmischen / noch den darauff gefolgten Handlungen / bey unsern Viertel - Verwandten noch uns fernere oder weiter nicht gedacht / noch seicher mit denselben davon geredt und gehandelt worden.

Solchs alles und jedes möchte / wie wir besorgen / wann es an unsere Mit - Viertels - Verwandten gelangte / dahin verstanden werden / als ob erzehlte Articul allen jüngst ergangenen Handlungen / und Ulmischen Declarationen, und dem / so wir darauf denselben gemäß an Sie gelanget / zu wider / und ferner dahin vermercket / wann die Sach gleich Anfangs dermassen dilatirt, und erweitert / daß die Ständ / die dis Orts / so viel uns betrifft / ein Parthey / solchen Land Frieden für sich selbst zu declariren / und Ihnen jederzeit / über alt Zer-

kommen / nie erhörte Gebräuch / Ordnungen und Befehl zu machen / und zu geben hätten / daß Sie letztlich in ein viel mehrer ungewohnliche Dienstbarkeit / darvon hievor / und in jüngst unserer allhier übergebenen Schrift Anzeig beschehen / wachsen möchten ; Demnach haben wir / doch aus keinen anderen Ursachen / dann wie anfanglich vermeldet / alle Sachen und Gelegenheit dahin bedacht / daß diesem allgemeinen Werck / um so viel gemeine Ritterschafft betrifft / nichts fürträglichers / und zu endlichem Beschluß desselben dienstlicher seyn möchte / dann daß sich Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Ihr / nochmahlen gnädig / günstig und freundlich dahin einschlossen / darauf auch mit uns / für uns / und die jenigen / die sich künfftig mit Nahmen anzeigen werden / solche Abhandlung gepflogen / und die lang begehrte vollkommene unzweiffentlich und undisputirliche Gleichmäßigkeit / laut offter angeregter Ihrer Ulmischen Dreyfachen Declaration anser von Munderkingen aus zugeschriebenen Antwort / auch zu Eslingen erfolgter Verhör / Verabschiedung und höchstgedachter Römischen Kayserlichen Majest. allhier Euer Fürstlichen Gnaden / Euer Gunsten und Euch überantworteten Allergnädigsten Schreibens (in dem allem nichts anders / dann letztermelte Gleichmäßigkeit begehrt und gesucht wird) vergleicht / darüber auch eine gebührliche schriftliche Abred auf hinder sich bringen an andere unsere Viertels - Verwandten / mit

mit unserm unterthänigen / dienstlichen und freundlichen Zuthun / verfaßten lassen hätten / so wären wir der tröstlichen Zuversicht / es sollten die Sachen zu allen Theilen in stattliche Wichtigkeit gebracht / und langwürrige Bemühlichkeit und verzüglliche Handlungen abgeschnitten werden / In dem wolten wir uns gehörter maßsen gebühlich / unterthänig / dienstlich und freundlich finden lassen / und solchs zu dem / daß hieran Ihrer Kayserl. Majest. Will und Meynung / auch dem allgemeinen Werck gute Förderung geschicht / laut unsers vorrigen Erbietens / unterthänig / gutwillig / und freundlich verdienen / wo aber Euer Fürstl. Gnaden Euer Gunsten und Ihr / mit uns keiner andern Gestalt / dann wie Sie uns in obberührter jetzt allhier gefallenen Antwort zu erkennen gegeben / zu handlen gemeinet seyn wolten / des wir uns doch über so vielfältige genothdrängte Erinnerung je nicht getrösten / wissen denselben Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Euch / wir ferner inllnterthänigkeit gang dienstlichen und freundlichen auch nicht zu bergen / daß die Höchsternennt Röm. Kayserl. Majest. ermeldter Fünff Viertel des Reichs Schwäbischen Ritterschafft Gesandten / die Sie neulich bey derselben gehabt / neben obberührtem Kayserl. Schreiben allen Theilen zu Gnaden / und würcklicher Beförderung diß Wercks / ein allergnädigstes Decret ertheilt / des lauts: Wo Eu. Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten / Ihr und gemeine Ritterschafft / auf das

selb je nicht zu einhelligem Verstand offtgedachter Gleichmäßigkeit gelangen möchten / daß dann Ih. Kayserl. Majest. auf fernern Bericht / Ihre Commissarien verordnen / diese Sachen zu begehrtter Wichtigkeit und gebühlichem Auftrag zu fördern; derohalben dann unser unterthänig / dienstlich / freundlich Bitt und Ermahnen / Sie wolten Ihnen doch auf jetzt gehörten Weg / nemlich daß dieser Mißverstand durch Kayserl. Commissarien erlediget werde / fernere Handlung mit uns zu pflegen / nicht zuwider seyn / sondern gnädig / günstig und freundlich gefallen lassen.

Da es aber Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Euers Gemüths und Willens auch nicht seyn / so wolten Wir / nachdem uns anderer Gestalt zu handlen nicht gebühret / (denn Wir dißmahl ferner oder weiter zu schreiten von Niemand weder Befehl noch Gewalt haben) alle biß auf gegenwärtigen Tag so mündlich und schriftlich geübte Handlungen / auch worauf die ganze Sache beruhe / allen unsern Viertels. Verwandten / die wir derowegen fürderlich zusammen zu beschreiben gedencken / mit getreuem / gutem und embsigem Fleiß fürhalten / und weiß sich dieselben darüber ferner samentlich oder sonderlich entschliessen / Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Euch / zu erster Crayß. Versammlung / die Sie uns derhalb gnädig / günstig / freundlich / und allermassen diß Tags halben beschehen / anzukünden wissen / unterthänig / dienstlich und freundlich zu erkennen geben. In

fig / un da wir uns gleichwol in mehrers dann wir uns hiervor mit einer zimlichen Maß zu leisten / deutlich angebotten / einlieffen / nicht erschwinglich noch erheblich seyn würde / insonderheit / weil gegenwärtige Tractation, ehe die würcklichen beschloffen / an alle unsere Mit - Viertels - Verwandten unvermeidentlich gelangen / und nunmahls mit derselben ferneren Borwissen und Willen erledigt / und erst demselben noch unterschiedlich angezeigt werden muß / mit was Personen und Anzahl sich dieselben einlassen wollen.

Zum Siebenden / daß der Articul / den Unterschlauff betreffend / ob er wohl für gleichmäßig geachtet / zu viel gemein / und daß weder in der allhiefigen Ulmischen / noch den darauf gefolgten Handlungen / bey unsern Viertel - Verwandten noch uns fernere oder weiter nicht gedacht / noch seicher mit denselben davon geredt und gehandelt worden.

Solchs alles und jedes möchte / wie wir besorgen / wann es an unsere Mit - Viertels - Verwandten gelangte / dahin verstanden werden / als ob erzehlte Articul allen jüngst ergangenen Handlungen / und Ulmischen Declarationen, und dem / so wir darauf denselben gemäß an Sie gelanget / zu wider / und ferner dahin vermercket / wann die Sach gleich Anfangs dermassen dilatirt, und erweitert / daß die Ständ / die dis Orts / so viel uns betrifft / ein Parthey / solchen Land Frieden für sich selbst zu declariren / und Ihnen jederzeit / über alt Zer-

kommen / nie erhörte Gebräuch / Ordnungen und Befehl zu machen / und zu geben hätten / daß Sie letztlich in ein viel mehrer ungewohnliche Dienstbarkeit / darvon hievor / und in jüngst unserer allhier übergebenen Schrift Anzeig beschehen / wachsen möchten ; Demnach haben wir / doch aus keinen anderen Ursachen / dann wie anfänglich vermeldet / alle Sachen und Gelegenheit dahin bedacht / daß diesem allgemeinen Werk / um so viel gemeine Ritterschafft betrifft / nichts fürträglichers / und zu endlichem Beschluß desselben dienstlicher seyn möchte / dann daß sich Euer Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Ihr / nochmahlen gnädig / günstig und freundlich dahin entschlossen / darauf auch mit uns / für uns / und die jenigen / die sich künfftig mit Nahmen anzeigen werden / solche Abhandlung gepflogen / und die lang begehrte vollkommene unzweiffentlich und undisputirliche Gleichmäßigkeit / laut offter angeregter Ihrer Ulmischen Dreyfachen Declaration anser von Munderkingen aus zugeschriebenen Antwort / auch zu Eslingen erfolgter Verhör / Verabschiedung und höchstgedachter Römischen Kayserlichen Majest. allhier Euer Fürstlichen Gnaden / Euer Gunsten und Euch überantworteten Allergnädigsten Schreibens (in dem allem nichts anders / dann letztermelte Gleichmäßigkeit begehrt und gesucht wird) vergleicht / darüber auch eine gebührliche schriftliche Abred auf hinder sich bringen an andere unsere Viertels - Verwandten / mit

Untertänig: Dienst: und Freundwillige /

Gemeiner Reichs: Ritterschafft in Schwaben Außschuß /
von wegen Ihr selbst und der andern / die sich künft:
tiglich mit Nahmen anzeigen werden.

N. 22. Responsio Equestr. de anno 1562.

Der Crayß: Stände fernere Antwort auf der
Ritterschafft Erklärung.

dd. Ulm / den 24. Januarij, anno 1562.

Unsere Gnädige Fürsten / der Ab:
wesenden Räte / sammt den Prä:
laten / Grafen / und der Abwesens:
den / auch der Städte Gesandten und
Botschafften / erklären sich hiermit
auf Ihrer Fürstl. Gnd. E. und Gun:
sten gegebene Antwort / und der Fr.
Ritterschafft in Schwaben Gegen:
Antwort / nachfolgender massen:

Daß Ihr Fürstl. G. E. und Gun:
sten sich in der Gemein nicht zu erin:
nern wissen / warum Ihr gegebene
Antwort mehr hochwichtiger und
weitläuffiger / noch vielweniger vor:
iger Handlung und der Ulmischen De:
claration ungemäß verstanden werden
möge / darum sich auch Ih. Fürstl.
G. E. und Gunsten allein auf die in
specie angezogene Puncten weiters zu
declatiren wissen.

Und für das Erst / die Religion
belangend / ist dieselbe weiters nicht
angezogen worden / dann nach Inn:
halt des Religion: und Land: Friedens /
welcher jeden Stand bey seiner

Religion handhabet und bleiben laßt /
dabey es auch nochmahls Ihrer F. G.
G. E. und Gunsten wenden lassen /
wie dann auch in vorigen Handlungen
der ingemein angezogene Land: Frie:
den / den Religions: Frieden nicht
aufgeschlossen / sondern denselben
mit dem gemeinen Wort begriffen
hat / wie sie dann nicht abgefondert
werden mögen.

So weist man auf den andern und
dritten Puncten, den gemeinen Land:
Frieden in Religions: und Propha:
Sachen kein Maas zu geben / sondern
ist männiglich denselben zu halten und
zu vollziehen / vermög deren Reichs:
Abschied / schuldig.

So ist der Lehen und Dienstbarkeit
halben weiter nichts vermeldet wor:
den / dann daß Ihre F. G. G. E.
und Gunsten die gebührliche Dienst:
ausgenommen und vorbehalten ha:
ben / welches allein pro conservando
Jure, und damit gar keine Neuerung
einzuführen / beschehen / darum de
Ge.

Generalität niemands beschwerlichen seyn mag / wo aber die Beschwerden in specie vermeldet wurden / solten diese ben gebühlicher Weiß verantwortet werden / und darüber Declaration erfolgen.

Zum Fünfften / die Bestallung fremder Potentaten belangend / soll dieselbig anderer Gestalt nicht verstanden werden / dann dasi solche dem Reich / und sonderlich diesem Crayß und desselben Gliedern nicht zu widerforgenommen werden / sonst ist jedermann frey gelassen / männiglich einn und aufferhalb Reichs zu dienen.

Zum Sechsten / den angeforderten Reuter Dienst belangend / dieweil der Reichs Absch ed allen Crayßen und Ständen statliche Handhabung des Land und Religions Friedens aufgelegt / und sich auch dieser Crayß hoch angegriffen / wie Sie die Ritterschafft dessen auch bericht sollen werden / halten Ihre Fürstl. Gnaden E. und Gunsten darfür / dasi diese Anforderung / der Gleichheit nach nicht unbilllich geschehen seye.

Der sibend Articul , des Unterschlauffs halben / dieweiler der Hauptsach nothwendig anhanget / hat er nicht herausgelassen werden wögen / so ist er auch auf die Gleichheit gestellt / wo aber die Ritterschafft dessen beschwehrt / möchte Sie Ihre Beschwehden ausdrücklich vermelden.

Halten derohalben Ihr. Fürstl.

Gnaden E. und Gunsten darfür / dasi aus derselben Jh. Fürstl. Gnaden E. und Gunsten Antwort der Ritterschafft einige Beschwehrt gar nicht / sondern vielmehr Fried und Sandhabung Rechtens / und alles Guts erfolgen solle.

Derohalben Ihrer Fürstl. Gnaden E. und Gunsten nochmahls gnädigs / freundlichs und dienlichs Besinnen und Begehren / Sie wollen unbeschwehrt seyn / angeregte Antwort an die Viertel langen zu lassen / und sich in der Gemein darauf mit diesem Crayß vergleichen / alles auf der Römis. Kayserl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrn / Ratificiren und Wohlgefallen.

Und dieweil sich die anwesenden Stände und der Abwesenden Botschafften jezund allhier eines andern Crayß Tags / auf Sonntag Quallimodogeniti , nächstkünftig / allhier zu Ulm wieder einzukommen verglichen / ist der Anwesenden Stände und der Abwesenden Botschafften gnädig / günstig und freundlich Begehren / die gemeine Ritterschafft wolle sich hiezwischen dieser Sachen halb mit einander dermassen vergleichen / damit Sie auf solchem künftigen Crayß Tag auch ihre Anwäldt / diese vorstehende und fürgenommene Handlung mächtiglich zu schliessen / und zu erledigen / gefast seyn.

Actum Ulm / den 24. Januar.

1562.

Shh 3.

N.23.

N. 23. Projectum Equestre. d. 1562.

Ritterschafftliches Project oder Articul / darauff sich gemeine Ritterschafft gegen den Crayß-Ständen einzu- lassen bedacht.

Derweil die Schwäbische Reichs-
Ritterschafft allein / und ohne
Mittel der Römischen Kayserl. Ma-
jestät / als ihrem rechten und einigen
Herrn und Haupt / unterworfen
und zugethan / soll

1.
Alles was in dieser Vergleichung/
wie folgt / gehandelt und abgeredt
wurde / keiner andern Gestalt / dann
auf Allergnädigstes Wohlgefallen /
Bewilligen und Ratification Derselben
gestellt seyn.

2.
Zegtermeldte Ritterschafft / so viel
sich deren künfftiglich / und bey Be-
schluß dieses mit Rahmen anzeigen
und unterschreiben werden / sollen in
dem aufgerichteten Kayserlichen Land-
Frieden begriffen / und den getreu-
lich / stet und fest zu halten schuldig
seyn.

3.
Ic. da sich zutragen / daß diese Crayß-
Ständ / darwider / unersolgt Rechtens
und mit offener That / angegriffen
würden / sollen Sie Ihnen aus freyem
unverpflichtem Willen / zu Ihrer /
auch deß ganzen Crayßes Rettung
und Gegenwehr ein Reuters-Dienst in
Ihrer der Ritterschafft Kosten auf N.
Monath / und mit einer solchen An-
zahl Pferden / wie Sie deß nach Ge-
legenheit der Personen / so diese

Vergleichung / wie gemeldt / an-
nehmen / statt finden lassen / und
derselb Reuters-Dienst allein auf die-
sen Crayß / auch all desselben Einwoh-
ner verstanden werden; derweil auch
Sie / die Crayß-Ständ / um so viel
deß Orths die Religion betrifft / nicht
durchaus einhellig / und diß Puncten
halb / in diesem und mehr Weeg / bey
der Ritterschafft die Ungleichheit und
auch allerley Bedencken fürfallen
möchte / sollen Sie sich hierum / zwis-
schen nächstkünfftigen Crayß-Tag /
so auf Quasimodogeniti allhier zu Ulm
gehalten würde / bey höchsternannter
Kayserlichen Majest. einer Declaration
Erläuterung und allergnädigsten Bes-
cheid erhoen / auch folgendes zehnter-
melter Puncten / wo möglich / wie
sich gebührt / richtig gemacht / auch
gegenwärtiger Abred einverleibt wer-
den.

4.
Item / die Ritterschafft soll sich die-
sen Crayß-Ständen / so es nach Ein-
dung obbestimter Monath die unver-
meidlich Nothdurfft erfordert / wie
sie deß unter Ihnen gemeinlich oder
sonderlich Gelegenheit und Statt fin-
den / um zimliche Besoldung ferner
zu dienen nicht beschwehren / sondern
darinnen mögliche Willfährung und
alle Gutwilligkeit erzeigen / und sich
die / so darzu tauglich / zu Haupt-
Be-

Befehls-Leuthen / Rittmeistern und Kriegs-Räthen gebrauchen lassen.

5.
Item / sich wider diese Stände in keine Bestallung oder Dienst / die dem Land-Frieden zuwider / begeben / sondern den deshalb hievor im Reich ausgegangenen Kayserl. Mandaten geleben und nachkommen / doch soll das dem Gehorsam / damit Sie Höchst-bemeldter Kayserl. Majest. ihrem ohne alles Mittel einigen Herrn und Haupt / nach göttlich geschriebenen / auch natürlichen Rechten / und andere mehr Weg verpflichtet / jezo und in künftigen / in allweg gänzlich und gar unvergreifflich und unabbrüchig seyn.

6.
Item / die Sartenden und Herren-lose Knechte in ihren der Ritterschafft Herrschaffen / Städten / Flecken / Dörffern und Gebieten nicht gedulden / sondern so viel möglich / austreiben.

7.
Item / denjenigen / so wider den Land-Frieden handeln / keinen Fürschub thun / noch einigen Unterschleif geben.

8.
Gute Policiey und Ordnung / so viel ihren Exemptionen / Freyheiten / Ober-Herrlichkeiten / Gerechtigkeiten / Zugehörungen / auch ihrem Freyen Reichs-Ritterlichen Adels-Stand in nichtem vergreifflich / abbrüchig noch schädlich / doch alles unverbündlich / und so lang es ihr wohlgefällt / mit und neben gemeinen Reichs-u. Crayß-Ständen / annehmen.

9.
Und als etliche der Ritterschafft sondern Chur-Fürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren und dergleichen Ständen / mit Lehens-Pflichten / und sondern persönlich freyes Willens / und auf ein bestimmte Zeit angenommenen Diensten verwandt / welche ihr sondere Natur / Eigenschaft und Maas haben / solle es bey demselben gänzlich verbleiben / und Ihren Chur-Fürstl. Gnaden / Euer Gunsten und Ihnen / noch auch Ihr der Ritterschafft an demselben nichts geschmälert / abgebrochen / noch entzogen / doch auch anderer Gestalt nicht / dann so viel dem ermeldten Kayserl. Land-Frieden / vermög eines Articuls darinnen begriffen / gemäß und unverbinderlich ist / verstanden seyn.

10.
Ob sich zutrüg / daß die Stände eines Durchzugs mit einem gewaltigen Hauffen / oder einer Anzahl zu Ross oder Fuß / in der Ritterschafft Gebieten / nothdürfftig / und derselbe ohne sonderbare Gefahr nicht umgangen noch vermittelt werden möcht / sollen Sie / die von der Ritterschafft / denselbigen gestatten und zulassen / doch dergestalt / wo Ihnen oder ihren Zugehörigen von denen / so sich also eines Durchzugs gebrauchen / einige Schäden zugefügt / daß Ihnen dann dieselben von den Durchziehenden widerlegt / oder da es nicht beschehe / Sie die Crayß-Stände denselben zu befehlen schuldig seyn.

N. 23. Projectum Equestre. d. 1562.

Ritterschafftliches Project oder Articul / darauff sich gemeine Ritterschafft gegen den Crayß-Ständen einzu- lassen bedacht.

Derweil die Schwäbische Reichs-
Ritterschafft allein / und ohne
Mittel der Römischen Kayserl. Ma-
jestät / als ihrem rechten und einigen
Herrn und Haupt / unterworfen
und zugethan / soll

1.
Alles was in dieser Vergleichung/
wie folgt / gehandelt und abgeredt
wurde / keiner andern Gestalt / dann
auf Allergnädigstes Wohlgefallen /
Bewilligen und Ratification Derselben
gestellt seyn.

2.
Zegtermeldte Ritterschafft / so viel
sich deren künfftiglich / und bey Be-
schluß dieses mit Rahmen anzeigen
und unterschreiben werden / sollen in
dem aufgerichteten Kayserlichen Land-
Frieden begriffen / und den getreu-
lich / stet und fest zu halten schuldig
seyn.

3.
Ic. da sich zutragen / daß diese Crayß-
Ständ / darwider / unersolgt Rechtens
und mit offener That / angegriffen
würden / sollen Sie Ihnen aus freyem
unverpflichtem Willen / zu Ihrer /
auch deß ganzen Crayßes Rettung
und Gegenwehr ein Reuters-Dienst in
Ihrer der Ritterschafft Kosten auf N.
Monath / und mit einer solchen An-
zahl Pferden / wie Sie deß nach Ge-
legenheit der Personen / so diese

Vergleichung / wie gemeldt / an-
nehmen / statt finden lassen / und
derselb Reuters-Dienst allein auf die-
sen Crayß / auch all desselben Einwoh-
ner verstanden werden; derweil auch
Sie / die Crayß-Ständ / um so viel
deß Orths die Religion betrifft / nicht
durchaus einhellig / und diß Puncten
halb / in diesem und mehr Weeg / bey
der Ritterschafft die Ungleichheit und
auch allerley Bedencken fürfallen
möchte / sollen Sie sich hierum / zwis-
schen nächstkünfftigen Crayß-Tag /
so auf Quasimodogeniti allhier zu Ulm
gehalten würde / bey höchsternannter
Kayserlichen Majest. einer Declaration
Erläuterung und allergnädigsten Bes-
cheid erhoen / auch folgendes zehnter-
meler Puncten / wo möglich / wie
sich gebührt / richtig gemacht / auch
gegenwärtiger Abred einverleibt wer-
den.

4.
Item / die Ritterschafft soll sich die-
sen Crayß-Ständen / so es nach Ein-
dung obbestimter Monath die unver-
meidlich Nothdurfft erfordert / wie
sie deß unter Ihnen gemeinlich oder
sonderlich Gelegenheit und Statt fin-
den / um zimliche Besoldung ferner
zu dienen nicht beschwehren / sondern
darinnen mögliche Willfährung und
alle Gutwilligkeit erzeigen / und sich
die / so darzu tauglich / zu Haupt-
Be-

keiten / Jurisdiction, Gerichtszwän-
gen und Gebieten abgesondert / und
samt denselben / ihren Inhabun-
gen (darinn abermahl dasjenige /
das sondere Verfohnen etlicher be-
kannter Lehensstück / und angenom-
menen freywilligen Diensten halb der-
selben Natur / Eigenschaft und Con-
dition nach verpflcht / ungeschmä-
lert seyn und bleiben soll) Freye
Reichs Rittersliche Adels Verfohnen
und Güther / die immediatè der Kay-
serlichen Cron unterworfen / auch
mit sonderm Exemptionen / Freyhei-
ten / Herrlichkeiten / Hohen / Nie-
dern / Oberrn, Gerichtsbarkeiten /
Rechten / Gerechtigkeiten und Ge-
bräuchen begabet und versehen / die
Sie nun etlich hundert Jahr geruhig-
lich hergebracht / auch etlich von ei-
ner Zeit zur andern erworben / soll
Ihnen diese Vergleichung / an dem
allem / auch ihren Adelichen Ordnun-
gen / die Sie unter und miteinander
haben / und künfftiglich machen wer-
den / gemeinlich und sonderlich un-
vergreifflich / unabbrüchig und un-
schädlich seyn / immassen dann die
Reichs und Crayß Stände sich ihrer
habenden Herrlichkeiten / Obrigkei-
ten und Gerechtigkeiten halb / unter
Ihnen selbst gegeneinander auch ver-
sichert haben.

15.
Item / so die Ständ in wärender
Kriegs Übung / oder darnach / mit
den Land Fried Brechern einigen An-
stand oder Vertrag annehmen wür-
den / soll dasselb mit der Ritterschafft
Zuthun / Vorwissen und Bewilligung

beschehen / und Sie disfalls mit nich-
ten ausgeschlossen werden.

16

Item / ob in wärender Gegen-
wehr von den Land Friedbrechern et-
was erobert würde / soll gemeiner
Ritterschafft von demselben / nach
Gelegenheit Ihrer geleisteten Hülffe /
auch erlittener Kosten und Schaden/
gebürliche Wiederstattung und Ver-
gleichung beschehen.

17.

Item / das der Ritterschafft fer-
ner oder weiter / dann diese Verglei-
chung austrücklich mit sich bringt / nit
zugemuthet / noch aufzulegen unter-
standen werde / unter was Schein/
Nahmen oder Fürgeben das besche-
hen möcht / Sie auch mit dieses Cray-
ses oder desselben Ständen Beschwer-
den / Handlung / Obligen / Ge-
schäften / Contribution, Keyß /
Steuer / Schakung / Mithülff / Ju-
risdiction, Anforderung / Ordnun-
gen / Satzungen / und was dem al-
len anhangen / darben oder darwider
verstanden / keines Wegs beladen/
darein gezogen / unterwürfflich ge-
macht werden / noch derowegen we-
nig oder viel zu thun verpflcht / oder
verbunden seyn.

18.

Item / es soll diese Vergleichung
oder Verständnuß anheut dato würck-
lich angehen / und so lang mehrged.
Land Frieden gegen der Ritterschafft/
und sonst in rechter ungezweiffelter
und unzertheilter würcklicher Gleich-
mäßigkeit bestehen / auch gegen ih-
nen zugleich / wie zwischen den Crayß
Stän-

Ständen gnädiglich / günstig und freundlich erhalten und gehandhabt / getreulich / ehebar u. vestiglich vollzogen / und darinnen von niemanden nichts / so dem zuwider / und hierinnen nicht ausgedruckt / gesucht werden.

19.

Wo auch in ermeldtem Landes Frieden der Execution und dieser Vergleichung / in einem oder mehr Puncten / Mißverständnis fürfallen würde / soll derselbige durch niemand andern / dann die Höchstgedacht Kayserliche Majestät declarirt und erlautert / und derselben Declaration und Erklärung beyderseits gelebt / und diese Capitulation, so

man deren also beiderseits verglichen / mit nothdürftiger Ausführung / in ein schriftlich Vergleich / deren jedem Theil einer bestegelt zugestellt / verfaßt werden.

20.

Item / denen Ausschüssen ist vorbehalten / weil sie die Sachen allhier in Eyl nicht mit gutem Bedacht / und statlich erwegen mögen / daß gemeine Ritterschafft / oder die so sich einlassen / diese Puncten / im Fall / da Sie es für Nothachten / Ihren guten Bedüncken und Nothdurfft nach / extendiren / emendiren / verbessern / mindern und mehren mögen.

N. 24. Projectum Circuli Suevici, de 1562.

Eines Löbl. Schwäb. Crayßes Gegen-Project / oder Fürschlag und Erklärung / wie die Vergleichung zwischen dem Schwäbischen Crayß und der Ritterschafft getroffen werden möchte.

dd. 26. Januarii, 1562.

Nemlich für das Erst / das letztermelte Ritterschafft / sonderlichen / so viel sich deren künftighen mit Nahmen anzeigen werden / welches doch zu nächstkünftiger weiter Tractation, und vor endlichem Beschluß dieser vorstehenden Vergleichung unter-

schiedlichen beschehen soll / in den hier vor aufgerichteten Reichs Abschieden / Religion und Land Frieden / begriffen / und das alles getreulich / stat und vest zu halten schuldig seyn.

Und wann sich zutragen / daß diese Crayß Ständ / den Reichs Abschieden

den / Land- und Religion- Frieden / zuwider / ohnerfolgt Rechters / und mit offner That angreifen / oder sich jemand's derselben anzugreifen / und zu beleidigen / dermassen unterstehen wurde / daß Sie sich in nothwendige Gegenwehre einzulassen und zu begeben verursacht / und die gemelt Ritterschafft darauf von dieses Loblischen Crayß Obristen / desselben zu geordneten und nachgesetzten Rätthen / um Hülff und Beystand ersucht wurde / daß Sie alsdann in Krafft dieser Vergleichung zu dieses Crayß und desselbigen sondern Gliedern und Ständ Rettung und Gegenwehre / ein Reuter-Dienst erstlich auf die Simpel-Dupel und Tripel Hülff / in Ihr der Ritterschafft eigen Kosten mit N. Pferden / auch auf N. Monath leisten / und doch solcher Reuter-Dienst allein auf diesen Crayß / auch alle desselben Glieder und Einwohner verstanden werden / Sie auch / im Fall dieser Crayß andern Crayßen / vermbg der Execution und Handhabung des Land- und Religion-Friedens / auf ihr Anrufen Hülff thun wüßte / solchen Reuter-Dienst außserhalb dieses Crayßes zu leisten nicht schuldig seyn.

Da aber solche Gegenwehre und die Nothdurfft dieses Crayßes eine mehrere Zeit / dann die obbestimmten N. Monath / erfordern / also / daß dieser Crayß gemeldter Ritterschafft Reuter-Dienst länger bedürffe / auch solche an sie begehren / daß alsdann die gemelte Ritterschafft diesem Crayß ferner und weiter / doch

um gebührliche Befoldung / dienen / und wie andere dieses Crayßes Reutigen besoldet werden / darzu sich die jenigen / so unter ihnen taugenlich / in Kriegs-Befelchen als Hauptleuth / Rittmeister und Kriegs-Räthe brauchen lassen / und vor andern darzu gezogen und gebraucht werden.

Daß sich auch zu beständiger Erhaltung solcher Vergleichung die gemelte Ritterschafft wissentlich in keine Bestallung oder Dienst / die diesem Crayß / desselben Ständen / und dem Land- und Religion- Frieden zuwider / begeben / sondern dieselben benanntlich ausnehmen / und den deshalben hievor im Reich ausgegangenen Kayserl. Mandaten geleben und nachkommen / doch dem Gehorsam / damit Sie höchstgemeldter Kayserl. Majest. / als ihrem ohne Mittel einigen Herrn und Haupt / verpflichtet / unabbrüchig / vergleichen denenjenigen / so wider den Land- und Religion-Frieden handeln / oder dieses Crayß und desselben Ständ offenbare Feind / wissentlich kein Unterschlauff geben / oder Fürschub thun.

Also auch die Gartenden- und Herrenlose Knecht / durch die dieses Crayß und derselben Stände Unterthanen höchlich beschwehrt werden / in ihren Oberkeiten und Gebieten nicht gedulden / sondern so viel möglich / austreiben / wie sie dann solches ohne das zu thun schuldig / und ihnen die Reichs-Abschied auflegen.

Ständen gnädiglich / günstig und freundlich erhalten und gehandhabt / getreulich / ehebar u. vestiglich vollzogen / und darinnen von niemanden nichts / so dem zuwider / und hierinnen nicht ausgedruckt / gesucht werden.

19.

Wo auch in ermeldtem Lande Frieden der Execution und dieser Vergleichung / in einem oder mehr Punkten / Mißverständnis fürfallen würde / soll derselbige durch niemand andern / dann die Höchstgedacht Kayserliche Majestät declarirt und erlautert / und derselben Declaration und Erklärung beyderseits gelebt / und diese Capitulation, so

man deren also beiderseits verglichen / mit nothdürftiger Ausführung / in ein schriftlich Vergleich / deren jedem Theil einer besiegelt zugestellt / verfaßt werden.

20.

Item / denen Ausschüssen ist vorbehalten / weil sie die Sachen allhier in Eyl nicht mit gutem Bedacht / und statlich erwägen mögen / daß gemeine Ritterschafft / oder die so sich einlassen / diese Punkte / im Fall / da Sie es für Nothachten / Ihren guten Bedüncken und Nothdurfft nach / extendiren / emendiren / verbessern / mindern und mehren mögen.

N. 24. Projectum Circuli Suevici, de 1562.

Eines Löbl. Schwäb. Crayßes Gegen-Project / oder Fürschlag und Erklärung / wie die Vergleichung zwischen dem Schwäbischen Crayß und der Ritterschafft getroffen werden möchte.

dd. 26. Januarii, 1562.

Nemlich für das Erst / das letztermelte Ritterschafft / sonderlichen / so viel sich deren künftighen mit Nahmen anzeigen werden / welches doch zu nächstkünftiger weiter Tractation, und vor endlichem Beschlus dieser vorstehenden Vergleichung unter-

schiedlichen beschehen soll / in den hier vor aufgerichteten Reichs Abschieden / Religion und Land Frieden / begriffen / und das alles getreulich / stat und vest zu halten schuldig seyn.

Und wann sich zutragen / daß diese Crayß Ständ / den Reichs Abschieden

den / Land- und Religion- Frieden / zuwider / ohnerfolgt Rechters / und mit offner That angreifen / oder sich jemand's derselben anzugreifen / und zu beleidigen / dermassen unterstehen wurde / daß Sie sich in nothwendige Gegenwehre einzulassen und zu begeben verursacht / und die gemelt Ritterschafft darauf von dieses Loblischen Crayß Obristen / desselben zu geordneten und nachgesetzten Råthen / um Hülff und Beystand ersucht wårde / daß Sie alsdann in Krafft dieser Vergleichung zu dieses Crayß und desselbigen sondern Gliedern und Stånd Rettung und Gegenwehre / ein Reuter-Dienst erstlich auf die Simpel-Dupel und Tripel Hülff / in Ihr der Ritterschafft eigen Kosten mit N. Pferden / auch auf N. Monath leisten / und doch solcher Reuter-Dienst allein auf diesen Crayß / auch alle desselben Glieder und Einwohner verstanden werden / Sie auch / im Fall dieser Crayß andern Crayßen / vermbg der Execution und Handhabung des Land- und Religion-Friedens / auf ihr Anrufen Hülff thun wüßte / solchen Reuter-Dienst außserhalb dieses Crayßes zu leisten nicht schuldig seyn.

Da aber solche Gegenwehre und die Nothdurfft dieses Crayßes eine mehrere Zeit / dann die obbestimmten N. Monath / erfordern / also / daß dieser Crayß gemeldter Ritterschafft Reuter-Dienst länger bedürffe / auch solche an sie begehren / daß alsdann die gemelte Ritterschafft diesem Crayß ferner und weiter / doch

um gebührliche Befoldung / dienen / und wie andere dieses Crayßes Reutigen besoldet werden / darzu sich die jenigen / so unter ihnen taugenlich / in Kriegs-Befelchen als Hauptleuth / Rittmeister und Kriegs-Råthe brauchen lassen / und vor andern darzu gezogen und gebraucht werden.

Daß sich auch zu beständiger Erhaltung solcher Vergleichung die gemelte Ritterschafft wissentlich in keine Bestallung oder Dienst / die diesem Crayß / desselben Stånden / und dem Land- und Religion- Frieden zuwider / begeben / sondern dieselben benanntlich ausnehmen / und den deshalben hievor im Reich ausgegangenen Kayserl. Mandaten geleben und nachkommen / doch dem Gehorsam / damit Sie höchstgemeldter Kayserl. Majest. / als ihrem ohne Mittel einigen Herrn und Haupt / verpflichtet / unabbrüchig / vergleichen denenjenigen / so wider den Land- und Religion- Frieden handeln / oder dieses Crayß und desselben Stånd offenbare Feind / wissentlich kein Unterschlauff geben / oder Fürschub thun.

Also auch die Gartenden- und Herrenlose Knecht / durch die dieses Crayß und derselben Stände Unterthanen höchlich beschwehrt werden / in ihren Oberkeiten und Gebieten nicht gedulden / sondern so viel möglich / austreiben / wie sie dann solches ohne das zu thun schuldig / und ihnen die Reichs-Abschied auflegen.

schaft beschlossen und verglichen wird / dessen soll die Kayserl. Maj. unterthänigst berichtet / und Ihrer Majestät Ratification und Confirmation von beeden Theilen darüber begehrt und erwartet werden / auch mittler

Weil diese Vergleichung keinem Theil weiter / dann die Reichs. Abschied / Land- und Religion - Frieden mit sich bringen / binden.

Actum Ulm / den 26. Januar. Ao. 1562.

N. 25. Ulterior Declaratio Equestr. de anno 1562.

Der Ritterschafft und Adel im Land zu Schwaben fernere Erklärung / welcher Gestalt Sie sich mit Gemeinen Ständen des Schwäb. Crayßes einzulassen bedacht.

Übergeben zu Ulm den 7. April / anno 1562.

Die Durchleuchtige und Hochgebohrne Fürsten / unsere Gnädige Fürsten und Herrn / so jüngst allhie gehaltenem Crayß. Tag persöhnlich beygewohnt / haben neben Euer Ehrwürden / Gunsten und Euch / in Sachen / die Execution des Land- und Religions. Friedens / auch Gleichmässigkeit Friedens und Rechtens betreffend / uns der Freyen Reichs. Ritterschafft und Adels der Fünff Theil im Land zu Schwaben / damahlen anwesenden verordneten Ausschüssen / auf vielfältige / hievor und damahls hin und wieder schriftliche und mündliche Tractation, bey Endung angelegten Schwäbischen Crayß. Tags / den 26. Januarii, etliche unvergreiffliche / gnädige / günstige / und freundliche Fürschläge und Erklärung gethan / welcher massen auf hievor und damahlen allhie beschene Handlungen / die Vergleichung / doch als

lein auf hinter sich bringen / zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden / Eueren Ehrwürden / Gunsten und Euch / als Hochlöblichen Ständen dieses Schwäbischen Crayßes / Eines / und denn Gemeiner Ritterschafft und Adel / berührter Fünff Theil im Land zu Schwaben / andern Theils / möchte gesucht und getroffen werden / also und dergestalt / daß sich hie zwischen und biß auf diesen jetzigen Crayß. Tag / beide Theil / in denselben Handlungen / Fürschlägen / und Erklärungen / Ihrer Nothdurfft und Gelegenheit nach / ersehen / dieselben ferner berathschlagen / mindern / mehrten / oder auch erläutern / und sich alsdann zu diesem Crayß. Tag zu ferner Handlung / und wo möglich / endlichem Beschluß gefast machen solten.

Eschem nach haben Wir die bemeldte verordnete Ausschüss / damit wir

wir diß heilsame Werck / so viel an uns wäre / befürdern / solche gepflogene Handlungen mit aller Nothdurfft / unserß besten und getreuesten Fleißes / an alle und jede unsere Viertels-Verwandten gelangen lassen / dieselbigen / an deßhalb Fünff unterschiedliche Ort und Viertel. Etliche zusammen beschreiben / und so viel unier erschienen / die Sachen unserm ringfügigen und geringen Verstand nach / mit ihnen / und Sie hinwider mit uns / berathschlagt / uns auch etlicher Articul und Puneten / darauf wir verhofften mit Euer Ehrwürden Gunsten und Euch / da es dem Allmächtigen S D E E also gefällig seyn wird / nachfolgender Gestalt / schließlich und abdrücklich gehandelt werden solte und möchte.

Und dieweil dann Wir von denen vier Vierteln zu solchem mit genugsamem Gewalt nothdürfftiglich bevollmächtiget / aber Wir die Abgesandten deß Viertels auf dem Creuchgöw / unserer und unserer Mit- Viertels-Verwandten halben / auß besondern Ehehaften und redlichen Verhindernungen und Ursachen / anderst nicht / dann auf hinter sich bringen abgefertigt werden mögen / so bitten Euer Ehrwürden / Gunsten und Euch / wir ganz dienstlich / und freundlich / die wollen unser / der Creuchgöwischen Abgesandten halben / deß auß besondern unserer Nothdurfft genommener Bedachtes kein Beschwert tragen / und sich sonst in der Handlung gegen Gemeiner Ritterschafft

und uns / dermassen günstig und freundlich erzeigen und beweisen / damit die nunmehr lange Zeit / und von beeden Theilen begehrte und gesuchte Gleichmäßigkeit / Friedens und Rechtens / dermahleins dermassen getroffen werden / daß der Gerungen bey dem Höhern / und hinwiderum der Höhere Stand bey dem Wenigern / in Gottseeligem Frieden und Ruh / jeder bey dem Seinen bleiben möge.

Und seynd diß unsere Puneten und Articul / darauf wir von unsern Mit- Viertels-Verwandten abgefertiget:

Erstlich / dieweil die Schwäbische Reichs-Ritterschafft allein und ohne alles Mittel der Römischen Kayserlichen Majestät / unserm Allergnädigsten Herrn / als Ihrem einigen rechten Herrn und Haupt / unterworfen und zugethan / soll alles / was in diser Vergleichung mit den Hochl. Crayß- Ständen / wie folgt / gehandelt und abgeredt wird / keiner andern Gestalt / dann auf Allergnädigst Bewilligen und Ratification Der selben gestellt seyn.

Zum Ardern / sollen die Hochlöb. Crayß Stände / auch Freye Reichs-Ritterschafft der Fünff Theil im Land zu Schwaben / so viel sich deren mit Nahmen benennen und unterschreiben werden / angeregten Kayserlichen Land- und Religion-Frieden mit und gegeneinander gemelmlich / sammentlich und sonderlich / allermassen der von Höchst-ernannter Kayserl. Majestät

stätt und Gemeinen Reichs. Ständen abgeredt / angesetzt / angenommen und ausgekündt / und zu würcklicher Vollziehung des alles / so diese Vergleichung mit sich bringet / und in allweg austruckt / ohne einige Minderung / Mehrung / Aenderung / Zu- oder Vonthun / gnädiglich / günstiglich / freundlich / nachbarlich / und aller Sach gänzlich und gar / getreulich und festiglich halten / darwider weder heimlich noch öffentlich nicht thun / handeln / schaffen und verhängen / noch gestatten gethan zu werden; Es solle auch / in Kraft desselben und dieser Vergleichung / ein jeder Theil auf den andern / sammentlich und sonderlich / die Racheil und Nachfolg gleichmäßig zu thun / recht und Zug haben / und darwider keine Einred noch Verhinderung gesucht / noch in einige Ungleichheit gezogen / oder verstanden werden.

Zum Dritten / so sich zutragen und begeben würde / daß diese Crayß-Stände / den Reichs Abschieden / Religions- und Land-Frieden zuwider / unerfolgt Rechtens / mit Gewalt und offener That angegriffen und beleidiget würden / also / daß Sie sich hinwieder in nothwendige Gegenwehr einzulassen und zu begeben Ursach hätten / und die gemelte Ritterschafft von der Kayserlichen Majest. auf vorgehabte Berathschlagung und Entschluß der Schwäbischen Kriegs-Rath (unter denen die Ritterschafft zum wenigsten auch einen haben solle) um Rettung / Hülf

und Beystand ersuchet würde / so sollen alsdann die Ritterschafft / und Freye vom Adel / in Kraft dieser Vergleichung / zu Ihrer selbst / auch des ganken Gemeinen Crayß / und desselben Glieder und Ständen Wohlfahrt / Gegenwehr und Rettung / einen Reuters-Dienst / folgender massen leisten / als nemlich / wie sich die Hochlöbliche Schwäbische Crayß-Stände / ihrer erheischenden Nothdurfft nach / den ersten Monath lang / und nicht länger / mit der Simpel-Doppel- und Tripel-Hülf / anlegen und angreifen werden / also soll auch die Ritterschafft / in Kraft dieser Vergleichung / einen Monath lang / und nicht länger / die Simpel-Doppel- oder Tripel-Hülf / auf ihren eigenen Kosten zu leisten schuldig seyn / und für die Simpel-Hülf (dieweil deren / so sich verschreiben werden / an der Zahl nicht so gar viel / und am Vermögen nicht so stattlich) Einhundert / die Doppel Zweyhundert / und für die Tripel-Hülf Dreyhundert Pferd verstanden werden.

Welcher Reuters-Dienst doch allein auf diesen Crayß / und desselben Einwohner und Glieder verstanden werden / und hiemit ferner oder weiter nicht / dann darein / auf die nächstfolgende 5. Jahr / damit wir / der Ritterschafft Ausschuß / die andern / so sich sonsten von dieser Vergleichung bisher abgesondert / künfftiglich zu bewegen / und in diese Vergleichung zubringen gedächten / bewilliget seyn soll.

Im Fall aber dieser Schwäbische

sche

scher Crayß / und desselben Verwandten andern Crayßen / vermög der Execution und Handhabung des Land- und Religion-Friedens / auf Ihr Anruffen Hülff thun solten / wolten oder müßten / alsdann soll die löbliche Ritterschafft solchen Reuter-Dienst / aufferhalb dieses Crayß / zu leisten mit nichten schuldig noch verbunden seyn.

Und da aber zum Vierdten / die Regenwehre und Nothdurfft diß Crayß eine mehrere Zeit / dann einen Monath / ihrer Hülff halben erfordern / und man also ermeldter Ritterschafft Diensten länger bedürffig seyn würde / alsdann soll in eines jeden von Adel gutem Willen und Gelegenheit stehen / ober sich um gebührende Besoldung der Crayß-Stände weiter gebrauchen wolte oder nicht; doch mit dem Anhang / daß die jenen / so unter ihnen tauglich / zu Kriegs-Räthen / Haupt Leuthen / Rittmeister / und andern Befehls-Leuthen / neben und vor andern gezogen und gebraucht werden sollen.

Zum Fünfften / soll sich wider diese Crayß-Stände keiner wissentlich in eine Bestallung oder Dienst / die dem Land- und Religion-Frieden zuwider / begeben / sondern denen hievor des halben im Reich ausgegangenen Kayser-Mandaten geleben und nachkommen / doch solle das dem Gehorsam / damit die Ritterschafft Höchstermeldter Kayserl. Majest. / ihrem ohne Mittel einigen Herrn und Haupt / nach gött-

lich geschriebenen / auch natürlichen Rechten / und in ander mehr Wege / verpflichtet / jeko und in künfftigen / in allweg / gänglich und gar unvergreiflich und unabbrüchig seyn; wolte oder würde sich aber einer oder mehr der Ritterschafft / wider diesen Crayß mit Bestallung oder Diensten / dem Land- oder Religion-Frieden entgegen und zuwider einlassen / der soll darüber sein Abendtheur bestehen und erwarten.

Zum Sechsten / soll die Ritterschafft die Gartende und Zerven-lose Knechte in ihren Herrschafften / Städten / Flecken / Dörffern / Oberkeiten und Gebieten nicht gedulden / sondern so viel möglich / austreiben.

Es mag und soll auch dieser Gartenden Knecht / und dann der Bettler halben / so den gemeinen armen Mann und Unterthanen einen unerträglichen Last auflegen / weiter berathschlaget werden / welschermassen Ordnung anzurichten / daß eine jede Oberkeit / Stadt / Dorff oder Flecken / seine arme Leuth / so des Allmosens bedürffig / erhalten und ernähren / was die übrige frembde Bettler aber seyn / einer dem andern in dem sein Hülff erzeigen solle und möge.

Und dieweil diß ein gemein Werck des gangen Schwäbischen Crayßes / ist rathsam / daß es mit desselbigen Rath und Wissen berathschlagt / und in das Werck gezogen werde.

Zum Siebenden / solle die Ritterschafft denjenigen / so wider den Land-

Land- und Religion - Frieden handeln/und des Crayßes offene bahre Feind seyn werden / wissentlich keinen Fürschub thun/ noch einigen Unterschlauff geben.

Zum Achten / solle die Freye Reichs-Ritterschafft und Adel der Fünff Theil in dem Land zu Schwaben/so viel sich deren mit Namen benennen und unterschreiben werden/ die gute Policy und Ordnung/so viel Ihren Exemptionen/ Freyheiten/ Diver Herrlichkeiten/ Gerichtbarkeiten/ Gerechtigkeiten/ Zugehörungen/ auch Ihrem Freyen Reichs-Ritterlichen Adels-Stand nicht vergreifflich/ abdrücklich noch schädlich/ doch alles unverbündlich/ und so lang es Ihr Wohlgefallen/ mit und neben gemeinen dieses Crayßes Ständen annehmen.

Zum Neunten/als etliche der Ritterschafft/sondern Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren und Ständen/ mit Lehens-Pflichten/ und sondern persöhnlichen freyes Willens angenommenen Diensten verwandt/ soll es bey demselbigen gänglich bleiben/und J. S. Gn. E. Gunsten und Thuen/ noch auch Ihr der Ritterschafft/ an demselben nichts geschmäblert/

abgebrochen noch entzogen/doch auch anderer Gestalt nit / dann so viel dem ermeldten Kayserl. Land- und Religion-Frieden/ vermög eines Articuls darinne begriffen/gemäß und unverhindertlich ist / verstanden werden.

Zum Zehenden/das die Stände eines Durchzugs / mit einem gewaltigen Hauffen/oder einer Anzahl zu Ross und Fuß/ in der Ritterschafft Oberkeiten/ Gebieten und Zugehörungen/nothdürfftig / und derselbige ohne sonderbahre Gefahr nicht umgangen/nach vermitlen werden möchte/soll die Ritterschafft selbigen gestatten und zulassen/ jedoch dergestalt/ wo Ihnen oder Ihren Zugehörigen von denen/ so sich also eines Durchzugs gebrauchen/einige Schäden zugefügt würden/ daß dann Ihnen dieselbigen von denen Durchziehenden erstattet werden / oder/ da das nicht beschehe/ Sie/die gemeine Crayß Stände denselben zu bekehren schuldig seyn sollen.

Zum Elfften / dieweil die Ritterschafft von unfürdächtlichen Jahren her niemand anderen/dann allein/und ohne alles Mittel/einem Röm. Kayser unterworfen / und von allen des Reichs Crayßen/ Fürstentum

men/Grasschafften/Herrschafft
 ten/Oberkeiten/Jurisdiction,
 und Gerichts Zwängen abge-
 sondert/Freye Ritterl. Adels-
 Personen und Güter / so/ wie
 der Articul in Specie benennet
 werden solle/ihre besondere Ter-
 ritoria, Exemptiones, Privilegia,
 Gnaden/Freyheiten/Herrlich-
 Ober- und Nieder-Oberkeiten/
 Recht und Gerechtigkeiten/Ge-
 bräuch/ alte Herkommen und
 Gewohnheiten / in Ihrer Be-
 herrschung und Freyen Hand/
 Löblich und Ritterlich herge-
 bracht/und diejenigen/so unter
 derselben Ritterschafft seyn/ u.
 in Ihren Zugehörungen nicht
 eigene Hoch-oder Hals-Gericht
 haben/nichts destoweniger Ih-
 re Ubelthäter der Orthen und
 Enden rechtfertigen / und an
 End und Ort/da es einem jeden
 zu thun geliebt / gesprochenen
 Urtheil Execution und Vollzie-
 hung zu thun haben/führen und
 überreichen lassen / auch dessen
 alles/und was dem allem in ei-
 nig Weg anhangen mag / und
 Ihnen die Kayserl. Königl. und
 andere Brieffe/Bewarsamen/in
 berührte und mehr Weg/zuge-
 ben/Darzu Land-Kündig und of-
 fenbahr jetzt-erzehlte Zeit in un-
 widersprechlichem ruhigem Ge-
 brauch inhaben und besitzen/

inmassen dann Ihnen dieselbi-
 gen mehrmalen confirmirt und
 bekräftiget.

So sollen die Hochl. Schwä-
 bische Crayß-Stände/derselbi-
 gen Erben und Nachkommen/
 gemeine Ritterschafft derselbi-
 gen Erben und Nachkommen/
 Untertanen und Zugehörun-
 gen/bey ihren Leib/Haab/Gü-
 tern / Zugehörungen/und allen
 erzehlten Ihren Rechten und
 Gerechtigkeiten festiglich / ru-
 higlich / auch gnädig / günstig
 und freundlich bleiben lassen /
 darwider/daran noch darinnen
 einige Irrung oder Abbruch nit
 zufügen/deren aufferhalb recht-
 licher Erkenntnuß/weder durch
 sich noch die Ihren/mit einigem
 Eingriff / Neuerung / Gebott/
 Verbott/Verfändung / Verfris-
 dung/mit der That / oder Ge-
 walt/wie das alles Namen ha-
 ben / oder erdacht werden / oder
 unter was Schein/Ansprach/oder
 der Behelß das beschehe/nit tur-
 biren / verhindern / noch einigen
 Eintrag/Entziehung oder Ab-
 bruch thun / noch den andern zu
 thun oder zu beschehen/befehlen/
 bewilligen oder zulassen.

Und da aber / Gemeine Rit-
 terschafft / oder deren einer / oder
 mehr / dem zuwider / und über
 das dieselbigen das ordentlich
 Recht

Necht wohl leiden möchten / und daß fürgeschlagen hätten / von jemand / hohes oder niedern Standes / mit einigen Betrangnissen / Vergwaltigungen / und thätlichen Handlungen / angriffen oder beschwehrt würden / daß alsdann die jenigen Crayß Ständ / so berührten Bedrangnissen / Vergwaltigungen / und thätlichen Handlungen nicht verwandt / auf der Ritterschafft / oder des klagenden und beschwerdeten Theils Anbringen und Begehren / solches also bald ohne gefährlichen Verzug / in der Güte / endlich abschaffen / alle Handlungen in vorigen Stand stellen / und zu gleichmäßiger / gütlicher / oder im Fall die Güte nicht Statt hätte / rechtlichen Auftrag / bringen und verhelffen sollen / inmassen dann die löbliche Crayß Ständ und Ritterschafft vor Jahren desßhalb besondere Aufträge / so von Wort zu Wort hieher repetirt / mit und gegen einander gehabt haben.

In solchen Fällen solle auch den Betrangten / oder dem / der die Betrangnis oder Gewalt besagte / da es ihnen Noth seyn bedunckt / nichts desto weniger / bevor / und in seinem Willen stehen / um mehrer Sicherheit willen / an dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer Gericht / oder der Kayserl. Majest. selbst / um gebührliche Hülf und Proceß / wider den beschwehrtten Theil zu bitten und aufzubringen.

Wann sich auch zutrüge / daß die

Ritterschafft / oder derselbigen Zugehörige und Verwandte von Jemanden / ohne erlangten Rechts / verzwaltigt / so doch nicht beschehen solle / oder durch Verstrickung / Verpfändung / oder ander Weg verpfändet / verstrickt / spolirt / entsetzt / und ein solches durch unverzügliche / fürderliche Mittel / in der Güte / oder oberzehlte Mandata und Proceß / wirklich nicht abgestellt wurde / daß dann solche Vergwaltigung / Entsetzung / Pfändung und Verstrickung nicht nur für schlechte Spolien / welche dem Land / Frieden nicht anhängig / sondern für ein Land Friedbruch geachtet und gehalten werden sollen.

Und soll zu dem allem / und umb mehrer Handhabung und Beförderung willen Friedens / Gerichts und Rechts / die hievor der wenigern Zahl / in 48. und 55. Jahren zu Augsburg aufgerichtet / erneuerte / und in desß hochlöbl. Kayserl. Cammer. Gerichts. Ordnungen und deren Rubricquen / so desß wörtlichen Inhalts / daß die Sachen der strittigen Procession zwischen den Partheyen / so dem Reich ohne Mittel unterworfen / am Kayserl. Cammer. Gericht / und wie es darinnen gehandelt werden solle.

Item mehr: Daß von Pfändung und Befangenen wegen am Kayserl. Cammer. Gericht gehandelt werden mag; Constatution und Satzungen / die aus solcher Ordnung gezogen / und dem obbestimmten hieneben verfertigeten Bey. Register und Matrical eingelegt

leibt / zwischen hochged. Schwäbischen Crayß, Ständen und der Ritterschafft kräftig und mächtig seyn / zu jedes Theils gleiche Behelf / Rechten / Schuß / Schirm / Abtreibung unrechtmässigen Gewalts / Pfändens und Fahens / des die Schwäbische / von den Hohern / in Sorgen stehen / gewärtig seyn möchten / angelegten Verstand haben / derer zu allen Theilen gelebt / und Erstattung gethan / auch Innhalt derselben / weder in ein noch andern Weg / wie das Rahmen haben möcht / gegen der Ritterschafft / und derselbigen Zugehörungen / kein ungleicher oder widerwärtiger Verstand noch Gebrauch angezogen werden.

Das auch Hoch- und Wohl ged. Crayß-Stände ohne Verzug mit allem gnädigen / günstigen und freundlichem Ernst und Fleiß dahin handlen und verhelfen sollen / damit alle hierinnen berührte Land-Fried-brüchige und thätliche Handlungen / gewaltige Entsetzungen / Fahen / Pfändens und dergleichen Betrangnussen / so die für das Kayserl. Cammer-Gericht kommen / vor andern rechthängigen Sachen mit dem ehisten / und ohne sondern Verzug / endlich ausgetragen / und erörtert werden.

Und da sich aber begeben / daß dem / so jeso von Puncten zu Puncten angezeigt / nicht würckliche Vollziehung beschehe / und gegen der Ritterschafft / oder selbigen Zugehörungen / wider Innhalt dieses Eliften

Articuls / ohne erfolgten Rechtens / was thätliches fürgenommen wurde / daß dann Ihre Fürstl. Gn. Gunsten und Sie / den Betroheten / in Gefahr Stehenden / Betrangten / Vergewaltigten / Gefändten / Gefangenen oder Verstrickten / auf der Ritterschafft / derselben darzu Berordneten / oder des Beschwehrten / oder Jemandts / von desselben wegen / anrufen / allermassen und zugleich / wie Sie Ihnen selbst Hülf / Rettung und Handhabung leisten und thun / und sich hierinn dermassen erzeigen und beweisen / damit sich die weniger Reich und Arme / und die Ritterschafft / auch ihre Zugehörige / mit denselben vielgedachten Land- und Religions - Frieden / und dieser Verständnuß sowol / und weniger nicht / dann die Hohern und Mächtigen die Crayßes Verwandten / und also einem wie dem andern geholffen / getrösten und geniesen / und beede Theil fürhin in gutem Frieden / gleichmässigen Gericht und Recht unturbirt / unentsetzt und unvergewartigt bleiben / und ein jeder sein Innhaben ruhig und sicherlich bewohnen möge.

Wann aber das nicht beschehen / also / daß dem / so dieser Elifft Articuls Austruck nicht folg und genug gethan würde / daß dann die Ritterschafft / hochermelten Crayß-Ständen / Ihren gnädigen / günstigen und lieben Herren und Freunden / vorbestimten Ihren versprochenen Reuter Dienst / und auch das / so ihnen diese Verständnuß auferlegt / zu leisten / auch nicht

nicht schuldig / sondern desselben frey /
und ohne alle Entgeltung ledig seyn /
und bleiben sollen.

Zum zwölfften / ob einer oder mehr
der Ritterschafft / mit den Ständen
dieses Crayßes / gemeinlich oder son-
derlich / niemand ausgeschlossen / oder
die Ständ dieses Crayßes mit Ih-
ren / alter oder neuer nachbarlicher
Spänn und Irungen halben / son-
derbahre / verbrieffte Vergleichun-
gen / wie dieselbigen erlediget / und
ausgetragen werden sollen / angenom-
men hätten / bey demselbigen soll es
nochmahlen bleiben / denen nachge-
gangen und gelebt werden / es wäre
Dann / daß darinnen sich einiger Miß-
verstand zutragen / also / daß solche
verbrieffte Vergleichungen und
Austräg einer Erläuterung bedürffig /
so soll derwegen / nach laut obgesetz-
ten Eilfften Articuls der angezogenen
alten Austrägen gebührlich und un-
partheyische Declaration und Erklä-
rung beschehen.

Zum Dreyzehenden / ob jemand
von der Ritterschafft sich von den
Bierteln abgesondert / und mit eini-
gem Stand / weiter dann obstehet /
eingelassen hätte / soll ein solches / bey
Beschluß dieser Vergleichung / von
dem / oder den selben unterschiedlich
angezeigt werden.

Zum Vierzehenden / biweil die
Ritterschafft / von dis Crayß Für-
stenthumen / Graffschafften / Herr-
schafften / Landen / Leutben / Ob-

rigkeiten / Jurisdiction , Gerichts-
zwängen und Gebieten abgesondert /
und samt derselben Ihren Inhabun-
gen (darinnen abermahls dasjenige /
so sondere Personen freywilliger
Dienst halben / derselben Natur / Ei-
genschafft und Condition nach ver-
pflicht / ungeschmäkert seyn und blei-
ben solle) Freye Reichs - Ritterliche
Adels - Personen und Güter / die im-
mediatè der Kayserlichen Cron unter-
worfen / auch mit besonderen Ex-
emptionen , Freyheiten / Gnaden /
Herrlichkeiten / Hohen und Widern
Oberkeiten / altem Herkommen und
Gewonheiten / begabt / begnadot /
und versehen / die sie nun etlich hun-
dert Jahr her / ruhiglich hergebracht /
auch von einer Zeit zur andern ehrlich
erworben und continuirt , sollen Ih-
ren diese Vergleichungen / an dem
allem und jedem / auch Ihren Adels-
lichen Ordnungen / die sie unter und
mit einander haben / oder künfftiglich
machen werden / oder mögen / ge-
meiniglich und sonderlich unvergrif-
fen / unabbrüchig und unschädlich
seyn / immassen dann die Hochlöbli-
che Crayß - Ständ sich Ihrer habenden
Freyheiten / Herrlichkeiten / Obrig-
keiten und Gerechtigkeiten halb / unter
Ihren selbst gegeneinander auch vers-
ichert haben.

Zum Fünfzehenden / so die Ständ
in wöhrender Kriegs - Übung / oder
darnach / mit denen Friedbrechern
einigen Vertrag oder Anstand anneh-
men würden / solle dasselbige mit der
Ritterschafft zuthun / Vorwissen
und Bewilligen beschehen / und Sie
dis

disfalls mit nichten ausgeschlossen werden.

Zum Sechzehenden / ob in währender Sogenwehr von den Land und Religion / Friedbrechern etwas erobert würde / soll gemeiner Ritterschafft / von demselben / nach Gelegenheit Ihrer geleisteten Hülffe / erlittener Kosten und Schäden / von den Hochlöblichen dis Craysses Ständen gebühliche Wider. Erstattung und Vergleichung beschehen.

Zum Sibenzehenden / solle der Ritterschafft / ferner oder weiter / dann diese Vergleichung austrücklich mit sich bringt / nicht zugemuthet / noch aufzulegen unterstanden / unter was Schein / Rahmen oder Fürgaben / das beschehen möchte / Sie auch mit dis Crayß / oder desselben Ständen Beschwerden / Handlungen / Obliegen / Beschäften / Contribution , Keyß / Steur / Schatzungen / Mithülff / Jurisdiction , Anforderungen / Ordnungen / Sa-

lungen / und was dem allem anhanget / darbey oder darunter verstanden / keines wegs unterwürfflich gemacht werden / und dervowegen weder wenig noch viel / zu thun verpflichtet und verbunden seyn.

Zum Achtzehenden / wo in ertmelten Land, oder Religion Frieden / der Execution, oder dieser Vergleichung / in einem oder mehr Puncten / Mißverstand fürfallen würden / sollen dieselben durch niemand andern / dann die Höchstgedachte Römische Kayserliche Majest, declarirt, und erläutert / auch derselben Declaration und Erklärung beederseits gelebet /

Und zum Neunzehenden / diese Capitulation, so man deren also beederseits verglichen / mit nothdürfftiger Ausführung in einem schriftlichen Begriff / deren jedem Theil einer besigelt zugestellt / verfasst / und fertiget werden re.

N. 26. Responso Equitris, de 1562.

Antwort gemeiner Stände des Schwäbischen Crayß / auf der Ritterschafft im Land Schwaben übergebene Erklärung.

Verlesen zu Ulm / den 10. April / An. 1562.

Die anwesende Ständ dieses löbl. Schwäbischen Crayßes / und der Abwesenden Rät / Befandte und Voltschafften / haben gnädig / günstiglich und freundlich verlesen und ab-

gehört / welcher massen die verordnete / und die alhier ankommende Aufschuß der Fünff Viertel löbl. Ritterschafft dieses Schwäbischen Crayßes / sich auf jüngsten Crayß. Tag / ihnen

zugestellten / jedoch zu allen Theilen unvergreifflichen und unerschließlichen bedachtem / dieser Crayß Stände Fürschlag in Schrifften resolvirt / und dann an diese Crayß Stände ferner begehren thun.

Und wiewohl Sie nicht allein gemeinlich verhofft / besonder sich auch endlich verstehen / dieweil von ihnen den Ständen / in dieser ganzen Handlung und Tractation nie nichts anders gesucht / begehrt oder fürgenommen worden / dann daß allein in diesem Crayß der hochverpönte Land- und Religion-Fried gemeinem Vatterland zu Nutz und Wolfart erhalten / darwider niemand beschwehrt / noch betragt / besonder da es die Nothdurfft erfordert / den allgemeinen Reichs Abschieden gemäß / exequirt und vollzogen würde / zudem auch die Stände sich jederzeit / fürnehmlich aber auf jüngsten gehaltenen Crayß Tag / sich der Sachen also genähert / daß Sie in allem dem / so Ihnen immer zu thun möglich gewesen / nichts erwinden haben lassen.

Es würde berowegen sich gemeine Ritterschafft anjeko in ihrer Erklärung den Sachen dermassen auch genähert haben / damit verhoffentlich begehrte vertrauliche Correspondenz und gleicher Verstand zwischen Ihnen den Ständen und gemeiner Ritterschafft / so nun eine Zeit her gesucht / hätte mögen endlichen und schließlichen getroffen werden.

So befinden doch die Stände /

wider Ihren Willen / die Sachen in jetzt übergebener Schrift von der Ritterschafft zu solcher Weitläufigkeit gerichtet / daß sie Ihnen nicht viel Hoffnung versprechen mögen / daß die Begehrte Vergleichung möge gefunden werden.

Dann in fleißiger Berathschlagung und Erwegung angeregter Schrift / befinden die Stände / Ihnen Puncten und Artikel fürgeschrieben / und zugemuthet / so neben andern vielen Inconvenientien / zum Theil / mit Ihrer der Stände / Ihres Crayß / Macht und Gewalt / besonder der Römisch. Kayserlichen Majest. unser Allergnädigsten Herrn / Chur Fürsten / Fürsten / und allgemeiner Stände des Heiligen Reichs / stehen zu kennen ;

Zum Theil / so Ihnen den Ständen / Ihrer habenden Religion / Lands Fürstlichen Obrigkeiten / anderer Ober- und Herrlichkeiten / Recht und Gerechtigkeiten / Gewohnheiten und alten Herkommen zu willigen / nicht möglich.

Und dann zum Theil / so hievor ergangenen Reichs Abschieden / Cammer - Gerichts - Ordnungen / und deren einverleibten Constitutionen widerig.

Damit aber Gemeine Ritterschafft / und männiglich im Werck spüren und abnehmen möge / daß die Stände dieses Crayß je nicht gern wolten / daß diß allgemein nutzlich und wohlmeinend Suchen / ohne Frucht abgehen und erschlagen sollte / und daß Sie auch / Ihres Theils an dem jenigen / so

so Ihnen immer zu thun möglich / nichts ermanglen zu lassen / Vorhaben.

So wollen sich die Ständ / Ihrem auf nechstem Crayß Tag / beschehen Erbieten nach / auf selbigem mahls Gemeiner Ritterschafft übergebenen Letzten Schrift / sich ihres Gemüths nochmalen erklären.

Doch mit diesen beyden bedingten und protektirenden Vorbehaltungen / daß die Ständ dieses Crayß / durch vorhergangene / und folgende Handlungen und Tractation, Ihren habenden Regalien / Lands, Fürstlichen Oberkeiten / und was dem vom Recht / und alten Herkommen / anhangen thut / auch anderen hohen Ober- und Herrlichkeiten / Recht und Gerechtigkeiten / Gewohnheiten / und alten Herkommen / so sie wohl und unsürdächtliche Jahr / hergebracht / oder dero jeso in rechtmässigen ruhigen Innhaben und Bewehr wehren / selbigem allem nicht begeben / besonder Ihnen diß alles / austruckenlich vorbehalten haben wollen.

Zu dem andern / daß Sie auch / durch diese Unterhandlung / in nichts / aus den allgemeinen Reichs, Abschieden / Cammergerichts, Ordnungen / deren in verlebten Constitutionen, fürnemlich aber dem Reichs Abschied in Anno 1559. ergangen und publicirt, geschritten / oder sich des Innhalts desselben verziehen haben wollen.

Es wollen aber auch gleichfalls die Stände es nicht dahin verstanden oder gemeinet haben / daß diß gemei-

ner Ritterschafft an dero Exemptionen / Freyheit / Ober- und Herrlichkeit / Rechten und Gerechtigkeiten / so sie wohl und rechtmässig hergebracht / auch dero in ruhiger und unwidersprechlicher Gewähr und Besit / Nachtheils / Verleßlich auch unabrüchig seyn soll; und mögen hierauf erslich die Stände dieses Crayßes wol leiden / daß / was zwischen Ihnen den Ständen / und der Ritterschafft beschloffen und verglichen werde / das solches der Kayserlichen Majestät unterthänigst berichtet / und Ihrer Majestät Ratification und Confirmation von beeden Theilen darüber begehrt und erwartet würde / auch mittler weil dieser Vergleichnus / kein Theil weiter dann die Reichs, Abschied / Land- und Religion - Fried mit sich bringen / gebunden seyn.

Zum andern / daß jetzt, ermeldte Ritterschafft / was in denen aufgerichteten Reichs Abschieden / Religion - und Land, Frieden begriffen / daß alles gewährlich stät und besi halten schuldig seyn.

Und wann sich zu trüge / daß diese Crayß, Ständ den Reichs, Abschieden / Land, und Religion, Frieden zuwider / ohnerfolgt Rechtens / und mit offner That angreifen / oder sich jemandts derselben anzugreifen / und zu beleidigen / dermassen unterstehen wurde / daß Sie sich in nothwendige Gegenwehre einzulassen und zu begeben verursacht / und die gemelt Ritterschafft darauf von dieses Löblichen Crayß Obristen / desselben zu geordneten und nachgesetzten Räten /

um Hülf und Beystand ersucht wärde / daß Sie alsdann in Krafft dieses / desselbigen Glieder und Ständen / Rettung und Gegenwehr / ein Reuter Dienst erstlich auf die Simpel-Dupel und Tripel Hülf / in Ihr derterschaftt eigen Kosten mit Zweyhundert für die Simpel- Bierhundert für die Doppel / und Sechshundert Pferd für die Trippel - Hülf / und deren jede auf ein Monat leisten / und doch solcher Reuter Dienst allein auf diesen Crayß / auch alle desselben Glieder und Einwohner verstanden werden / Sie auch / im Fall dieser Crayß andern Crayßen / vermög der Execution und Handhabung des Land- und Religion Friedens / auf ihr Anrufen Hülf thun wolte oder müste / solchen Reuter Dienst außershalb dieses Crayßes zu leisten nicht schuldig seyn.

Da aber solche Gegenwehr und die Nothdurfft dieses Crayßes eine mehrere Zeit / dann den obbestimmten ein Monath / erfordern / also / daß dieser Crayß gemeldter Ritterschaftt Reuter Dienst länger bedürffe / auch solche an sie begehren / daß alsdann die gemeldte Ritterschaftt diesem Crayß ferner und weiter / doch um gebührliche Besoldung / dienen / und wie andere dieses Crayßes Reisingen besoldet werden / darzu sich die jenigen / so unter ihnen taugentlich / in Kriegs Befehlen als Hauptleuth / Rittmeister u. Kriegs Rache im Feld brauchen lassen / und vor andern darzu gezogen und gebraucht werden.

Daß sich auch zum 3ten / zu beständiger

Erhaltung solcher Vergleichung / die gemeldte Ritterschaftt wissentlich in keine Besoldung oder Dienst / die diesem Crayß / desselben Ständen / und dem Land- und Religion / Frieden zuwider / begeben / sondern dieselben benanntlich ausnehmen / und den dert halben hievor im Reich ausgegangenen Kayserl. Mandaten geleben und nachkommen / doch dem Gehorsam / damit Sie höchstgemeldter Kayserl. Majest. / als der Ständ und Threm ohne Mittel einigen Herrn und Haupt / verpflcht / in allweg unabbrüchig / vergleichen denenjenigen / so wider den Land- und Religion / Frieden handeln / oder dieses Crayß und desselben Ständ offenbare Feind / wissentlich kein Unterschlauff geben / oder Fürschub thun.

Daß sie auch zum Vierden / die Gartenden und Herren / lose Knecht / durch die dieses Crayß / auß desselben Stände Unterthanen höchlich beschwert werden / in Ihren Oberkeiten und Gebieten nicht gedulden / sondern so viel möglich austreiben / und gegen denen verfahren / wie sich diese löbl. Ständ jederzeit vergleichen werden.

Item zum fünfften / die guten Volliceyen und Ordnungen / deren sich diese Crayß Ständ / jehunder oder künfftiglich / dem gemeinen Crayß zu Wohlfahrt und Gutem / vergleichen / in Ihren Gebieten und Oberkeiten annehmen / und mit und neben den Crayß Ständen erhalten helfen / doch Ihren Freyheiten / Adels Ständ Recht und Gerechtigkeit / dieselbige wie

wie sie hergebracht / in andere Weg
unvorgreiflich und unschädlich.

Und ob zum sechsten / etlich der Rit-
terschafft / sondern Chur-Fürsten /
Fürsten / Prälaten / Grafen / Her-
ren / und dergleichen Ständ / mit
Lebens-Pflichten / und sonderlichen
persöhnlichen freyen Willens / und
auf ein bestimmte Zeit / angenommen
Dienst verwandt / welche ihr sonder-
bahre Natur / Eigenschafft und Maß
haben / soll es bey denselben gemein-
lich bleiben / und Ihren Churfürstl.
Fürstl. Gn. Gnd. Gunsten und Ihnen/
noch auch Ihr der Ritterschafft an
demselben nichts geschmälert / abge-
brochen noch entzogen seyn / doch auch
anderer Gestalt nicht / dann so viel
dem ermeldten Kayserl. Land. und Re-
ligion-Frieden auch Execution dessel-
ben / vermög eines Articuls darinn
begriffen / gemäß und unverbindert
ist / verstanden werden.

Hinwiederum und zum siebenden /
soll dieser Hochlöbl. Schwäbische
Crayß / und desselben einverleibte
Stände / vielgedachte Reichs. Ab-
schiede / Kayserl. Land- und Religion-
Frieden / und was demselben anhan-
gen mag / gegen der Ritterschafft /
und allen ihren Zugehörigen / sament-
oder sonderlich / aller Sach vollkom-
menlich / gänzlich und gar gnädig-
lich / gänzlich / freundlich und ehr-
barlich / auch ohne alle Zertheilung /
Aussonderung und Disputation, und
einen wie den andern / gleichmässig
halten.

Item / und zum achten / ob einer

oder mehr von der Ritterschafft / mit
den Ständen dieses Crayßes gemein-
lich / oder deren einem / Niemand
ausgeschlossen / oder die Stände dies-
ses Crayßes mit ihnen / alter oder
neuer nachbarlicher Spännen oder
Irrungen halb / sonderbahre ver-
brieffte Vergleichungen / wie diesel-
be erlediget und ausgetragen werden
sollen / angenommen hätten / bey de-
nenselben soll es nochmalen allerdings
bleiben / und denselben nachgangen
und gelebt werden.

Item / und zum Neunten / in-
sonderheit / die weil etliche der Ritter-
schafft von dieses Crayß Fürstenthum-
men / Graffschafften / Herrschafften /
Länden / Leuthen / Oberkeiten / Ju-
risdiction, Gerichts-Zwang und Ge-
bieten / abgesondert / und samt den-
selben ihren Innhabungen (Darinn
nen abemahlen das jenige / so sonde-
re Persohnen / etlicher bekannten Le-
hen * Stücke / und angenommenen
freywilligen Diensten haben / dersel-
ben Natur / Eigenschafft und Condi-
tion nach / verpflcht / ungeschmälert
bleiben soll) Freyer Reichs-Ritter-
schafft Adels-Persohnen und Güther /
immediat der Kayserl. Cron unter-
worfen / auch mit sonderm Freyhei-
ten / Herrlichkeiten / Hohen / Nie-
dern / Obern * Gerichts * Herrlich-
keiten / Recht / Gerechtigkeiten und
Gebräuchen / begabt und versehen /
die Sie nun etlich hundert Jahr ru-
higlich hergebracht / auch etlich / von
einer Zeit zu der andern erworben / soll
Ihnen diese Vergleichung an dem
allem / auch Ihren Adelichen Ord-
nan-

nungen / die Sie unter und miteinander haben / und künfftiglich machen werden / so viel solches alles dieser Vergleichung / und dann den hieorigen und künfftigen Reichs Abschieden und Constitutionen / auch dieses 2. Abl. Crayß sonderbarer / hohen und niedrigen Stands hergebrachten Oberherrlich und Gerechtigkeiten / auch altem Brauch und Herkommen nicht zuwider / gemeinlich und sonderlich / unvergriffen / unabbrüchig und unschädlich seyn / inmassen dann die Reichs und Crayß Ständ / sich Ihrer habenden Freyheiten / Oberkeiten und Gerechtigkeiten halb / unter Ihnen selbst / gegen einander auch versichert haben.

Da sich auch zum Zehenden begeben / daß diese Crayß Ständ mit Ihren Durchzügen oder Musterplätzen / der Ritterschafft / Ober und Herrlichkeit antreffen müssen / und würden / darinnen soll es ohn alle Gefahr / und wie gegen andern Ständen dieses Crayß / gehalten werden.

Wo auch zum Eilfften / die Stände in währender Kriegs Übung / oder hernach / mit den Land und Religions Friedbrechern und Ihren Feinden / einigen Anstand oder Vertrag annehmen würden / soll die Ritterschafft in solchem Anstand und Vertrag / allzeit auftruckentlich begriffen / und nicht aufgeschlossen werden / und auch mit Ihrem Wissen beschehen.

Item zum Zwölfften / ob in währendender Begebenheit von den Land und Religion Friedbrechern und dieses

Crayßes Feinden was erobert würde / soll gemeiner Ritterschafft / von denselben nach Gelegenheit Ihrer geleistetsten Hülff / auch gefährlicher muthwilliger zugefügter Kosten und Schäden / gebüheliche und gleichmäßige Wiedererstattung / und wie gegen andern Ständen / Bezahlung beschehen /

Item zum Dreyzehenden / daß die Ritterschafft ferner oder weiter / dann diese Vergleichung auftruckentlich mitbringt / von diesem Crayß mit keiner Contribution, Hülff ode andern Beschwerden / nicht beladen / sondern bey dieser Vergleichung / auch jedes Theils habenden Freyheiten gelassen / und von keinem Theil / nichts / so demselben zuwider / sürgenommen oder gesucht werden.

Daß auch zum Vierzehnten eine Capitulation, so die endlich verglichen / mit nothdürftiger Aufsführung in einem schriftlichen Begriff / deren jedem Theil einer versigelt zugestellt / verfaßt werden soll.

Solches haben die Stände dieses Crayßes / und der Abwesenden näch Gesandten und Bottschafften / den anwesenden Aufschüssen der Ritterschafft / gnädiger / günstiger und freundlicher Meinung / Ihrer Nothdurfft / und der Sachen Gelegenheit nach / übergeben wollen / und nach dem von ihnen den Ständen nichts anders dann Gleichmäßigkeit / und in diesem Crayß Friede / Ruhe und Einigkeit / und was ihnen die Reichs Abschied auflegen / gesucht / so wollen sie sich über solches alles nochmalen gnädig / günstig und freundlich ver-

versehen / es würden die Abgesandte und verordnete Aufschuß so viel Be- fehl haben / damit die gesuchte Ver- gleichung einmahl getroffen werden möge.

N. 27. Declaratio Equestris, de anno 1622.

Schriftliche Declaration an den Schwäbischen Crayß von dem Aufschuß der Ritterschafft aller 5. Viertel.

d. d. Ulm / den 29. May / anno 1622.

Der Fürsten und Ständ diß löbl. Schwäbischen Crayß / Herren Abgesandten / den Wohl-Edlen / Ge- strengen / Edlen Vösten / Hochge- lehrten / Fürsichtigen und Weisen / Fürstl. Württembergischen Obern Rathß und der Stadt Ulm Rathß- Verwandten / auch verordneten Kriegs-Rath. Eben der Röm. Kay- serliche Majestät respectivè NACH und erbettene Aufschuß freyer Reichs- Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben aller Fünff Viertel / nechst Widerholung Ihrer gestrigen Tages abgelegten unterthänigen Dienst und freundlichen Dancksagung / we- gen dieser ansehnlichen Verord- nung / gnädigen Günst und freund- lichen Zuentbietens.

Wey dem Haupt-Puncten die gesuchte ergibige Geldt, Hülf / zu Bestreck, und besserer Unterhaltung der allbereits geschlossenen Crayß-De- fension, hinwiederum dienstlich und freundlich zu vernehmen / obwohlen kundbar / daß die Freye Reichs-Rit- terschafften / in denen Reichs, und Crayß-Anschlagen und Verfassun-

gen nicht begriffen / Dieser Ritters- Crayß eine geraume Zeithero / auch durch die geleiste Geld, Hülfen und andere schwere Aufgaben mercklich erschöpfft / und zumahl deren Unter- thanen durch Mißgewächs / die con- tinuirende beharrliche Cheurung und ander erstanden Ungemach / in solcher Armuth begriffen / daß dero billich zu verschonen / jedannoch aber / und da- mit gedachter Ritterschafft / nicht ver- weißlich möchte nachgeredet werden / ob hätten Sie daß jenige / so zu Er- haltung des lieben Friedens in diesem Crayß dienlich in geringe Obacht ge- nommen / so thun Sie sich auf die bey der Proportion vorgebrachte Motiven, forderst aber auf allergnädigst Erin- nerung der Römischen Kayserlichen Majestät / daß Sie sich von dem Crayß hierinnen nicht allerdings se- pariren sollen / dergestalt erklären / daß wosfern folgende freywillige Hülf gemeiner Ritterschafft / an Ihrem Kayserl. und Königlichen Privilegien / auch andern im Heil. Reich wissent- lich hergebrachten Exemptionen ohn- abbrüchig aufgenommen / auch zu Einführung nachtheiliger Sequel (wie

in der Fürsten und Ständ Proposition angedeutet) nicht vermeint oder verstanden / diese Hülff auch zu nichts anderst / als einzig und allein zuerlaubter Defension dieses Crayßes / und desselben incorporirter Ständ und Ritterschafft angewend / und zumahlen der Frey, Adelichen Gütern / mit den Durchzügen / so viel möglich / mit den Einquartierungen des Kriegs Volcks aber / gänzlich verschont / darneben Ihnen auf Nothdurfftis Fall / gleich den Ständen / gebührender Schus / Schirm / Hülff und Rettung versprochen warden.

So wären Sie auf solches erbietig / Hoch, Wohl, und Ehrngedachten Fürsten und Ständen dieses Ebblichen Schwäb. Crayß / Fünff und zwanzig tausent Gulden / auf künftigen Jacobi, an Reichs, Thalern zu acht Gulden / oder jeziger Zeit gangbern Sechsbahnern / nach Ulm zur Crayß, Cassa, semel pro semper, lieffern und erlegen zu lassen / verträster Zuversicht / weisen die Röm. Kayf. Majest. als der Ritterschafft einzig Oberhaupt / jeweilens mit dergleichen und noch viel geringern Summa Gelds, Billigung /

allergnädigst wohl content und zufrieden gewesen / dabeneben beroußt / daß dieser Ritterschafft zugewandtes Viertel auf dem Kreyßgöw / von beyden kriegenden Theilen in der Thur, Pfalz allerdings verderbt / geplündert / verhöret / erößt und zum Theil ausgebrant / die Zugewannte der andern Ritter, Viertel durch Einquartierung und erlittene Durchzüg des Kriegs Volcks zu mercklichem grossem Schaden gebracht / es werden Fürsten und Stände dieses Schwäbischen Reichs, Crayß mit berührter Bewilligung / angedeuter massen / gnädig / günstig und wohl zufrieden seyn / welches deroselben Herren Abgesandte / die erbettene Ausschüß aller fünf Viertel / hinwiederum hauptsächlich ansügen wollen / und seyen schließlich Hoch, Wohl, und Ehren ermeldten Fürsten und Ständen / unterthänige beliebige Dienst / auch zumahl den Fürstlichen und der Stadt Ulm Herren Deputirten und Abgesandten / Freundschaft und angenehmen Gefallen zu erweisen / jederzeit geneigt und willig. Signatum Ulm / den 29. May / und 8. Jun. in anno 1622.

N. 28. Circulus Suevicus ad Ordinem Equestrem. de 1663.

Copia Schreibens von beeden Crayß-Ausschreibenden Fürsten an die gesammte Ritterschafft in Schwaben.

d. d. 12. und 22. Octob. 1663.

Unsern freundlichen auch günstig und gnädigen Gruß zuvor / Edel / Beste / liebe besondere und Getreue.

Euch

Euch wird zweiffels frey vor Erlan-
gung diß fürgekommen seyn / was
gestalten bey deme den 15. und 25. des
nechstverwichenen Monaths / in des
Heiligen Reichs, Stadt Ulm ange-
stellten engern Crayß-Convenc, vor-
nehmlich dieses auf gesamter Fürsten
und Stände dieses Hoch, Löblichen
Schwäbischen Crayßes mit Gutbe-
finden verabschiedet / daß / zu Ab-
wendung aller / kurz, verwichener Zeit
von dem Türckischen und Tartarischen
Einbruch in das Herzogthum Wöh-
ren / angeschieener / und um dieses
mächtigen Feindes in Ungarn annoch
habenden festen Fußes willen / noch
nicht allerdinge cessirter Gefahr / und
fernern plötzlichen Einfalls / dieser
gesamte Crayß und ein jeder desselben
getreuer Stand / sich wenigst zu ei-
nem Anfang mit seinen Land, Wöl-
ckern in eine gute Postur stellen / und
die da von außgewählte würcklich ar-
miren und fleißig exerciren / euch aber
hierunter ebenmäßig zu dem Ende zu-
geschrieben: und weil man allbereits
so viel benachrichtiget ist / daß Ihr
in einem so allgemein nützlichen
Werck / als worvon auch Euer ei-
gene / nicht weniger als des gesamten

Crayßes Conservation und Securitât de-
pendirt, mit zu concurriren / geneigt
seyn sollet / wie starck Ihr eigentlich
zu einem auf solchen eussersten Noth-
fall und nach dessen Beschaffenheit be-
stimmenden Crayß-Defensions - Cor-
pore zu Rosß und Fuß mit beyzutret-
ten / getrauet / vernommen werden
möchte.

Haben also berührtem Abschied /
von Crayß-Ausschreib. Amts wegen /
hiemit nachsehen / und Eure Erklä-
rung hierüber mit mehrerem erwar-
ten: daß Ihr diß Defensions - Werck
durch Eure Mitt, Beytretung um so
viel considerabler machen zu helfen /
von selbst incliniren werdet / uns
zuverlässig getrösten / und Euch anbe-
versichern wollen / daß auch hingegen
der gesamten Ritterschafft sich diß
Orths mit uns vereinbarende Mitt,
Glieder / nicht weniger als unsere Mit-
Crayß, Stände / in behörige sorgfäl-
tige Obacht gezogen werden sollen /
und verbleiben Euch im übrigen zu al-
lem freundlichen günstigen und gnädi-
gen Willens, Erweisung jederzeit
wohl beygethan. Datum den 12. 22.
Octob. An. 1663.

N. 29. Responsio Equestris ad Circulum Suevicum, 1663.

Antwort-Schreiben an beede Hrn. Crayß-Aus-
schreibende Fürsten von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben.
dd. 9. 19. Decemb. 1663.

Hochwürdiger Fürst / Durchleuchtigster Herzog / Gnädig / auch
Gnädigste Fürsten und Herren.

Was

Was Euer Fürstl. Fürst. Gnaden und Durchl. unterm 12. 22. Octobris. jüngsthin wegen der Lands-Defension wieder dem befahrenden Türckischen und Tartarischen Einfall gnädig und gnädigst an uns abgelassen / daß haben wir bey unserer allhiefigen Zusammenkunft des Innhalts in Unterthänigkeit eingenommen / daß und weil alle Stände des Hochlöblichen Schwäbischen Crayß mit der Auswahl einen Anfang machen / und sich in Postur stellen / auf allen Fall gefast zu seyn / und das liebe Vaterland vor so feindlichem Vorbruch zu retten / davon unser Conservation und Securität nicht weniger als des gesamten Crayßes dependire. so wäre zu erwarten / wie stark wir auf solchen euffersten Nothfall zu Ross und Fuß bey dem Crayß. Defensions-Corpore mit beyzutretten uns getrauen / mit der gnädigen und günstigen Versicherung / daß wir und unsere Mit-Glieder so wohl als die Crayß. Stände in Obacht gezogen werden sollen.

Sierauf thun gegen Euer Euer Fürstl. Fürstl. Gnaden und Durchl. um solche gnädige auch gnädigste höchstrühmlichste Vorsorg für die gemeine Sicherheit / und daß sie auch uns und die unsrige aus Mild. Fürst.

licher Propension dabey mit consideriren wollen / wir uns unterthänig und unterthänigst bedanken / und noch mahlen zu vernehmen geben / daß wir bey solchem gemein nütlichen und nöthigen Defensions-Werck nach jenigem Discurs, als in Zeit des nähern engen Crayß. Convents zu Ulm geführt wäre / mit seiner Maß und salvis Juribus nach Kräften zu concurriren gewillt / jedoch können wir noch zur Zeit / ehe und daß Fürsten und Stände des Löblichen Crayß sich in quibus eines gewissen resolviren / des Numeri haben und wie stark uns zu erscheinen erträglich / kein entliches von uns geben / so balden aber der gemeine Crayß. Schluß heraus kommen würde / wollen alsdann Euer Euer Fürstl. Fürstl. Gnaden und Durchl. wir unverzüglich unsere weitere Erklärung in Unterthänigkeit schriftlich hinterbringen / indessen Behorsamen und Gehorsamsten bittens seynd / es wollen Euer Euer Fürstl. Fürstl. Gnaden und Drl. uns den Gesanten Schwäbischen Reichs. Adel in beharrenden Fürstl. Hulden und Gnaden / gnädig und gnädigst erhalten / als wir uns dann nnterthänigen auch unterthänigsten Fleißes dahin recommendiren. Weisingen den 9. 19. Dec. Anno 1663.

Ew. Ew. Fürstl. Fürstl. Gnd. und Durchl.

Unterthänige auch Unterthänigste
Freyer ohnmittelbahrer Reichs-Ritterschafft in Schwaben
der vier Viertel Donau / Hegau / Neckar und
Kocher.

N. 30. Protocollum Conferentia Circuli Suevici. 1664.

EXTRACTUS PROTOCOLLI,

So bey dem im Monath August. und Septemb. Anno 1664. gehaltenen allgemeinen Crayß-Tag in Ulm/ und damahliger Conferenz mit der Lobl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben geführet worden.

Sonnabends den 3. Septembris Vormittag ist in der Gerichts-Stuben die Particular-Conferenz zwischen des Lobl. Schwäbischen Crayß Ordinari-Deputation und der Ritterschafft Abgeordneten gehalten worden.

Herr D. Zeller proponirte / Nominum Circuli: Nachdem Lobl. Ritterschafft beeder Herren ausschreibender Fürsten jüngstes Ersuch - Schreiben / in puncto der innerlichen Verfassung / dahin beantwortet / daß sie gegenwärtige Deputation anhero abordnen wolten / Sie auch zu solchem Ende anhero kommen / als wolte man nun vernehmen / wohin Sie sich erklären wolten / solches gedächte man den gesammten Ständen wieder zu hinterbringen und zu sehen / wie solch gemeinnützlichs Werck einzurichten.

Nomine der Ritterschafft / Herr Doctor Mayer / Syndicus, hätte auf seinem Vortrag eben das jenig vernommen / was die Herren Ausschreibende Fürsten an die Ritterschafft derentwillen selbstn gefonnen / worauf ihrer Seits allein verlangt worden / wie hoch der Crayß seine Armatur anzustellen / geschlossen / bitten also Ihnen

hievon vorderst Apertur zu thun / unterdessen thäten sie sich unterthänigst und freundlich bedancken / daß man den Adel hierunter mit belanget / und die Reichs-Ritterschafft bey diesem Werck considerire, wolten thun / was die Kräfte vermöchten / bedancken sich auch der angefesten Stunde zu dieser Conferenz, nach Vernehmung des Crayß-Entschlusses wolte man sich ohne Aufhalt gegen der Deputation auch vernehmen lassen.

Directorium. Herr Doctor Zeller hätte vernommen / daß man des Crayßes Quantum zu wissen verlange / berge darauf nicht / daß bey gegenwärtiger Versammlung / solcher Punct zwar noch nicht deliberiret werden könne / man wolte aber sehen / wie hiernächst sich deswegen eines Gewissen zu entschließen / erinnere sich doch des vorigen und jüngsten Crayß-Abschieds / in welchem enthalten / daß man ungefähr das Duplum der dermahlig bewilligten Mannschafft wider den Türcken bestimmet / das Simp'u n seye ungefähr 3000. zu Fuß und 500 zu Pferd / wäre also das Duplum 6000. zu Fuß / und 1000. zu Pferd. das Werck sey aber noch nicht aufgemacht / doch
M m m werde

werde es künfftige Woche debattirt, und die Reflexion auf den jüngsten Crayß, Schluß genommen werden.

Herr Doctor Mayer / Recapituliret / diese beschehene Eröffnung / und fährt demnächst fort; Ritterschafftli- cher Seits erkläret man sich

1.

Mit 200. zu Fuß / und 50. zu Pferd / zu concurriren / und zwar

2.

Mit Stellung eines Hauptmanns zu den 200. Knechten / und eines Lieutenants zu den Reutern / also daß der Hauptmann möge zum Kriegs Rath gezogen werden.

3.

Wolle man die Mannschafft mündieren und verpflegen / hingegen aber zur Artillerie und General - Stab sich nicht beziehen lassen; Und

4.

Solle solche Conjunction der Ritterschafft an Ihrer Reichs-Immedietat und Freyheit ohnnachtheilig seyn. Auch

5.

Jedesmahl frey stehen / Ihre Mannschafft wieder abzufordern / daß auch

6.

Ihre Unterthanen / gleich anderer Stände / in puncto Securitatis, mit verstanden / auch mit Quartieren nicht belegt werden sollen.

7.

Hätten zwar die andere Viertel sich in Genere hierzu mit verstanden / es wolten aber die Deputati diese Erklärung sub spe Rati außlassen / die übrige

Cantors würden es hoffentlich auch acceptiren / mit Reservation übriger Viertel weiterer Erinnerungen.

Directorium. Man habe die Erklärung vernommen / wohn man auf den Fall dissertiger vergleichenden Crayß-Versaffung beytreten wolte / werde nicht unterlassen / den übrigen Mit. Ständen / solche zu eröffnen / nicht zweiffelnd / man werde sich hierüber bedenden / und den Herrn Deputirten eine weitere Segenerklärung thun.

Diesem nechst bleibe Ihnen ohnverhalten / die außs neu von etlichen Ständen des Crayßes / wider die abermahls einschleichende Zigeiner einkommende Beschwehrungen / wolte hoffen / löbliche Ritterschafft wolte solche Zigeiner / auch anders. Zereyenloses Besind fortweisen / allermahlen man von Crayßes. wegen auch thun würde / 2c.

Herr Doctor Mayer. Weil mit andern Mit. Abgesandten aus dem Werck wolte communicirt werden / bitte man um Beförderung / die Zigeiner betreffend / seyen ihnen solche auch beschwerlich / wolten gern zur Abschaffung concurriren / unter 10. aber aus ihrem Mittel der Ritterschafft abzuweisen / weil sie mit Brandtrohen / solches auch bereits einige Orten ins Werck gesetzt / es seye ein gewisse Mannschafft zu deren Austreibung zu bestellen nöthig wolle man nun solches Mittel ergreifen / so begehre man mit beyzutreten / allein müsse die Landvogthei in Schwaben auch

auch concurriren / sonst köndte die Ritterschafft allein nichts thun.

Directorium. Wann wegen des Letztern der Zigeiner halben ein Schluß gefasset werde / wolle man es auch communiciren / Sie auch / wann man in beeden Stücken sich vereinbart / es wieder wissen lassen.

Obigen Sonnabends nach erst vorhergehender Conferenz seynd die Collegia allerseits / und zwar erst um 10. Uhr Vormittags zusammen getretten / da dann Württemberg durch

Director. Hrn. Doctor Zeller proponirt, Auf die gestrige Veranlassung seyen die Deputirte der Ritterschafft erschienen / u. hätten ihre Nothdurfft der Ordinari Crayß, Deputation vorgebracht / welche er obstehender massen referirte / mit allem was dabey weiter sūrgangen / seyn vertröstet worden / Ihnen was diß Orts resolvirt würde weiter zu communiciren.

Als nun hierauf die Collegia sich à part miteinander unterredet / und Ihre Gedancken collegialiter von sich vernehmen lassen / hat das Directorium, pro Concluso dieses eröffnet: Man könne sich noch nicht auf ein gewisses resolviren / biß man sich über den Verfassungs-Puncten / künftige Wochen / von Crayß wegen werde bedacht und verglichen haben / inmittelst wären die Herren Ritterschafftliche Deputirte in Eventum dahin zu bescheiden / daß auf den Fall es diß Orths zu einem beständigen innerlichen Verfassungs-Schluß gelangen

solte / man alsdann löblicher Ritterschafft Anerbieten Ratione der Concurrētz, mit Danck acceptirt haben wolte / verhoffe aber anbey / daß Sie sich ein mehrers angreifen / und etwa mit drey hundert zu Fuß / und ein hundert zu Pferd concurriren möchten / da Sie dann solche Vöcker mit behörigen Befelchshabern / als Hauptleuthen und Rittmeistern selbst zu bestellen / und mit übriger Nothdurfft zu versehen haben würden / diß Orts aber verstande man solche Eventual-Verfassung nicht auf geworbene / sondern eigene Vöcker und Unterthanen / so würde auch Ratione des Kriegs, Raths, und Ritterschafftshauptmanns Admission, die Ritterschafft diesen Modum sich nicht entgegen seyn lassen / daß wann zur Zeit der Kriegs, Expedition im Feld von denjenigen Kriegs-Räthen / so von Crayß wegen verordnet wären / ein Conclusum gefasset / solches denen von der Ritterschafft anwesenden Befelchshabern communiciret / und da dieselbe noch fernere heylsame Gedancken / Vorschläg und Erinnerungen zu thun hätten solche ebenmäßig von den Crayß-Kriegs-Räthen attendire, in Consideration gezogen / und darüber ein gemeinsames Conclusum verglichen werden solle / und gleichwie löbliche Ritterschafft sammt Ihren Unterthanen der gemeinsamen Securität und anderer Commodorum zu genießen haben würden / wie man dann dieselbe mit Quartier zu belegen nicht gemeinet wäre / es wäre dann Sach daß der Status Belli solches erfordern / und
M m m 2 ohne

ohne das übrige Crayß-Stände belegt werden mußten / so solle man hoffen / sie würden sich nicht beschweren / gleichfalls zu der Generalität, welche man gar nicht kostbar anzurichten begehrt / auch zur Artillerie und Proviant-Staab / das übrige bezutragen / die conjungirende Völkern aber seyn nicht jedesmahls / sonderlich bey Continuation der Noth / gleich wieder zuruck zu ziehen.

Und wie sonst solche Eventual-Conjunction der Ritterschafft an dero Immediat und Privilegien in allweg unschädlich / also würde man auch der übrigen Orth und Cantonen vertröstete Ratification gar gern vernehmen / wie nicht weniger dero vorbehaltene fernere Erienerungen / da sie sonderlich diesem Crayß nicht nachtheilig / anhören / welches also den Ritterschafftlichen Deputatis zu hinterbringen.

Wegen der Zigeiner werde man à parte weiter deliberiren / und sehen wie zu remediren.

Es seye auch für gut angesehen / daß der Ritterschafft Deputirten die gefasste Resolution per Deputatos Ordinarios auf heutigen Nachmittag um Vier Uhr anzeigen.

Obvermeldten Sonnabend / den 3. Sept. Nachmittags um 4. Uhr / seyn löblicher Ritterschafft Deputitte coram Deputatis Ordinariis Circuli, wieder auf dem Rath-Haus erschienen / denen ex parte

Directorii, Von Herrn Doctor Zellern eröffnet worden / daß Fürsten und Stände des Crayßes das Verck /

so viel die Kürze der Zeit zugelassen / überlegt / deren Erklärung gehe dahin / sie wünschten sich vollständig resolviren zu können / weil aber zu diesem Puncten noch nicht zu gelangen gewesen / sondern erst künftige Wochen von solcher Particular-Verfassung werde deliberirt werden / so nemme man immittelst der Ritterschafft Oblation zu Dank an / daß sie im Fall der Noth sich mit dem Crayß conjungiren wolten / und ob man zwar sich nicht positiv erklären könne / so thue man es doch eventualiter, dergestalt / daß dem Crayß nicht entgegen der Ritterschafft Mannschafft an sich zu ziehen / hoffe aber / man würde den offerirten Numerum zu erhöhen belieben / als Dreyhundert zu Fuß / und hundert zu Pferd / wie man dann in denen guten Gedancken stehe / weil auch Ihrer Majest. eine gute Anzahl gestellet worden / man würde auch disfalls sich willfährig erweisen / könne leicht erweisen / daß die Ritterschafft und deren Unterthanen / bey solcher Conjunction der allgemeinen Crayß-Securität zu genießen / die Stände auch gar nicht gemeint / sie mit Quartieren zu belegen / es wäre dann / daß der Status Belli es erfordern / und der Crayß solche selbst leyden müste / so würde auch die Ritterschafft nicht gemeint seyn / von Mit-Unterhaltung der Generalität und Artillerie, sich zu entziehen / doch werde man alles auf genaueste anstellen / nicht weniger würden sie auch ihre Völkern von dem Crayß nicht ohne Noth zurück ziehen: der Modus der Admission zum Kriege

Kriegs-Rath würde etwan also ein-
zurichten jeyn / daß ein fassendes
Kriegs-Conclusum der Ritterschafft
Befelchshabern communicirt/ und de-
ren Erinnerung vernommen werden
kündte / im übrigen sollte diese Con-
currētz-Eöblicher Ritterschafft an Zh-
rer Immedietät gar nicht præjudiciren/
hoffe die Cantons würden mit conde-
scendiren / wolle ders weitere Erinne-
rungen / so fern sie dem Crayß nicht
nachtheilig / gern hören / und zu al-
lem nachbarlichen Bezeugen sich geßis-
sen erweisen.

Wegen der Zigeiner / wolle man
von Crayß wegen fernere Deliberation
anstellen / und darauf mit Eöblicher
Ritterschafft weiter communiciren.

Die Herren Deputirte der Ritter-
schafft tratten hierüber ab / und nach
Ihrer Zurückkehr bracht von Zhrent
wegen Herr D. Mayer vor / Sie hät-
ten den Zhren jeko beschehenen Vor-
trag vernommen / daß sonderlich ein
Augmentum Numeri desiderirt wurde/
mit Recapitulirung alles übrigen ;
Thäte darüber ihre Beggen Erklärung/
ohngefähr dieses Inhalts : Daß man
auf Seiten der Ritterschafft viel Gra-
varmina hätte / in Numero mit steigen zu
können / der Augensehein demonstrirte
solche selbst / erkläre sich doch auf
250. zu Fuß / die 50 zu Pferd aber
könne man nicht erhöhen / es seye
fast kein einzig Mitglied / welches
nicht von Chur- und Fürsten Lehen
hätte / welche also auf den Nothfall
sich selbstigen stellen müßten / tünge auch
diese Oblation das Duplum dessen auß/

so Ihrer Majestät gelieffert worden;
Im übrigen bedanke man sich / daß
man der Sicherheit mit zu genieffen
habe / und mit Quartier nicht ver-
schwert werden solle / hoffen in solcher
Consideration stehen zu bleiben : Die
Quartier anlangend / seye es nicht
anderst zu verstehen / als daß die Rit-
ter-Güter und deren Unterthanen
nicht sollen belegen werden / wann es
aber die Ratio Belli erfordere / so de-
siderire man nur Gleichheit / in
bisherigen Durchzügen sehen Sie meist
beschwert worden : Die Communes
sumptus betreffend / erbiere man sich/
die Zhreige mit Munition , Unterhalt
und Proviand zu versehen / mit den
übrigen Unkosten aber könne man nicht
concurriren / hoffen damit verschont zu
werden.

Die Revocation der Eöblicher betref-
fend / wollen Sie Ihre Leuth / so lang
die Gefahr wäre / bey dem Crayß ste-
hen lassen / weil aber der Reichs-Adel
allzeit sein Libertät zu manutēniren bil-
lich trachte / so behalte er auch diß Ort
die Hand offen.

Deß Hauptmanns Zuziehung zum
Kriegs-Rath bel. lasse mans bey vor-
geschlagenem Modo. Nehme zu Danck
an / daß ihnen diese Concurrētz nicht
præjudiciren solle / erbieten sich zu gu-
ter Beggen Correspondenz , nach Er-
heischung deß gebührenden Respects ge-
gen die höhere Stände / mit diesem
Ansuchen die gute Affection gegen dem
Adel zu continüiren.

Die Zigeiner betreffend / getröste
man sich / die höhere Stände wür-
den mit Nachdruck auf deren Ausstrei-
bung

bung trachten / wolten nach Möglichkeit dabey concurriren.

Nach beschehener Umfrag und Unterredung unter den Crayß, Deputirten / eröffnet das Directorium per Herr D. Zellern der Crayß, Deputation dismahligen ferneren Eventual-Entschluß, denen Ritterschafftlichen Deputirten dahin / wiewohl das Werck nicht beständig dismahl auszumachen / so wollte man doch in Omnem eventum darfür halten / sie würden sich nicht beschweren / 300. Mann zu Fuß / und 70. zu Pferd zu stellen / es würde löbliche Ritterschafft um so viel reputirlicher seyn / 2. Compagnien zurichten / auch zu bedencken / daß es solcher Gestalten erst das Duplum der Kayserlichen Majestät beschehenes Lieferung auftrage / so seye es auch nur auf Land - Volk angesehen / lebe also der Zuversicht / es würde wohl auf solche Anzahl gestellt werden können; Ratione Sumptuum Extraordinarium finde man nicht wohlständig / wann die Ritterschafft gemeiner commodorum genesse / daß Sie diß Orts sich ganz zu entziehen / man wolle solche gemeine Kosten nicht ohne Noth anstellen / auch nicht kostbar / seye darbey in denen Gedancken / daß etwa hiernächst / zu Feststellung des Wercks / ein kleiner Reces zu begreifen.

Herr Doctor Mayer. Die Ritterschafftliche Deputirte hätten vernommen / worinn man die Differenz zu bestehen vermayne / sey Ihnen

leyd / daß Sie nicht verlangender massen condescendiren / hätten sich aufzulassen / wie es etwa auch ratificirt werden möchte / wolten Ihre 250. Mann in einer Compagnie / und 50. Pferd stellen / wann diese Deputation effectuirt werde / so hätten Sie zugleich etlich 100. Lehen Pferd zu stellen / hätten auch diese Beschwerd / daß Sie weit auseinander entiegen / wollen also hoffen / man werde solches erwegen / und mit offerirter Anzahl sich vergnügen lassen.

Ratione der Unkosten erinnere man sich ex actis, daß man sich je und allezeit von dergleichen Unkosten excipirt, doch mit dem Anhang / daß sie allein die Ihrige / ohne des Crayßes Kosten / erhalte / der Crayß würde auch ohne Ritterschafft. Beytretung / doch solch Onus zu tragen haben / die Mitglieder würden es nimmermehr eingehen / also köndten Sie es auch nicht übernehmen / solte es beliebig seyn / diß in ein Reces zu bringen / könne man es geschehen lassen / wolten also alles offerirte sub spe Rati übernehmen.

Directorium. Durch Herrn Doctor Zellern: Denen anwesenden Crayß, Deputirten stehe auch nicht zu / sich über Ihre obhabende Commission aufzulassen / wolten das / was dismahl fůrgelommen / wieder referiren / der Reces habe den Verstand / wann hiernächst ein gewisses vereinbart würde.

N. 31. Circulus Suevicus ad Ordinem Equestrum. de 1673.

**Copia Schreibens von dem Hochfürstlichen
Craysß-Außschreib-Amt in Schwaben / an die
Löbl. Reichs-Ritterschafft.**

d. d. 21. 31. Julii, Anno 1673.

Denen selben kan nicht verborgen
seyn / welcher Gestalt bey dem
noch fürwehrenden Reichs-Tag zu
Regensburg / in puncto Securitatis
publicae bey gegenwärtigen gefährli-
chläuffen und Coniuncturen ein Schluß
dahin aufgefallen / in gleichem von der
Römischen Kayserlichen Majestät
verhalben verschiedentliche allergnädigste
Excitatoria ergangen / daß in
allen Reichs Craysen behörige Kriegs-
Verfassung / und zwar förderlichst
gemacht / und alles in guter Bereit-
schafft gehalten werden solle / welchem
nach / Allerhöchstbesagt Ihrer Kay-
serl. Majest. zu allerunterthänigsten
Ehren / man auch an Seiten der
Fürsten und Ständ des Löblichen
Schwäbischen Crayses nicht erman-
gelt / solche Anstalt unter sich zu ma-
chen / und eine zünliche Anzahl an
guter Mannschafft zu Ross und Fuß
würcklich auf die Beine zu bringen /
womit ungefährem Überfall begegnet /
und zur Zeit andringender Noth / die-
ser Craysß mit anderen Craysen parat
stehen möge.

Wann dann Löbl. Reichs Ritter-
schafft mit Dero Unterthanen inn und
an diesem Schwäbischen Craysß gele-
gen / solcher gemeinen Lands-Defen-

sion nicht minder als die Craysß-Ständ
mit zu genießen / auch nicht zu zweif-
eln / daß sie dannenhero gleiche In-
tention führen / und nicht roeniger sich
und die Ihrigen bey gutem Ruhestand
zu conserviren / und davon allen für-
brechenden Incurtionen und feindlichen
Gewalt abzuwenden begehren wer-
den ; Als haben wir beede außschrei-
bende Fürsten / im Namen gesamm-
ter Fürsten und Stände dieses Löbl.
Crayses / dieselbe hiermit zu würckli-
cher Concurrētz bey diesem zur Wohl-
fahrt des allgemeinen Vaterlandes
abziehenden Verfassungs-Werck /
günstig invitiren wollen / dahin stel-
lende / ob sie gleichermassen Ihres
Orths / mit einer erklecklichen Mann-
schafft sich in Bereitschafft zu stellen /
und hiernächst solche ihre M. mit des
gesamten Crayses Bldckern conjun-
giren wollen ; Allermassen dieselbe in
hievorigen Zeiten / bey dergleichen
Occurrentien / der Röm. Kayf. Majest.
unserm Allergnädigsten Herrn zu Al-
lerunterthänigsten Ehren / mehrma-
len auch und jederzeit hoch-rühmlich
gethan haben / und um so ehender //
als wir hoffen nun wiederum / zu Ihr
und der ihrigen selbst eigenem Besten /
und zu Diensten des allgemeinen Vat-
ters

terlands / mit Nachdruck zu thun / kein Bedencken haben werden. In
und derhalben gegen Uns / in verlang- dessen Erwartung Wir denenselben
ter fürdersamer Wieder-Antwort sich mit günstigem Willen jederzeit wohl
rühmlich und willfährig zu erklären/ beygethan verbleiben.

Datum den 21. 31. Julii, anno 1673.

N. 32. Responso Equestris, de 1673.

**Verantwort der Reichs-Ritterschafft in Schwaben
den Donau-Viertels / an das Hochfürstliche Crayß-
Aufschreib-Ammt in Schwaben.**

d. d. 20. 30. Aug. 1673.

Hochwürdigster Fürst / Durchleuchtigster Herzog / Gnädigste Fürsten und Herren.

Als massen Euer Euer Hoch-
Fürstl Hoch - Fürstl. Gnaden
und Durchl. im Rahmen gesamter
Fürsten und Ständen des Hochlöbli-
chen Schwäbischen Crayß von wegen
der allgemeinen Reichs, und Crayß-
Defension, und daß wir salvis Juribus
in so gemein, nützlichen Werck des
Vatterlands mit hochgedachten und
bereits armirten Reichs, Crayß/ ver-
mittelt einer geworbener Mann-
schafft/ würcklich concurriren und bey-
treten wolten / den 21. 31. Julii
jüngsthin uns und unsern samenthaff-
ten Schwäbischen Reichs, Ritter,
Crayß aller Rantz Viertel gnädigst
invitirt, das haben wir zwar in Un-
terthänigkeit recht / und aber anerst

heute zu Landen empfangen / und zu
Befürderung so hochwichtigen Ver-
schäfts also gleich denen übrigen Vier
Cantonen communicirt, und einen ge-
meinen Ritter-Convenc auf Donner-
stag den 18. 28. letztteingehenden Mo-
nats Septembr. nacher des S. Reichs
Stadt Ulm aufgeschrieben / von dar
aus die Resolution hoffentlich zu E. E.
Hochfürstl. Hochfürstl. Gnaden und
Durchl. zc. und des gesammten Hoch-
löbl. Schwäbischen Reichs, Crayß
gnädigsten und guten Belieben erfol-
gen solle / indessen und jedertweilen
E. E. Hochfürstl. Hochfürstl. Gna-
den und Durchl. zu Mild, Fürst-
licher Clemenz Wir Uns unterthän-
igst empfehlen.

E. E. Hochfl. Hochfl. Gnd. u. Durchl.

Ronau / den 20. 30. August. Anno 1673.

Unterthänige

Der Freyen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Viertels an der Donau / erbeitene Director und Rätthe.

N. 33. Item de 1673.

Antwort aller Fünff Cantonen der Reichs-Ritterschafft in Schwaben / an das Hochfürstliche Crayß-Aufschreib-Amt.

d. d. 19. 29. Septembris, anno 1673.

Hochfürstl. Hochfürstl. Gnaden und Durchl. gnädigstes Invitations-Schreiben vom 21. 31. Julii jüngsthin in puncto securitatis publicae, haben wir zu folge unserer Verantwortung sub dato den 21. 31. Augusti uns demahlen auf allhiefiger Wahlstatt in eine mündliche Conferenz zusammen gethan / und über diese Wichtigkeit Deliberation gepflogen / darauf vorderst E. E. Hochfürstl. Hochfürstlichen Gnaden und Durchl. um Dero höchstrühmliche Sorgfalt für das geliebte und in großer Gefahr stehende Vaterland, wie auch wegen tragender gnädigster Proportion geacht und unserm gesamten Schwäbischen Reichs-Adel / unterthänigsten schuldigsten Dank vermelden / und bitten / es wollen Dieselbe uns und die unsrige noch füran in Mildfürstlicher Clemenz erhalten / da hingegen wir unsere schuldigste Unterthänigkeit jederverweilen in gestiftesten Obacht haben werden.

So viel diese Haupt-Sache in Specie berührt / begehren Wir uns in so gemein nützlichem Werck nicht ausziehen / sondern mit seiner Maas / und salvis Juribus & Immunitatibus nostris, nach Proportion unsers jezt möglichen schwachen Zustands / und Vermögens / zu Contestirung unsers getreuesten Eysers / zu concurriren / und auf Ih. Kayserl. Majestät aller gnädigste Veranlassung realiter mit benzutretten. Es wollen aber Ew. E. Hochst. Hochst. Gnaden und Durchl. aus Copeylicher Einlag den 22. Merz / 1670. an des Herrn Bischoffen zu Nüchstatt / als auf gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenspurg Kayserl. Plenipotentiarii Hochst. Gnaden aller gnädigst abgangenen Kayserlichen Schreiben / gnädigst ersehen / daß diese unsere Requisition und Concurrentz anderer Gestalten nicht / als im Rahmen allerhöchstgedacht Ih. Kayserl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrns /

Herrns / immediate durch gewisse
Commissarien, dem alten Modo und
Stylo nach / geschehen müsse. Gleich
wie Wir nun sothane Kayserl. Requi-
sitoriales in Bälde erwarten / und
darauf uns / dem alten Herkommen
nach / aller Billigkeit vernehmen
lassen werden / als ist an E. E. Hochstf.

Hochstf. Gnaden und Durchl. unser
unterthänigstes Anlangen / Sie ge-
ruhen diese unsere Interims Resolution
(darüber zu gehen nicht in unsern
Mächten) gnädigst wohl aufzuneh-
men / und in Dero Fürstl. mildesten
Hulden und Gnaden uns beständig
unterthänigst recommendirt seyn zu
lassen.

**Ew. Ew. Hochfürstl. Hochfürstl. Gnaden
und Durchl.**

Ulm/den 19. 29. Sept. 1673.

Unterthänigste

**Der Freyen ohnmittelbahren Reichs- Ritterschafft in
Schwaben aller fünff Orthen verordnete Director/
Aufschuß und Rätthe.**

Ad N. 33. Cæsar. Rescript. de 1670. ist H. H. 3. in Cod. Dipl.

N. 34. Circulus Suevicus ad Cæsarem. de anno 1673.

Copia Schreibens an die Römisch. Kayserl. Majest.
von desz Eöbl. Schwäbischen Crayßes beeder Herren ausschreibens
der Fürsten / Hochstf. Gnaden / und Hochstf. Durchl. den
21. 31. October / anno 1673.

Nachdem auf Euer Römisch. Kay-
serl. Majest. / wegen Ausmach- und
Best. Stellung der allgemeinen
Reichs-Verfassung ergangene unter-
schiedliche Ernst- und Allergnädigste
Excitatoria, nunmehr auch dieses
Schwäbischen Crayßes Angehör zu
Kopf und Fuß auf die Bein gebracht /
und anbey darsfür gehalten worden /
daß Ew. Kayserl. Majest. nicht ohn-
angenehm / auch dem gesammten
Reich und diesem Crayß in Particulari

gar nützlich seyn würde / wann die
Freye Reichs- Ritterschafft in Schwab-
en zur Concurrentz vermögt werden
könnte. So haben wir zwar von
obhabenden Crayß- Ausschreib. Antrags
wegen dieselbe hierunter schriftlich be-
langet / es hat aber Dieselbe / wie
der Copeylische Innschluß umstände-
lich zu erkennen gibt / sich darauf
nicht hauptsächlich / sondern nur ver-
antwortlich erklärt / und anbey auf
Euer Kayserlichen Majest. erwartens
de

de absonderliche Requiritorales, und
zumahl auf dasjenige / was Dieselbe
Ihrentwegen de dato Wien / den 22.
Martii 1670. an Dero zu Regenspurg
anwesenden Kayserlichen Principal-
Commisarium des Herrn Bischoffen
zu Eystett Ebd. allergnädigsten gelan-
gen lassen / bezogen; welches uns
dann veranlasset / bey Euer Kayserl.
Majest. hiermit selbst allerunterthä-
nigst einzukommen / und allergehor-
samst zu bitten / ob Dieselbe in Kay-
serlichen Gnaden geruhen wolten / er-
melte Ritterschafft allergnädigst zu
requiriren und anzuweisen / daß sie ih-
re stellende Mannschafft zu Ross und
Fuß mit dieses Craysses Quanto, und
zwar um so viel mehr und lieber con-
jungiren möchten / als Ihr selbst an
dem nicht wenig gelegen seyn wil / daß
Sie / indem deren Güter und Untertha-
nen in diesem Schwäbischen Crayß
sich mixtim befinden / und dasjenige /

was zu des allgemeinen Vatterlands
Defension angesehen / mitthin zu ge-
nießen haben / so rühmlich als billich
beytreten / dardurch nicht allein un-
ter allerseits habenden Unterthanen al-
lerhand ungleiche Gedancken / als ob
die eine zu obbesagtem Verfassungs-
Werke concurriren / andere und et-
wan Ihre nechste Nachbarn aber sich
hievor exempt machen thäten / evi-
rirt, sondern auch andere Ungelegen-
heiten / welche sich vorab bey Zusam-
menziehung der Mannschafft ergeben
würden / behütet werden. Wie nun
dasselbe hierdurch desto considerabler
gemacht und ziemlich gestärket wird;
als wollen bey Euer Kayserl. Majest.
wir uns auch um so viel mehr der al-
lergnädigsten Willfahung in Unter-
thänigkeit getrösten / und thun dabe-
neben Deroselben uns zu beständigen
Kayserlichen Hulden allergehorsamst
anbefehlen. Datum den 21. 31. O-
ctobris An. 1673.

N. 35. Rescriptum Cæsar. ad Circulum S. p^{to} Concurrentiæ E-
questris. de anno 1673.

Sopia Allergnädigster Antwort der Röm. Kay-
serl. Majest. an die beede Herren ausschreibende Fürsten des
Lößlichen Schwäbischen Craysses.

Leopold von Gottes Gnaden / erwählter Röm. Kayser /
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Ehrwürdiger und Durchleuchtiger /
Hochgebohrner / Lieben Better /
Fürsten und Andächtiger. Als Wir
gleich im Werck begriffen waren / auf
die von Euer Andacht und Ebd. den

31. Octobris nächsthin beschehene
Erinnerung / die Freye Reichs Ritters-
schafft in Schwaben / dem Herkom-
men gemäß / zu requiriren / daß sie
nicht weniger ihres Orths bey der zu
N n n 2 Res

Regenspurg für gut angesehenen all-
gemeinen Reichs-Verfassung frey-
willig concurriren möchte / wird Uns
zu Händen gelieffert / was ermeldte
Ritterschafft disfalls selbst an Uns
den 30. ejusdem hat gelangen lassen :

Wie Wir nun daraufhin nicht er-
manglet haben / Derentwegen dem
Wohlgebohrnen Unserem Cammerer/
und des Reichs lieben Getreuen / Bal-
thasar Ferdinanden / Freyherrn von
Hornstein zu Zohentstoffeln und Grü-
ningen / gnädigste Commission aufzu-
tragen ; Als thun Wir nicht zweiff-
len / es werde auf dessen ablegende
Werbung / mehrbesagte Reichs-
Ritterschafft in Schwaben / ihrem
Einerbieten zu gehorsamster Folge / mit
einer gewissen und erklecklichen Mann-
schafft zu Ross und Fuß bezutretten/
und selbige mit des gesamten Schwä-

bischen Crayßes Röllchern ohnver-
längzt zu conjungiren sich erklären / und
es im Werck selbst erweisen.

Im übrigen gereicht Uns zu gnä-
digstem dancknehmungigen Gefallen / daß
aus Verordnung Erw. Andacht und
Ebd. von Aufschreib- Amts wegen /
laut ihres gesamt- und auch Deiner
des Herzogs von Württemberg Ebd.
absonderlichem Schreiben vom vier-
zehenden Nov. Unsere an die in Fran-
köß. Kriegs- Diensten sich befindende
Stände und Unterthanen des Reichs
abgefassene Avocatoria bereits gehörig
Orthen publicirt worden. Wobei
Wir Euer Andacht und Ebd. zur
Nachricht gnädigst nicht bergen / und
verbleiben Deroselben beabsens mit
beharrlichen Kayserlichen Gnaden /
und allem Guten zumahlen wohl bey-
gethan. Geben Wien den 12. Dec.
anno 1673.

Leopold.

N. 36. Projectum Defensionis inter Austr. Circul. Suev. & Ord.
Equestrem. de anno 1674.

Extract aus denen Projects = Puncten einer DE-
fensiv-Allianz zwischen der Römisch- Kayserl. Majestät Ober-
Oesterreichischen Landen und dem Löbl. Schwäbischen Crayß/
mit Inclusion der Reichs- Ritterschafft.

Vom Kayserl. Herrn Commissario übergeben. Ulm/ den 26. Jun. 1674.

WZe die zwis. R. R. M. wegen der
Ober- u. Unter- Oesterreich. Lan-
den / so auffer Tyrol im Schwäb. Be-
zirck gelegen / sodann denen allhie in
Ulm anwesenden Hn. Hn. Ständen
des Löbl. Schwäbischen Crayßes / und

der Freyen unmittelbahren Reichs-
Ritterschafft aufrichtende Allianz, wie
der alle feindliche Gefahren / wie mit
weniger wegen Erhaltung innerlichen
Ruhestands / und Abhellung aller
ley in Durchzügen in diesen Landen zu
be-

befahren habender Excessen / tractirt und beschloffen werden möchte.

Erstlich. Daß die in dieses Fœdus einkommende Herren Pacifcenten / als die Römisch. Kayserl. Majest. wegen gemeinder Dero Ober- und Unter-Österreichischen Landen / ausser der Fürstlichen Graffschafft Tyroll gelegen / sodann die Herren Stände des löbl. Schwäbischen Crayßes / um willen deroelben in solchem Crayß liegende Land und Leuth / einander in mutuum defensionem kommen / und diese Allianz allein zu gesamt in diese Bündnuß einkommender Interessenten / denenselben von D. O. E. anvertraute Land- und Leuths Conservation und Bewahrung / und zu Niemandes Beleidigung angesehen / auch sine præjudicio des zu Regenspurg tractirenden Puncti securitatis publicæ, noch ohne einiges Herrn Pacifcentis habende Rechten und gerechtfame Nachtheiligkeit / sondern nur allein in Krafft diß Pacts, und nicht in ander Weg gemeinet seyn solle.

Fürs Ander / daß entzwischen obverstandenen Allirten alle gute Verbindnuß und Correspondenz gehalten /

und da eine oder mehr in diese Allianz einkommene Parthey von fremdem ausländischen feindlichen Gewalt angegriffen würde / die andere dem leidenden Theil auf alleinige Requisition und Begehren / mit Volck / Schiffung / in Form / wie hernach folgt / zu Hülf kommen / und dero wegen Sie Hn. Hn. Allirte sich in gute Postur, nach allen möglichsten Kräften stellen sollen.

Betreffend Drittens die zu dieser Allianz erforderliche Mannschafft / offeriren die Römisch. Kayserl. Majestät hierzu den Vierden Theil des Sich mit Ihnen Crayß- Ständen vereinbarten Quanti beyzutragen / und ganz fürderlich zu stellen / aus welchem ein guter Theil geworbene auch zu Pferd haltende Soldatesca, der Ueberrest aber von Land- Volck seyn solle. Würden also die löbl. Schwäbische Crayß- Stände die übrigen drey Viertel von angeworbenen und Land- Volckern / daraus gleichwol auch ein Anzahl zu Pferd / ausser der löbl. Reichs- Ritterschafft in Schwaben (mit welcher Ihres Veytrags halber absonderlich zu tractiren) zu stellen / und ohne Zeit- Verleierung zusammen zu bringen haben zc.

N. 37. Tractatus Cameræ Cæsar. cum Ord. Equestr. de an. 1688. ist l. i. 3. in Cod. Diplom.

N. 38. Circulus Suevicus ad Cæsarem, de 1689.

Schreiben an die Römische Kayserl. Majest. von der allgemeinen Schwäbischen Crayß Versammlung.

dd. Augspurg/ den 21. 31. Januar. anno 1689.

Aller Kayserlichen Majest. wird hof-
 fentlich allbereits allergehorsamst
 vorgetragen worden seyn / was Für-
 sten und Stände dieses / des löblich-
 en Schwäbischen Crayßes / jüngst-
 hin sub dato den 11. 21. dieses Mo-
 naths / an Dieselbe/ wegen der aller-
 gnädigst verlangenden Verpflegung
 vor dero in Schwaben destinierte 6.
 Regimentern/ mit mehrern haben aller-
 unterthänigst gelangen lassen; indem
 man nun Euer Kayserlichen Majest.
 allergnädigste und hoffentlich gewüh-
 rige Antwort bey gegenwärtigem
 Convent mit grossen Verlangen er-
 wartet / und bey Ermanglung dersel-
 ben / die davon dependirende Deliber-
 rationes nothwendig suspensivè tra-
 ctirt werden müssen / hat man indes-
 sen / zu Bewimmung der Zeit / mit de-
 nen aus Euer Kayserl. Majest. Hoch-
 löbl. Oesterreichischen/ in Schwaben
 gelegenen Landen / wie auch denen
 allhier anwesenden Ritterschafftlichen
 Deputirten / wegen des von Ihnen
 dervahlen übernehmenden Quanti der
 Portionen, sich zu vergleichen angele-
 genlich getrachtet / und zu dem Ende
 Euer Kayserl. Maj. in diesem Crayß
 erlassene höchstsehnliche Gesand-
 schafft gebührend ersucht / dero gute
 Officia dahin zu interponiren / daß bee-
 de Theil ein Ergiebiges von denen Ge-
 samten Auxiliar - Völkern überneh-
 men möchten / mit dem Erbieten / daß
 gleichwol Fürsten und Stände dieses
 Crayßes/ nebst denen 10. Chur. Bave-
 rischen / und Ihren 4. eigenen Crayß-

Regimentern / und des Herrn Admi-
 nistrators zu Württemberg Fürstl.
 Durchl. Regiment zu Pferd / auch
 noch eines oder das andere Kayß. Re-
 giment unter sich repartiren wolten.
 Es hat aber bey denen hier beyderseits
 zugegen stehenden Deputirten nicht
 weiters ausgerichtet werden mögen /
 als daß / wegedachter Hochlöbl.
 Oesterreichischen in, und an diesem
 Crayß situirten Landen / von denen
 21. Regimenten nur ein einiges / und
 dann noch 4. Compagnien von einem
 Chur. Bayerischen Dragoner Re-
 giment/ von der gesamten Reichs- Riti-
 terschafft in Schwaben aber gar nur
 ein halbes Regiment/ und finaliter nur
 1200. Portiones übernommen werden
 wollen. Bey welchem geringen und
 ganz disproportionirten Anerbieten/
 Fürsten und Stände dieses Crayßes/
 nicht haben Umgang nehmen können /
 Euer Kayserl. Majest. allerunterthä-
 nigst vorzustellen / wie auf solche Art
 Ihnen schlechter Dingen unmöglich
 falle/ die übrige grosse Last auf dero sel-
 ben arme und ganz erschöpffte Unter-
 thanen zu legen / indem nach einem
 bey gegenwärtiger Versammlung nur
 ungefehrlich gezogenen Calculo sich er-
 funden / daß der Unterhalt der 10.
 Chur. Bayerischen und 5. anderer
 jetztgedachter Regimentern / auf die an-
 noch übrige Winter. Monath / den
 Crayß viel hundert tausend Gulden
 kosten würde. Wann nun also noch
 vier ein halb Kayß. Regimentern dem-
 selben darzu wolten auferlegt werden/

so siehet man voraus/ daß dieser ge-
treue Reichs Crayß / welcher gleich-
wol das Seinige jederzeit mit Beyse-
hung des äuffersten Vermögens / so
redlich gethan / gleich bey Anfang die-
ses Kriegs gänglich werde entkräftet
werden / und zu dessen Fortsetzung
nicht das allergeringste mehr beytra-
gen können / wie dann schon allbereits
an vielen Orthen die Unterthanen al-
so ersogen / daß sie Hauffen weis von
Haus und Hof und in das bittere E-
lend zu gehen gezwungen seynd. Da-
hingegen / wann der Last mit aller-
seits zusammen gefestten Kräfften / der
Proportion nach / getragen würde / so
wol der Soldat / als der Quartiers-
Mann neben einander / und sodann
dem Reichs Feinde mit rechtem Nach-
druck so lang und viel zugefekt werden
könnte / biß man denselben wieder in
seine alte Gränken eingeschränket /
und ihme die Macht nach Belieben in
das Reich einzubrechen / benommen
haben würde. Es zeigen die bey letz-
tem Fransösis. Krieg und in den dama-
ligen Winter Quartieren ausgeübte
Crayß Acta in mehrern / daß sowol
Euer Kayf. Majest. in Schwaben si-
tuirte Löbl. Oesterreichische Lande /
als auch die Ritterschafft ein weit meh-
rers / als worzu sich beede Theil der-
mahlen anbietig machen / übernom-
men / daß also diesem Crayß um so
viel befremdet vorkommt / wie man
sich der allgemeinen Defension so weit
entziehen / absonderlich aber die Rit-
terschafft so gar ein Geringes / unter
Allegirung der von Ew. Kayf. Maj.
den 20. Sept. vorigen Jahrs / in

Favor offtermeldter Ritterschafft aller-
gnädigster Resolution, daß nemlich
dieselbe / gegen Erlegung 200. fl. vor
jeden einfachen Römer Monath / von
allen Einquartierungen frey seyn sol-
te / zu tragen Willens seynd.

Wann aber / allergnädigster Kay-
ser und Herr / dieses Löbliche Ritter-
schafftliche Corpus annoch sehr grosse
und schöne Güter / in und an diesem
Crayß würcklich besizet / und die je-
nige / welche etwan davon alienirt
worden / dannoch à Potiori biß auf
diese Stund zu der Ritter Truchen
collectiret werden / da hingegen die
dem Crayß hin und wider abgezange-
ne viele Güter / auß desselben Colle-
ctation völlig und gänglich / zu dessel-
ben gröster Beschwerde / gezogen
worden seynd / also daß / wann ge-
gen diesen enervirten Crayß die Com-
paration angestellet würde / gedachte
Löbl. Ritterschafft noch eben so viel /
wo nicht ein mehrers / als bey vorigen
Winter Quartieren / zu übernehmen
vermöchte / welches dann um so we-
niger unbillig wäre / als die gesamm-
te Auxiliar Völcker nicht allein zu des
Crayßes / sondern der gesammten in-
und an demselben gelegener Landen
Schuß und Rettung ausgeführet
worden seynd / so hoffet man dann an
Seiten der Fürsten und Stände die-
ses Crayßes / es werde mehrermeld-
te Löbl. Ritterschafft sich der allge-
meinen Bürde nicht so gar entziehen /
sondern / ungeachtet des ohnedem sehr
geringen Anschlags der 200. fl. an das
hievormahls übernommene Quantum
gerne und willig hinan gehen / da oh-
ne

ne dem / besag der Actorum, man sich à parte Circuli auch wider die damahligige von offgedachten beeden Theilen übernommene sehr geringe Quanta, hoch beschwehrt / und zu Verhütung künftiger Consequenz sich ad Protocollum sehr sorgfältig verwahret hat. Und tragen demnach zu Ew. Kayserl. Majest. Fürsten und Stände dieses Crayßes das allerunterhängste Vertrauen / wollen auch darum hiermit allergehorsamst gebetten haben / es werden Dieselbige / aus Allerhöchster Kayserlicher Majest. / die Allern. Verordnungen ergehen lassen / daß sowohl gedachte Deroselben Böbl. Oesterreichische / in Schwaben gelegete / gesammte Land / als auch die Schwäbische Reichs. Ritterschafft / miteinander wenigstens 4. Regimenten in die Verpflegung nehmen mögen. Die verhoffende gnädigste Resolution gereicht zu der gesammten Fürsten und Ständen dieses Crayßes sonderbahrer Consolation, und deroselben so hoch bedrangten armen Unterthanen einiger Erleichterung / wels

che sonst / so viel die wenige übrige Kräfte noch immer zu lassen / noch weiter wie vorhin allezeit / und absonderlich in den vorigen 6. Feld. Zügen wider den Erbfeind Christlichen Nahmens / zu Euer Kayserl. Majest. allernädigst bezeugter Danknehmigkeit / mit Aufwendung vieler Tonnenn Goldes / getreulich geschehen / das Ihrige zu des allgemeinen Vaterlandes besten / und zu Rettung der Deutschen Freyheit aufzusehen / willig und bereit seyn.

Wormit Euer Kayserl. Majest. in Erwartung einer allernädigsten Antwort / so wohl wegen des / vor deroselben nunmehr in dem Crayß angelegte Regimenten allernädigst verlangten Geld Quanti, als auch dieser Concurrenz halber / dem Schutz des Allmächtigen zu ferner höchstbeglückter Regierung den gesammten Crayß aber zu deroselben allernädigsten Kayserlichen Hulden allernädigst erlassen. Datum Augspurg den 21. 31. Januar. 1689.

N. 39. Ulterior Declaratio Circuli Suev. de 1689.

Extract fernerweiter Erklärung an des allhier anwesenden Hocha. sehnlichen Kayserlichen Herrn Gesandten Hoch. Gräfl. Excellenz / von der. allgemeinen Crayß. Versammlung.

dd. Ulm / den 4. 14. Febr. anno 1689.

Der Hochgräfl. Excell. auf der gegenwärtigen Crayß. Versammlung jüngsthin deroselben überreichte

schriftliche Desideria, vorgestern erhaltene Gegen. Declaration, hat man in pleno verlesen / und daraus verschied.

schiedenlich vernommen / wie daß nemlich (1.) die Oesterreichis. in Schwaben gelegene Lande / nur allein das Neuburgische Regiment zu Pferd / und ein halb Regiment von denen in Billingen lizenden Chur-Bayerischen / die Ritterschafft aber / wegen der mit Ihro Kayserlichen Majest. errichteten Tractaten, nur 1200. würekliche Portiones übernommen / und an Vivres und Fourage nichts herzugeben / sich erklärt.

Nun ist bey dem ersten Puncten, Euer Hochgräfl. Excell. allbereit mit mehrern so schriftlich als mündlich vorgestellt worden / daß man so wohl der Oesterreichischen als Ritterschafftlichen Herren Depurirten ganz disproportionirtes Offertum, Crayfes wegen durchaus nicht acceptiren könne und wolle / man hat auch solches an Ihre Kayf. Maj. umständlich gebracht / und wird man absonderlich wegen der von Eöblicher Reichs Ritterschafft suchenden neuerlichen Proportion, auch bey dem ganzen Reich / nächster Tagen eine so nachdruckliche Repraesentation thun / daß die Sache

hoffentlich in einen ganz andern Stand wird gesetzt werden. Indem man nicht glauben kan / daß Allerhöchste meldt Ihre Kayf. Maj. und das Reich zugeben werden / daß ein so präjudicirlicher Eingang gesuchet / und au statt / da wohlged. Schwäbische Ritterschafft vorhin den 7. 8. bis 9ten und 10. Theil respectu Circuli ganz undisputirlich getragen / (wie wol man auch dieses allezeit Crayfes wegen vor ein gar zu geringes Quantum gehalten / und alle Competentia darwider reserviret hat) selbige anjeho kaum den 33. Theil bey diesem allgemeinen Reichs Crayß übernehmen wolle / dannenhero man nochmahlen sich wider beeder Hoch. und Eöbl. Theile Erklärung von Seiten des Crayß auf das Beste verwahret / und durchaus gedachtes Offertum in keine Proportion gezogen haben will / daß man aber beyderseits die Concurrentz der so höchstnötiger Zufuhr / der Vivres und Fourage, ganz und gar abschläget / muß man zwar an Seiten des Crayfes dahin / und der hohen Generalität zu länglicher Verfügung / anheim gestellt seyn lassen.

N. 40. Recessus Circuli Suev. de 1689.

Extractus allgemeinen Schwäbischen Crayß

Recessus.

dd. Ulm / den 21. 31. Martii, anno 1689.

§. 17.

Esleich wie man sich zusehender nun wegen derer in Schwaben gelegener Eöblichen Oesterreichischen und Ritterschafftlichen Orten / auß den bey

000.

bey

bey dem letzten Franckösischen Krieg
 aufgeübten Actis so viel informirt,
 daß in den damahligen Winterquar-
 tiren das Hochl. Erz. Hauß Oester-
 reich / wegen gedachter Landen / bis-
 weilen den Zehenden / bisweilen den
 Neunten / auch einmahl den Sieben-
 den Theil / die Eöbliche Reichs, Rit-
 terschafft in Schwaben aber / jewei-
 len den Zehenden / Eilfften / und
 auch ein, und andermaal den Neunten
 Theil / an denen Quartiren und dar-
 zu gehörigen Kosten / getragen / und
 demnach der Eöbl. Crayß / besag sel-
 biger Actorum, sich allezeit über sol-
 che Proportion, als welche gegen des
 Eöbl. Crayßes Quantum viel zu gering
 sey / höchstens beschwert / und alle
 Competentia darwider reserviret / also
 hat man davor gehalten / daß bey der-
 mal weit schlechtern Zustand dieses
 Crayßes / solche Proportion wol kön-
 te erhöht / oder doch allerwenigst
 beygehalten werden / und zu dem En-
 de die Hochansehnliche Kayf. Gesand-
 schafft / nach No. 27. gebührend er-
 suchet / dero hohe Autorität hierunter
 zu interponiren / und beyde Hoch- und
 Eöbliche Theile / in Übernehmung ei-
 nes proportionirten Quanti zu disponi-
 ren, welche zwar diese Mühwaltung
 willig übernommen / auch einige Con-
 ferenz dieser wegen veranlaßt / bey
 welcher aber zu vernennen gewe-
 sen / daß man von Seiten des Hoch-
 löbl. Erz. Hauß Oesterreich / auf
 den Zwanzigsten Theil / als einer
 vermeinten unstrittigen Proportion,
 so doch / besag der Crayß. Acten, nie
 pro supposito erkennet / sondern viel

mehr von Seiten des Crayßes expre-
 se contradicirt worden / lang bestan-
 den: die Eöbl. Reichs, Ritterschafft
 aber / die mit allerhöchstged. Ihre
 Kayserlichen Majest. wegen eines ge-
 wissen vermeinten Matricular-Zusses /
 in vorigen Jahren errichteter Tracta-
 ten / nach No. 28. sich bezogen / und
 diesem nach das Hochlöbl. Erz. Hauß
 Oesterreich / nur ein einziges Kayser-
 lich Regiment zu Pferd / samt vier
 Compagnien Chur-Bayrischen Dra-
 gonern / die Eöbliche Ritterschafft ab-
 ber mehr nicht dann Zwöuff hundert
 Portiones, wie aus No. 29. zu sehen /
 übernehmen wollen; welches gerin-
 ge Anerbieten / Crayßes wegen nicht
 acceptiren zu können / man nicht allein
 besag No. 30. der Kayserlichen Gesand-
 schafft gebührend zu erkennen ge-
 geben / sondern auch sich gemüßiget
 befunden / Ihre Kayserlichen Majest.
 durch die Beilage No. 31. Aller-
 gehorsamst zu bitten / beeden Hoch-
 und Eöblichen Theilen Ihres Einwens
 dens urgehindert / die Übernehmung
 wenigst Vier Regimente / von de-
 nen vieten im Crayß befindlichen
 Troupen / allergnädigst zu injungi-
 ren / und Sie in solcher Proportion
 zu dem determinirenden Geld, Bey-
 trag / und andern vorkommenden
 Spesen und Unkosten zu concurriren /
 angeweisen / und hat man dieses al-
 lerunterthänigstes Petium auch ei-
 nigen Kayserlichen hohen Ministre
 Innhalt No. 32. angelegentlichst re-
 commendiret;

§ 18.

Indem aber obgedachte Kayserliche
 the

che Allergnädigste Antwort / sich über Verhoffen / lang verzogen / und inzwischen die Regimenter nicht gewußt / wohin sie eigentlich marchiren sollen / absonderlich aber das Löbl. halb Serin. und Raunizische Regiment / unfern Ulm fast 14. Tage / zu einiger Löblicher Stände größter Besawerde / (welche nach No. 33. gegen die Hoch-österreichische Kayserliche Gesandtschaft / sich dahin austrücklich verwahrt / daß Sie aller verursachten Kosten und Schaden halber Ihren Regress an Löbliche Reichs-Ritterschafft suchen wollen) gestanden / hat die Hochansehnliche Kayserliche Commission dahin gebracht / daß die Oesterreichis. in Schwaben situirte Lande / das Löbl. Prinz Neuburgische Regiment zu Pferd / und das halbe Prinz Lothringische zu Fuß / die Löbliche Reichs-Ritterschafft aber gedachte beede halbe Regimenter / samt denen Regiments-Stäben / und einen Theil des Generals-Stabs übernommen / dabey aber man von Seiten des Craysses

sich gegen hochernannter Commission. so schrift. als mündlich verwahrt hat / daß man hiedurch keine Obligation. die übrige anderhalb Kayserl. Regimenter auch zu unterhalten / übernommen / sondern gebetten haben wolte / einen Modum auszufinden / wie bis zu Einlangung der Allergnädigsten Kayserlichen Resolution, diese anderhalb Kayserl. Regimenter / welche weder der Löbliche Crayß / noch auch besagte beede Hoch- und Löbliche Theile übernehmen wolten / verpfleget werden könten / welche aber kein Expedienz hiebey ausfinden zu können conteltirt, sondern davor gehalten / daß der Crayß gleichwohl das ganze Taffische und Montecuculische Regiment zu Pferd / das ganze Chur-Prinz Sächsische und halb Jung-Lothringische / nach der verglichenen Ordonnaz, in die Unterhaltung nehmen möchte / welches man endlich jedoch mit Reservation der behörigen Nothdurfft / bis zu Einlangung der Kayserl. allergnädigsten Decision, geschehen lassen.

N. 41. Tractatus Cæsar. puncto Quartiriæ cum Circulo Sacv. de 1691.

EXTRACT RECESSUS

Zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und dem Löbl. Schwäbischen Crayß / das Postum und Quartierungs- Wesen betreffend.

dd. Wien / den 29. Januar. Anno 1691.

D 0 0 2

s. XV.

§. XV.

Derweil auch wegen Ihro Kayserl. Majest. eigener Erb. Oesterreichisch/ungleichem Erb. Ritterschafftlicher in dem Schwäbischen Crayß gelegener Landen vermeintlicher unproportionirter Concurrenz, ex parte ermeldten Erblichen Crayß/verschiedene Klagen formiret/darneben allergehorsamst gebetten worden / daß der dinstmahlige Modus demselben ohne Prajudiz seyn / Ratione futuri aber Zh. Kayserl. Majest. / um wieder in die alte Consistentz gelangen zu können / Dero Allerhöchste Disposition dahin ergehen

lassen möchten / daß durch ein allseitige Zusammenschickung man sothaner Proportion halber / sich gegen einander weiter expliciren und vergleichen könnte; Als lassen Zh. Kayserl. Majest. sich solches nicht entgegen seyn / wollen auch die behörige Rescripta disfalls ergehen lassen / und declariren anbey allergnädigst / daß die dinstmahlige Concurrenz allerseits unpracticirlich seyn / und keinem Theil/weder zum Vor oder Nachstand / dienen / noch weiter in Exemplum gezogen werden solle.

N. 42. Cæsarea Resolutio, de 1691.

Extract allergnädigst ertheilter Resolution,

dd. Wien/den 3. Novemb. 1691.

Gestalt es dann auch bey Zh. Kayserl. Majest. gang und gar die Meinung nicht hat / daß Dero Oesterreichische Lande und die unmittelbare Reichs Ritterschafft von dem gemeinen Mittheiden eximirt werden sollen / sondern sich in der That zeigen wird / daß Sie das ihrige nach Portion überflüssig beytragen wann der Calculus gezogen wird/was sie zu Verpfleg. u. Unterhaltung der in Costanz u. den Waldstädten / wie nicht weniger in Mainz liegenden Regimenten / und andern

höchst noththuenden Kriegs, Specien contribuiren müssen / und weil vom dem Erb. Schwäbischen Crayß disfalls ein allseitige Zusammenschickung in Ulm verlangt wird / als thun Zh. Kayserl. Majest. auch darinnen gnädigst verwilligen / und werden darenthalben nicht allein an Dero Erb. Vorder-Oesterreichische Stellen / sondern auch an die Freye unmittelbare Ritterschafft in Schwaben die gnädigste Verordnung ergehen lassen.

N. 43. Rescriptum Cæsar. ad Ordinem Equestrem, de 1691. ist
K. K. 4. in Cod. Diplom.

N. 44. Cæsar. Rescript. ad Circulum Suev. pcto Concurrentiæ Equestr. de 1691, vid. K. K. 5. in Cod. Diplom.

N. 45.

N. 45. Cæsar an Caprara dicto p^{to} de 1691. vid. N. 5. lit. A. in Deductione Circuli Suev. p^{to} diversorum Gravaminum.

N. 46. Resolutio Cæsarea de 1693.

Extract Allergnädigst ertheilter Resolution/

Wien/den 20. Febr. 1693.

Und wie Zh. Kayserl. Majest. durch ein an Dero im Reich comandirende Generalität erlassenes Rescript bereits allergnädigst declarirt / daß in denen Marschen / Fuhren / und dergleichen gemeinen Fällen / Dero Vor-

der Oesterreichische und Ritterschafftliche in und an Schwaben gelegene Lande / so wenig als die übrige Reichs-Orthe præterirt / sondern der Proportion nach / mit angelegt werden sollen / also lassen Sie es nachmahlen dabey bewenden.

N. 47. Cæsar. Rescript. ad Marchionem de Baden, dicto p^{to}. de 1693. vid. M. M. in Cod. Diplom.

N. 48. Marchio de Baden ad Circulum Suevicum, de 1693.

Copia Schreibens von desz Herrn General-Lieutenant Marggrafen zu Baaden Hochst. Durchl. an den Löbl. Schwäbischen allgemeinen Cranz-Convent zu Ulm.

dd. Günsburg / den 6. May / anno 1694.

Weilen die von der Röm. Kayserl. Majest. in verwichenem Novem-ber allergnädigst verordnete Conferenz zwischen Deroselben an- und in Schwaben gelegenen Oesterreichischen so wohl als Ritterschafftlichen Orten / wegen dazumahl vorgefallener Winter-Quartiers-Repartition und Postirung / auch vorgehabten Raiff nacher Engelland / nicht hat bewerckstelliget

werden können; Nun aber die Vollziehung solch allergnädigster Verordnung / gedachte Herren Stände auf den 20. dieses Monats / zu solchem Ende anhero zu kommen ersucht habe; Also wollen die Herren sich gleichfalls gefallen lassen / jemanden ex gremito zu bestimmter Zeit abzuordnen / und deroselben Dienst und Interesse dabey beobachten zu können. Womit verbleibe

Der Herren Freundwilliger

Louis / M. z. Baaden.

N. 49. Gewalt der Crayß Gesandten. 1694.

Copia Gewalts/so der Herren Crayß-Ausschreibenden Gesandten von Convents-wegen ertheilt worden.

Ulm/ den 10. 20. May/ 1694.

Demnach des Kayserlichen Bevollmächtigten am Oberrn Rheinen Chef commandirenden General-Lieutenants/ Herrn Marggraf Ludwig Wilhelms zu Baaden-Baaden Zochfürstl. Durchl. die Ihre von der Kön. Kayserlichen Majestät noch im vorigen Jahr allergnädigst aufgetragene Commission, zu billichmässiger und proportionirter Einrichtung und Vergleichung der allgemeinen Onerum, und was davon quocunque modo dependiren mag/ nicht weniger zu Concertir- und Adjonst-rung des Commerciens und Imposten- Wesens/ nach der Kayserlichen den 6. Novembr. vorigen Jahrs ertheilten Resolution, zwischen dem Löbl. Schwäbischen Crayß/ und denen in und an demselben gelegenen Löbl. Oesterreichischen und Ritterschafftlichen Orten/ eine Conferenz auf den 10. 20. jetztlaufenden Monats Maji veranlaßt/ und darzu samliche Theile beruffen, als hat man von wegen des Löblichen Schwäbischen Crayßes/ der beeden Crayß- Ausschreibenden Fürsten Zoch, Fürstl. Gnaden und Hoch-

Fürstl. Durchl. hier anwesenden Gesandten/ Herrn Fridrich von Dürckheim und Herrn Johann Georg Kulpis ersucht/ solcher Conferenz mit bezuwohnen/ und in obangeregten so wohl als andern das gemeinsame Interesse aller Theile/ zuzufordern aber die Conservation und Defension des geliebten Vaterlandes concernirenden Sachen/ das Weitere nach der Ihnen ertheilten Instruktion abhandeln zu helfen/ wie man Sie dann hierdurch darzu legitimirt/ und hiermit völlig Gewalt und Macht gegeben haben will/ mit und neben den Oesterreichischen und Ritterschafftlichen/ so erwähnter massen in Tractaten einzulassen/ zupacirciren/ stipuliren/ und alles zu einer einmüthigen Harmonie, und vertrauten Correspondenz und Nachbarschafft beizutragen und abzuschliessen. Was nun solcher Gestalt von ihnen wird abgehandelt und geschlossen werden/ solches wird von dem gansen Löbl. Crayß genehm/ und Sie deswegen jederzeit schadloß gehalten werden. Signatam Ulm/ unter der 5. Bänck gewöhnlichen Innsigeln den 10. 20. May. 1694.

Der Fürsten und Stände des Löblichen Schwäbischen Crayßes bey geacmwärtigem allgemeinen Convent anwesende Rätthe/ Botschafften und Gesandte.

L.S. L.S. L.S. L.S. L.S.

N. 50. Gewalt Ordinis Equestris, de 1694.

**Formula Gewalts der Löblichen Ritterschafft / so
Der Abgeordneten / Ha. Baron von Dwo / mit gegeben worden.**

dd. 21. May / anno 1694.

Wir / der adim. Kayf. Majestät
Räthe / auch Freyer unmittel-
bahrer Reichs, Ritterschafft in
Schwaben aller fünf Orthen Direc-
toren / Aufschuß und Räthe / urkun-
den hiemit gegen männiglich ; Dem
nach auf Kayserl. allergnädigste Ver-
ordnung / am 7. Nov. vorigen Jah-
res / Ih. Hochst. Durchl. Herr Rud-
wig Wilhelm / Marggraf zu Ba-
den Baaden / jetzt allerhöchstgedach-
ter Er. Kayserl. Majest. General-
Lieutenant / sub dato 7. hujus, uns
sowol als die Herrn Oesterreichische
Stände bisf. 20. ejusdem zu einer Con-
ferenz mit des Hochlöbl. Schwäbif.
Reichs, Crayses Herrn Deputirten in
ber eins und anders / das Publicum
betreffend / nacher Sünzburg gnä-
digst für sich beschrieben / auch den
12. ejusdem weiter notificirt / daß in
solcher Zusammenkunft von gleich-
mäßigem Kriegs-Onere, dem Münz-
Wesen / Land-Aufschuß / auch Gest-
haltung des Imposto und Frucht-Com-
mercii cum exteris tractirt werden sol-
te.

nen Herrn Herrn Johann Rudolph
Freyherrn von Dwo / Herrn zu Wa-
chendorff / Chur, Mainischen Cam-
merern / unsern Gewalt gegeben und
aufgetragen haben / thun das auch
hiemit wissentlich und wolbedächtlich
in bester Form / dergestalten und al-
so / daß vor des jetzt, höchstgedachten
Kayf. Herrn General, Lieutenant /
Marggrafens zu Baaden Hochfürstl.
Durchl. Er unser Herr Gewalthaber
Baron von Dwo / bey vorgemelter
Commission auferwehten Tag und
Orth in unserm Rahmen gebührend
erscheinen / die Proposition anhören /
vermög habender Instruction über
oberwehnte Ausschreib Puncten sich
vernemmen lassen / tractiren / und
den Verlauf uns referiren ; wir aber
solche sein Instructions - mäßige Ver-
richtung vest und angenehm halten /
auch Ihne unsern Herrn Gewaltha-
ber Baron von Dwo dessentwegen in
allweg vertreten / und indemnificiren
wollen ; zu dessen Bezeugnuß gegen-
wärtigen Gewalts Brieff mit unserm
grossen Ritter, Signet bedrucken haben
lassen. Actum Aufmanshausen den
21. Maji 1694.

Daß wir dem Reichs Wohlgebor

N. 51. Puncto Conferentiae Circular, cum Ord. Equestr. 1694.
**Puncten / so in bevorstehender Conferenz mit der
Löbl. Reichs Ritterschafft in Schwaben zu concertiren.**

1. Wie

Wie die von Alters her / zwischen dem löblichen Schwäbischen Crayß / und der löblichen Reichs - Ritterschafft in Schwaben übliche / reichs - Saßungsmässige / auf die allgemeine Defension abzielende Concurrerenz, widerum vest zu stellen / und da vor mehr dann 100. Jahren / da schon das löbliche Ritter - Corpo sich durch freywillige Offerirung 100. Mann zu Pferd / zu einer Simplen - Hülffe zu damahliger Crayß - Verfassung / mit hin mehr als den 10. Theil des zu Geld gerechneten einfachen Anschlags des löblichen Crayßes ulträ offerirt, auch fast seithero jederzeit in solcher Proportion / und zwar ehender drüber als drunter / das Ihrige beygetragen / dieselbe noch für auß auf einen billichmässigen Fuß zu setzen.

2. Wie bey noch fürwährendem allgemeinen Reichs - Krieg die höchstbeschwerl. Land - verderbliche Durchmarsch durch beydseitige Territoria, nach denen Reichs - Constitutionen, mit Beobachtung der geradesten Route, Bezahlung der Consumptibilien, und deren genugsamen Versicherung / durch Deponirung gewisser Gelder / sichere Caution bey ingesessenen Kauff - Leuthen / oder auch zurucklassende Geißel / einzurichten.

3. Wie nach gewissen vest setzenden Aequitablen principiis, bey hinkünftigen Quartier - Cantonier Postier - Logierungen / nicht roeniger Transporten des Proviantes, und Artillerie, so dann des Vorsepans / mit mehrerer Gleichheit / als bishero / zu verfahren.

4. Wohin die Intention der löblichen Reichs - Ritterschafft in puncto perpetui militis gehe / und wessen man sich in diesem zu der allgemeinen Conservation abzählenden Werck gegen sie zu versehen.

5. Wann im Fall der Noth mit der Land - Miliz zu Hülff zu kommen wie die löbliche Ritterschafftliche Ort alsdann in quanto & quali zu concurriren.

6. Wie in Conformität des jüngst hin von dem löblichen Schwäbischen Crayß an die löbliche Reichs - Ritterschafft abgelassenen Schreibens / nach den publicirten letzten Münß - Schluß / der drey Oberr Crayße / Francken / Bayrn und Schwaben / eine durchgehende Gleichheit im Münß - Wesen einzuführen / und das gang darnieder liegende commercium zwischen allerseitigen Unterthanen wieder empor zu bringen / und die nach Reichs - Schrot und Korn in denen ersterwehnten Crayßen außsprägende Schied - Münß / auch grobe Gold - und Silber - Sorten / in dem vermahlen / und bis zu völliger Münß Reduktion, ad tempus erhobnen Werth / mit Ausschließung aller anderer denenselben an Halt nicht gleichförmig / oder doch diese nur nach Proportion des rechten Reichs - Fußes / zu passiren / mithin dem so tieff eingewurzelten Münß - Ubel / vermahlenst abzuhelffen

7. Wie die Kayserliche Allergnädigste Resolution und Verordnung wegen des Imposto und Contraband-

W

Wesens; mit Respectirung der Crays-
Paß / und fideler Anzeig und Extra-
dicirung der im Oesterreichischen fal-
lenden Contrabanden, in solch verläss-
ligen Stand zu setzen / daß davon
auch der Effect zu hoffen.

8. Wie das Frucht commercium
cum Exteris mehrers ad Intentionem
Caesarem zu reguliren / und denen da-
bey seithero untergetoffenen grossen

Mißbräuchen dermahleinst abzuhel-
fen.

9. Wie die vielfältige von der
Land Vogtey in Schwaben gesche-
hende Eingriffe in der Fürsten und
Stände / auch in der Ritterschafftli-
chen Jura hinkünftig durch gemeinsa-
mes Zuthun abzustellen / und allersei-
tiges gutes Vernehmen und vertrußli-
che Nachbarschafft zu stabiliren.

N. 52. Repartition der Schwedischen Satisfactions Geldter /
de 1650.

Extract auß der unter die sieben Reichs Crays
den 25. Junii, anno 1650. zu Nürnberg gemachten
Repartition der Schwedischen Satisfactions
Geldter.

Des Heil. Reichs Freye unmittel-
bare Ritterschafft in Schwaben/
Franken und Rheinstrom / samt al-
len und jeden Zugehörigen / die in dem
Untern Elsaß mit eingeschlossen / ist
zwar in den Reichs Anlagen nicht be-
griffen / und darzu keines wegs obli-
girt. Damit Sie jedoch zu Rettung des
allgemeinen lieben Vaterlands / und
Erhaltung des lieben Friedens an sich
nichts erwinden lasse / so erbietet sie
sich freywillig / ein für allemahl zu der
verwilligten Königl. Schwedischen
Miliciae solutio 30000. Gulden / jeden
zu 60. Kr. gerechnet / beyzuschließen /

doch dergestalt / daß diese gewilligte
Obligation Ihr an dero Freyheit /
Exemption, Privilegiis und Herbrün-
gen allerdings unschädlich / und zu
keinem Präjudiz oder Eingang in das
künfftige angezogen werden könne
noch solle / alles nach mehrerm Inn-
halt derjenigen Erklärung / so dem
Chur-Maynkischen Reichs Directo-
rio von wohl-erwelter Löbl. Freyen
Reichs Ritterschafft zu denen Frie-
dens Tractaten gevollmächtigten Be-
sandten / Wolffgang von Gemmingen
eingeschickt / und zu Münster den 13.
Octob. Anno 1648. inkunirt worden.

N. 53. Designatio Concurrentiae Equestris, de 1532. ist n. 16.
in Thesaurio Equestri, Part 2.

N. 54. Puncta Ulterioris Conferentia, ist n. 17. in Thesaur^o
Equestri Part. 2.

N. 55. Ordo Equestris ad Circul. Suev. de 1691.

Schreiben von der Ritterschafft in Schwaben/ an das Schwäbische Crayß-Convenc.

d. d. Weßlingen / den 26. Novembr. und 6. Decembr. anno 1691.

Diensten selbst bleibt über unser jüngeres Donauisches Anzeigen vom 24. Oct. 3. Nov. noch weiters von uns samentlich unverhalten / daß eine unpräjudicirliche Conferenz, mit der Hochlöbl. Schwäbischen Crayß-Versammlung / uns so gar nit entgegen / jedoch nicht zu sehen / wie ein fruchtbarer Effect dardurch zu erheben seyn sollte / anerwogen / daß von denen gewöhnlichen Charitativ-Subsidien, an die Röm. Kayf. Maj. unsern allergnädigsten Herrn / um die beständige Beybehaltung unsers absonderlichen Estats, ab- und in anderer weite Concurrerenz uns einzulassen nimmermehr verantwortlich wäre / wie zumahlen das Kayf. Allergnädigste Rescript vom 17. ermelten Novembr. an das Hochlöbl. Schwäb. Crayß-Verordenschreib-Amte, so wir hiemit originaliter mit eingelegt / insinuiren / an Hand gibt / daß einem regierenden Röm. Kayser allezeit besorstehe / die Reichs-Ritterschafft in allen drezen Crayß- / Schwaben / Francken / und an Rheinischem / um dero Charitativ-Subsidien zu belangen / in dessen Con-

formität der heurigen Winter-Quartierung halber zur gemeinsamen Reichs-Defension bereits geschlossen worden.

So werden unser Hoch- und geehrte Herrn von selbst hochverständig erachten / daß wir weder davon außsetzen / noch wider die Ration unser separaten Reichs-Ritterstands / ein weitere und doppelte Operation auf uns nehmen können. Und weil wir unversehrt hören / daß vorgekommen / als ob gegen andern Ständen wie bey gegenwärtigen Kriegs-East fast wenig trügen / da doch leyder genugsam am Tag / und wir mit großem und geringlichem Verderben vieler unserer armen Unterthanen empfinden / daß bey denen offteren Durchzügen Cantor- und Refraichirungen / Nach- und Rast-Quartieren, Fouragieren / Fuhrwercken / Schlingen und andern dergleichen Kriegs-Beschwerden unsere Ritterschafftliche Ort biß dahero ein unbeschreibliche Bürde gerathen / als haben wir solches hiemit ungemelt nicht vorbegeh.

Und

Uns dabey allerseits der Stt Tui- Dienst und annehmlicher Erweisung
tion ergeben / und denenselben zu willig und bereit verbleiben wollen.

Weißlingen / den 26. Nov. 6. Dec. anno 1691.

Der Freyen ohnmittelbahren Reichs Ritterschafft in
Schwaben aller Fünff Viertel verordnete Dire-
ctor / Rāthe und Ausschuß.



G. SPECIFICATION

Der Beylagen zur Ritterschafft. Gegen DE-
DUCTION contra die prætendirte Crayß Concurrenz
ad Securitatem publicam, de 1691.

Lit. A.

Raysersl. Comissional-Recess in Or-
dine Equestri pcto Concurrentiz zu
dem Land Frieden / de 1564. ist W. W.
2. in Cod. Diplom.

B. Extract der Reichs Abschieden/
vorinnen der Ritterschafftlichen Hülff
und Ritter Diensten erga Cæsarem ge-
dacht worden. vid. Ertel. in P. 2. Obl.
Equestr.

C. 1. Recessus Circuli Suevici, de
1663.

C. 2. Kaysersl. Decret, die confu-
se Winter Quartiers Belegung/
künfftige Observanz des Quanti Ma-
tricularis und separate Belegung der
Reichs Ritterschafft von dem Kay-
sersl. Commissariat betreffend / de 1689.
ist K. K. 1. in Cod. Dipl.

D. Matricular - mässige Repartition
der Natural - Verpflegung / nahmbaff,
ter Kaysersl. Mund - und Pferd - Por-

tionen zwischen dem Schwäbischen
Crayß und der Reichs Ritterschafft
in Schwaben / 1689.

E. Kaysersl. Resolution puncto der
Oesterreichischen und Ritterschafft.
Concurrēnz - Proportion gegen dem
Schwäbischen Crayß / de 1689.

F. Kaysersl. weitere Resolution dicto
pcto, de 1690.

G. Schwäbis Crayßes Memorial,
hoc puncto ad Cæsarem cum Marginali-
bus Equestribus Refutatoriis, de 1694.

H. 1. & 2. General - Caprarijche
Ordres pcto möglicher Verschonung
der Ritterschafft de 1691.

I. Kaysersl. Repartition 12063.
Pferd Portionen zwischen dem Schwä-
bischen Crayß und der Reichs Ritter-
schafft / 1691.

K. Schreiben pcto der Crayß Re-
partition wegen der Fourage - Zufuhr/
de 1693.